

Bericht des Revisionsamtes über die

**Prüfung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2020**

der Gemeinde Eppertshausen

Inhaltsverzeichnis

1	Rechtsgrundlagen und Gegenstand der Jahresabschlussprüfung.....	4
2	Prüfungsansätze und -methoden.....	5
3	Vorbemerkungen	6
4	Beurteilung der wirtschaftlichen Lage und des Geschäftsverlaufes	7
5	Bereinigungsverfahren aus Vorjahren.....	8
6	Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft	8
6.1	Haushaltssatzung.....	9
6.1.1	Kreditermächtigungen/Kreditaufnahmen	10
6.1.2	Verpflichtungsermächtigungen	11
6.1.3	Liquiditätskredite	11
6.2	Haushaltsplan, Einhaltung haushaltsrechtlicher Bestimmungen.....	11
6.2.1	Haushaltsvermerke	11
6.2.2	Übertragung von Ansätzen.....	11
6.2.3	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	12
6.2.4	Prüfung der Mittelverwendung.....	13
6.2.5	Vorläufige Haushaltsführung	14
7	Erläuterungen zum Jahresabschluss.....	15
7.1	Vermögensrechnung zum 31.12.2020	15
7.1.1	Anlagevermögen.....	18
7.1.1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände.....	18
7.1.1.2	Sachanlagevermögen	19
7.1.1.3	Finanzanlagen.....	24
7.1.1.4	Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen.....	25
7.1.2	Umlaufvermögen.....	26
7.1.2.1	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände.....	26
7.1.2.2	Flüssige Mittel.....	30
7.1.3	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	30
7.1.4	Eigenkapital	31
7.1.4.1	Netto-Position	32
7.1.4.2	Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital.....	32
7.1.4.3	Ergebnisverwendung.....	33
7.1.5	Sonderposten	33
7.1.6	Rückstellungen	35
7.1.7	Verbindlichkeiten	36
7.1.8	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	39
7.2	Ergebnisrechnung zum 31.12.2020	40
7.2.1	Verwaltungsergebnis	43
7.2.1.1	Privatrechtliche Leistungsentgelte	44
7.2.1.2	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	45
7.2.1.3	Kostensatzleistungen und -erstattungen	45
7.2.1.4	Steuern und steuerähnliche Erträge.....	46
7.2.1.5	Erträge aus Transferleistungen	47

7.2.1.6	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufenden Zwecke und allgemeine Umlagen	47
7.2.1.7	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und -beiträgen	48
7.2.1.8	Sonstige ordentliche Erträge	49
7.2.1.9	Personal- und Versorgungsaufwendungen	50
7.2.1.10	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen.....	51
7.2.1.11	Abschreibungen	51
7.2.1.12	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen.....	52
7.2.1.13	Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	53
7.2.1.14	Sonstige ordentliche Aufwendungen	54
7.2.2	Finanzergebnis.....	54
7.2.3	Außerordentliches Ergebnis	55
7.3	Finanzrechnung zum 31.12.2020	56
7.3.1	Finanzmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit	57
7.3.2	Finanzmittelfluss aus Investitionstätigkeit	58
7.3.3	Finanzmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit	59
7.3.4	Finanzmittelfluss aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen.....	60
7.4	Kosten- und Leistungsrechnung.....	60
7.5	Leistungsziele und Kennzahlen.....	61
8	Anhang	62
9	Rechenschaftsbericht.....	63
10	Sachprüfungen.....	64
10.1	Technische Prüfung.....	64
10.1.1	Vorbemerkungen.....	64
10.1.1.1	Prüfungsauftrag und Zielsetzung der technischen Prüfung	64
10.1.1.2	Gegenstand der Prüfung.....	64
10.1.1.3	Durchführung der Prüfung.....	64
10.1.2	Projektprüfungen	64
10.1.2.1	Geprüfte Maßnahmen	64
10.1.2.2	Allgemeine Prüfungsfeststellungen zu den Baumaßnahmen ‚Neubau Parkplatz Hauptstraße 67‘ und ‚Neubau Mehrfamilienhaus Mozartstraße 12a‘	65
10.1.2.3	Prüfungsfeststellungen: Neubau Parkplatz Hauptstraße 67	66
10.1.2.4	Prüfungsfeststellungen: Neubau Mehrfamilienhaus, Mozartstraße 12a	68
10.1.2.5	Prüfungsfeststellungen: Waldfriedhof - Erweiterung.....	73
10.1.3	Schlussbetrachtungen der Technischen Prüfung	74
10.2	Errichtung Kunstrasenplätze	75
10.3	Feuerwehreinsatzgebühren.....	76
10.4	Hundesteuer.....	77
11	Schlussbetrachtung.....	78

1 Rechtsgrundlagen und Gegenstand der Jahresabschlussprüfung

Rechtsgrundlagen der Prüfung

Nach den Vorschriften des § 112 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) hat die Gemeinde Eppertshausen für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Gemäß § 128 HGO ist der Jahresabschluss vom zuständigen Rechnungsprüfungsamt zu prüfen.

Nach § 129 Satz 2 HGO werden in den Kommunen, für die kein Rechnungsprüfungsamt besteht, dessen Aufgaben durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises wahrgenommen. Der Landkreis Darmstadt-Dieburg hat gemäß § 52 Abs.2 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) ein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet. Der Fachbereich der Kreisverwaltung trägt die Bezeichnung „Revisionsamt“.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Eppertshausen hat aufgrund der Bestimmungen des § 113 HGO nach Abschluss der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamts der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Die Gemeindevertretung soll gemäß § 114 HGO über den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss bis spätestens 31. Dezember des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres beschließen und zugleich über die Entlastung des Gemeindevorstandes entscheiden.

Prüfungsgegenstand

Gegenstand der Prüfung ist der Jahresabschluss der Gemeinde Eppertshausen für das Jahr 2020.

Der Jahresabschluss besteht gemäß § 112 Abs.2 und 3 HGO aus der Vermögens-, der Ergebnis- und der Finanzrechnung und ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern. Als Anlagen sind dem Jahresabschluss nach § 112 Abs. 4 HGO ein Anhang und eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beizufügen. Der Anhang muss gemäß § 52 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und § 112 Abs. 4 Nr. 1 HGO eine Anlagenübersicht, eine Verbindlichkeitenübersicht, eine Rückstellungsübersicht sowie eine Forderungsübersicht enthalten.

Aufstellungsbeschluss

Der Jahresabschluss zum 31.12.2020 wurde vom Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 20.09.2023 aufgestellt.

Zweck der Prüfung

Nach § 128 Abs. 1 i. V. m. § 131 Abs. 1 Nr. 5 HGO ist der Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin zu prüfen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind,

-
- die Jahresabschlüsse nach § 112 HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune darstellen,
 - die Berichte nach § 112 HGO eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Kommune vermitteln,
 - die Kommune zweckmäßig und wirtschaftlich gehandelt hat.

Grundlage für die Durchführung der Prüfung waren insbesondere die Vorschriften der HGO, der GemHVO sowie der Hinweise zur GemHVO.

Zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften gehört vor allem, dass

- die Buchführung nachvollziehbar, unveränderlich, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorgenommen wird,
- der Jahresabschluss klar, übersichtlich und vollständig in Form und Inhalt den gesetzlichen Vorgaben entsprechend aufgestellt wurde und
- der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune ermittelt.

Die Prüfung umfasste auch die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorschriften des Gemeindefinanzrechts, die sich nicht explizit auf den Jahresabschluss beziehen. Hierzu zählen insbesondere Vorschriften zu den allgemeinen Haushaltsgrundsätzen, den Grundsätzen der Einnahmebeschaffung, der Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan.

Schlussbesprechung

Ein Entwurf dieses Schlussberichts wurde der Gemeinde Eppertshausen übersandt. Mit diesem Schreiben wurde der Gemeinde Eppertshausen Gelegenheit gegeben, zum Inhalt Stellung zu nehmen, und es wurde die Durchführung einer Schlussbesprechung angeboten. Die Gemeinde Eppertshausen hat auf die Durchführung einer Schlussbesprechung verzichtet.

2 Prüfungsansätze und -methoden

Die Prüfung wurde so durchgeführt, dass wesentliche Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Aussagekraft des Jahresabschlusses auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden konnten. Unrichtigkeiten und Verstöße gelten als wesentlich, wenn sie wegen ihrer Größenordnung oder Bedeutung einen Einfluss auf den Aussagewert der Rechnungslegung für die Abschlussadressaten haben bzw. die wirtschaftlichen Entscheidungen der kommunalen Abschlussadressaten beeinflussen können.

Aus Wirtschaftlichkeitsaspekten, insbesondere in Hinblick auf die Anzahl der Geschäftsvorgänge, kann bei einer Jahresabschlussprüfung keine Vollprüfung, also die Prüfung jedes einzelnen Geschäftsvorganges, durchgeführt werden. Eine Vollprüfung kommt grundsätzlich nur bei einem Verdacht auf dolose Handlungen oder, in Einzelfällen, bei quantitativ sehr begrenzten Prüfungsfeldern in Betracht.

Die durchgeführte Prüfung stützt sich auf die Methode der aussagebezogenen Prüfung, das Konzept der Wesentlichkeit sowie auf eine stichprobenweise Auswahl der zu prüfenden Geschäftsvorgänge, im Bereich der Systemprüfung auf eine prozessorientierte Prüfung

Die Methode der aussagebezogenen Prüfung basiert auf analytischen Prüfungshandlungen (Plausibilitätsprüfungen wie z. B. Vorjahresvergleiche) in Kombination mit Einzelfall-Prüfungshandlungen (Betrachtungen einzelner Geschäftsvorfälle zur Verifizierung der Plausibilität).

Das Konzept der Wesentlichkeit bedeutet, dass die Prüfung auf das Auffinden wesentlicher Fehler beschränkt wird. Die Wesentlichkeit hängt grundsätzlich vom Informationsbedürfnis der Berichtsempfänger ab und ist vom Prüfer oder der Prüferin einzuschätzen und für jedes Prüffeld festzulegen. Hierbei kommen zum einen quantitative Aspekte (monetäres Ausmaß des möglichen Fehlers in Relation zum Gesamtbetrag, z. B. zur Bilanzsumme), zum anderen qualitative Aspekte (z. B. besondere Eigenarten eines Sachverhaltes, Erwartungen der Öffentlichkeit) zum Tragen.

Die stichprobenartige Auswahl der zu prüfenden Geschäftsvorgänge erfolgt, je nach Sachverhalt, durch eine bewusste Auswahl anhand verschiedener Kriterien und/oder durch eine Zufallsauswahl.

Ein weiterer Aspekt der durchgeführten Prüfung ist die sogenannte prozessorientierte Prüfung. Hierbei sind die zu prüfenden Informationen als Ausfluss eines Geschäftsprozesses (z. B. Erstellung eines Gebührenbescheides) zu verstehen. Je besser der Geschäftsprozess ist, vor allem in Hinblick auf interne Kontrollmaßnahmen bzw. das Funktionieren dieser Maßnahmen, desto geringer ist die Wahrscheinlichkeit des Auftretens von Fehlern aus dem Prozess heraus. Bei der prozessorientierten Prüfung werden demnach im Sinne einer Systemprüfung Fehlerrisiken aus dem Prozess heraus beurteilt.

3 Vorbemerkungen

Entlastung Vorjahre

Aufgrund der gemeinsamen Prüfung der Jahresabschlüsse 2018 bis 2020 konnte dem Gemeindevorstand für das Jahr 2019 noch keine Entlastung erteilt werden.

Saldenübernahme

Die Saldenübernahme aus dem vom Fachbereich Revision des Landkreises Darmstadt-Dieburg geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2019 ist richtig erfolgt.

Abschlussstellung

Gemäß § 112 Abs. 9 HGO soll der Gemeindevorstand den Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufstellen und die Gemeindevertretung unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse unterrichten.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses 2020 der Gemeinde Eppertshausen erfolgte mit Datum vom 20.09.2023 und somit nicht fristgerecht.

Vollständigkeitserklärung

Mit Schreiben vom 14.02.2024 legte Herr Bürgermeister Helfmann eine Vollständigkeitserklärung vor, nach der die Gemeinde Eppertshausen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses alle bekannten und relevanten Sachverhalte berücksichtigt hat.

Software und Buchhaltung

Die Gemeinde Eppertshausen verwendet das Buchführungsprogramm „New System Kommunal“ (nsk) der Fa. Infoma Datenverarbeitungs- und Beratungsgesellschaft mbH Ulm. Der Vertrieb der Software „New System Kommunal“ erfolgt in Hessen durch den Unternehmensverbund ekom21 in Gießen.

Für das eingesetzte Buchführungsprogramm liegt zum Abschluss der Prüfung ein Zertifikat von der TÜViT GmbH Essen vor.

Inventur

Eine gemäß § 35 GemHVO vorgeschriebene Inventur wurde bei der Gemeinde Eppertshausen für das Berichtsjahr nicht durchgeführt. Im Berichtsjahr verschrottete Vermögensgegenstände wurden von den Fachabteilungen jedoch an die Finanzbuchhaltung gemeldet und entsprechend ausgebucht.

Entwicklung der Einwohnerzahlen

(lt. Kreisstatistik)

Jahr	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Einwohner	6.231	6.219	6.235	6.198	6.247	6.201
Veränderung zum Vorjahr	+ 94	- 12	+ 16	- 37	+ 49	- 46

4 Beurteilung der wirtschaftlichen Lage und des Geschäftsverlaufes

Im Jahresabschluss sowie im Rechenschaftsbericht wurden nach Auffassung der Revision folgende wesentlichen Aussagen zur wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf der Gemeinde Eppertshausen getroffen:

- Das Haushaltsjahr 2020 schloss mit einem Überschuss in Höhe von 1.235.000,73 € ab, der sich aus einem ordentlichen Ergebnis in Höhe von 1.145.912,53 € und einem außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 89.088,20 € zusammensetzt. Die Haushaltsplanung ging von einem Fehlbetrag in Höhe von -802.931,09 € aus.
- Das Eigenkapital der Gemeinde Eppertshausen hat sich im Berichtsjahr aufgrund des Überschusses in der Ergebnisrechnung um 1.235.000,73 € erhöht.
- Der Stand der flüssigen Mittel hat sich im Jahr 2020 gegenüber dem Vorjahresabschluss von 7.315.592,42 € auf 8.556.756,79 € erhöht.

Die Aussagen der Gemeinde Eppertshausen zur wirtschaftlichen Lage und zum Verlauf der Haushaltswirtschaft geben insgesamt eine zutreffende Beurteilung der Lage der Kommune wieder.

5 Bereinigungsverfahren aus Vorjahren

Aufgrund der zeitlich engen Abfolge der Prüfungen der Jahresabschlüsse 2018 bis 2020 wurde im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2020 die Bearbeitung bzw. Umsetzung der Prüfungsfeststellungen aus dem Prüfbericht für das Jahr 2019 nicht überprüft, da eine Erledigung noch nicht erfolgen konnte.

Eine Überprüfung der Bearbeitung bzw. Umsetzung wird mit der Prüfung des Jahresabschlusses für das Jahr 2021 erfolgen.

6 Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft

Im Rahmen der Prüfung ist in Anlehnung an die Prüfungsleitlinie 720 des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR) zu beurteilen, ob die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Eppertshausen insgesamt den gesetzlichen Vorgaben entsprochen hat.

6.1 Haushaltssatzung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Eppertshausen hat die Haushaltssatzung nach § 94 HGO für das Haushaltsjahr 2020 am 29.01.2020 verabschiedet.

Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2020 erfolgte mit Datum vom 27.02.2020. Der Haushaltsplan wurde im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung in der Zeit vom 28.02.2020. bis 09.03.2020 öffentlich ausgelegt.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 enthielt folgende Festsetzungen:

im Ergebnishaushalt	
im ordentlichen Ergebnis	
Gesamtbetrag der Erträge	12.914.301,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	13.718.232,00 €
im außerordentlichen Ergebnis	
Gesamtbetrag der Erträge	1.000,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	0,00 €
Fehlbedarf	-802.931,00 €
im Finanzhaushalt	
Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	225.840,00 €
Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.020.397,00 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	4.725.045,00 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.785.833,00 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	208.473,00 €
Finanzmittelfehlbedarf	-1.901.448,00 €

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 1.785.833,00 € festgesetzt. Hierbei handelt es sich um Kredite nach dem Gesetz zur Stärkung der Investitionstätigkeit von Kommunen und Krankenhausträgern durch ein Kommunalinvestitionsprogramm (KIPG). Diese gelten gemäß § 11 Abs. 2 KIPG nach § 94 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 c HGO in der Haushaltssatzung als festgesetzt und nach § 103 Abs. 2 S. 1 HGO als genehmigt.

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	Grundsteuer A	0 v.H.
	Grundsteuer B	365 v.H.
2. Gewerbesteuer		357 v.H.

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

Es gilt der von der Gemeindevertretung beschlossene Stellenplan für das Haushaltsjahr 2020.

Darüber hinaus enthielt die Haushaltssatzung in den §§ 8 und 9 folgende weitere Festsetzungen:

Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, über über- und außerplanmäßige Aufwendungen bis zu einem Betrag von 5.000,- € und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 5.000,- € je Einzelfall gemäß § 100 HGO in eigener Zuständigkeit zu entscheiden.

Die Ansätze für Aufwendungen innerhalb eines Fachbereiches sind gemäß § 20 Abs. 1 GemHVO gegenseitig deckungsfähig. Zahlungswirksame Aufwendungen eines Fachbereichs werden gemäß § 20 Abs. 5 GemHVO zu Gunsten von Investitionsauszahlungen desselben Fachbereichs für einseitig deckungsfähig erklärt.

6.1.1 Kreditermächtigungen/Kreditaufnahmen

Gemäß § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wurde der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen auf 1.785.833,00 € festgesetzt.

Ein Darlehen in Höhe von 175.233,00 € wurde für Maßnahmen im Rahmen des Kommunalinvestitionsprogramm (KIPG) aufgenommen, das gemäß § 11 Abs. 2 KIPG bereits als genehmigt im Sinne von § 103 Abs. 2 Satz 1 HGO gilt. Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung war somit nicht erforderlich. Es handelte sich hierbei aber ohnehin um die Finanzierung der Ersatzmaßnahme „Parkplatz Hauptstraße 67“. Ursprünglich war geplant, dieses Darlehen bereits im Jahr 2018 für den Umbau eines Rasenplatzes zum Kunstrasenplatz aufzunehmen.

Da die Kreditermächtigung des Berichtsjahres nicht in voller Höhe in Anspruch genommen wurde, gilt sie in Höhe des nicht in Anspruch genommenen Betrages gemäß § 103 Abs. 3 HGO bis zum Ende des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres und, wenn die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr nicht rechtzeitig bekannt gemacht wurde, bis zur Bekanntmachung der Haushaltssatzung. Wir empfehlen, die nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen künftig in der Übersicht der in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen nach § 112 Abs. 4 Nr.2 HGO darzustellen.

6.1.2 Verpflichtungsermächtigungen

Gemäß § 3 der Haushaltssatzung wurden für das Haushaltsjahr 2020 keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung war somit nicht erforderlich.

Verpflichtungen für Investitionen, die in künftigen Jahren zu Auszahlungen führen, wurden im Berichtsjahr laut Auskunft der Verwaltung nicht eingegangen.

6.1.3 Liquiditätskredite

Gemäß § 4 der Haushaltssatzung sollten im Haushaltsjahr 2020 keine Liquiditätskredite beansprucht werden.

Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung war somit nicht erforderlich.

Liquiditätskredite wurden im geprüften Haushaltsjahr gemäß Finanzbuchhaltung nicht in Anspruch genommen.

Auch zum Ende des Haushaltsjahres werden keine Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung ausgewiesen.

6.2 Haushaltsplan, Einhaltung haushaltsrechtlicher Bestimmungen

6.2.1 Haushaltsvermerke

Haushaltsvermerke wurden im Haushaltsplan für das Jahr 2020 wie folgt ausgebracht:

Zweckbindung gemäß § 19 Abs. 2 GemHVO:

Produkt 1008 Soziale Angelegenheiten

Höhere Erträge bei der Kostenstelle 1008-002 aus Erstattungen des Landkreises Darmstadt-Dieburg für die Betreuung der Asylbewerber/Flüchtlinge können zur Deckung höherer Aufwendungen bei Kostenstelle 1008-002 verwendet werden.

Produkt 2012 Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen

Höhere Erträge bei der Kostenstelle 2012-001, Sachkonto 5553000 Gewerbesteuer, können zur Deckung höherer Aufwendungen bei Kostenstelle 2012-001, Sachkonto 7380100 Gewerbesteuerumlage, verwendet werden.

6.2.2 Übertragung von Ansätzen

Gemäß § 21 Abs. 1 GemHVO können Ansätze für Aufwendungen eines Budgets ganz oder teilweise per Haushaltsvermerk für übertragbar erklärt werden. Die Ansätze für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bleiben nach § 21 Abs.2 GemHVO bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen benutzt werden kann. Werden diese Maßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ansätze für Auszahlungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahres verfügbar. Die Ausbringung

eines Haushaltsvermerks ist im Fall der Übertragung von Ansätzen für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen entbehrlich. In beiden Fällen der Übertragung von Planansätzen muss eine systemtechnische Umsetzung erfolgen, d. h. die übertragenen Beträge müssen Bestandteile der fortgeschriebenen Planansätze im Jahresabschluss des Folgejahres sein.

Aus dem geprüften Haushaltsjahr wurden jedoch keine Ansätze in das Folgejahr übertragen.

Ein Verzeichnis der in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen ist dem Jahresabschluss gemäß § 112 Abs. 4 Nr.2 HGO somit nicht beigelegt.

6.2.3 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Nach § 100 Abs. 1 HGO sind überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Gemeindevorstand, soweit die Gemeindevertretung keine andere Regelung trifft. Sind die Aufwendungen und Auszahlungen nach Umfang oder Bedeutung erheblich, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung; im Übrigen ist der Gemeindevertretung davon alsbald Kenntnis zu geben.

Gemäß § 7 der Haushaltssatzung wurde der Gemeindevorstand ermächtigt, über über- und außerplanmäßige Aufwendungen bis zu einem Betrag von 5.000,- € und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 5.000,- € je Einzelfall gemäß § 100 HGO in eigener Zuständigkeit zu entscheiden.

Nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen, die erst bei der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt werden können und nicht zu Auszahlungen führen, gelten gem. § 100 Abs. 4 HGO nicht als über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen.

Für das geprüfte Haushaltsjahr wurden über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen in Höhe von insgesamt 62.478,37 € beschlossen. Es handelt sich hierbei um Auszahlungen für Hygieneartikel im Rahmen der Coronapandemie (50.000,00 €) sowie um diverse weitere Ausgaben, für die kein Haushaltsansatz vorhanden war oder dieser überschritten wurde. Innerhalb des jeweiligen Budgets war die Deckung z.T. gewährleistet. Im Buchführungssystem wurden diese Mittelverschiebungen bzw. -bereitstellungen jedoch nicht umgesetzt.

Die beschlossenen über- bzw. außerplanmäßigen Mittelverschiebungen bzw. -bereitstellungen sollten in jedem Fall im Buchführungssystem umgesetzt werden, um eine ordnungsgemäße Mittelbewirtschaftung und -überwachung gewährleisten zu können. Wir weisen darauf hin, dass eine Beschlussfassung über über- bzw. außerplanmäßige Mittel im Sinne des § 100 HGO grundsätzlich nur zulässig ist, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung der Mittel zum Zeitpunkt der Beschlussfassung gewährleistet ist. Aufgrund des sog. „Corona-Erlasses“ galten Aufwendungen und Auszahlungen zur Bewältigung der Coronapandemie im Jahr 2020 grundsätzlich als unvorhergesehen und unabweisbar. Eine Deckung konnte auch im Folgejahr erfolgen.

6.2.4 Prüfung der Mittelverwendung

Der Haushaltsplan ist die Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde. Er ist gemäß § 95 Abs. 1 HGO verbindlich. Die Ansätze des Haushaltsplans können in ihrer Höhe nur aufgrund der folgenden Vorschriften verändert werden:

- eine Nachtragshaushaltssatzung (§ 98 HGO),
- den Beschluss von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (§ 100 HGO),
- die Erhöhung oder Verminderung von Ansätzen für Aufwendungen und Auszahlungen aufgrund von Mehrerträgen/-einzahlungen oder Mindererträgen/-einzahlungen (§ 19 GemHVO),
- die Deckungsfähigkeit von Aufwendungen und Auszahlungen (§ 20 GemHVO) sowie
- übertragene Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen aus dem Vorjahr (§ 21 GemHVO).

Zu berücksichtigen ist hierbei, dass nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen, die erst bei der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt werden können und nicht zu Auszahlungen führen, gemäß § 100 Abs. 4 HGO nicht als überplanmäßige oder außerplanmäßige Aufwendungen gelten.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass die vorgenommene Prüfung auf der Auffassung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport basiert, dass für solche Haushaltsansätze eine Deckungsfähigkeit nach § 20 Abs. 1 GemHVO nicht in Betracht kommt, die nach § 20 Abs.2 GemHVO für deckungsfähig erklärt wurden.

Es wurde geprüft, ob - unter Berücksichtigung der oben genannten Vorschriften - die haushaltsrechtlichen Budgetvorgaben eingehalten wurden oder evtl. Ansatzüberschreitungen entstanden sind.

Aufwendungen

Budget	zur Verfügung stehende Ermächtigungen	Ist-Aufwendungen (bereinigt um zahlungsunwirksame Aufwend., zzgl. Übertragungen ins Folgejahr)	Überschreitung	Überschreitung in %
Fachbereich Bürgermeister	374.056,75 €	328.337,61 €	-45.719,14 €	-12,22 %
Fachbereich Hauptamt und Soziales	3.190.426,76 €	2.607.522,28 €	-582.904,48 €	-18,27 %
Fachbereich Finanzen und Controlling	5.792.897,78 €	5.774.265,08 €	-18.632,70 €	-0,32 %
Fachbereich Bau und Umwelt	3.755.248,79 €	3.649.372,03 €	-105.876,76 €	-2,82 %
Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung	605.602,25 €	492.196,39 €	-113.405,86 €	-18,73 %

Bei den Aufwendungen wurden für das Berichtsjahr keine Ansatzüberschreitungen festgestellt.

Auszahlungen

Budget	zur Verfügung stehende Ermächtigungen	Ist-Auszahlungen (zzgl. Übertragungen ins Folgejahr)	Überschreitung	Überschreitung in %
Fachbereich Bürgermeister	-29.100,00 €	-4.305,33 €	-24.794,67 €	-85,21 %
Fachbereich Hauptamt und Soziales	-323.500,00 €	-36.440,71 €	-287.059,29 €	-88,74 %
Fachbereich Finanzen und Controlling	-27.145,00 €	-270.371,32 €	243.226,32 €	896,03 %
Fachbereich Bau und Umwelt	-4.229.300,00 €	-1.208.969,15 €	-3.020.330,85 €	-71,41 %
Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung	-181.000,00 €	-15.220,16 €	-165.779,84 €	-91,59 %

Im Fachbereich „Finanzen und Controlling“ ergaben sich aufgrund der Auszahlungen für das Wohnhausprojekt in der Mozartstraße 12a Ansatzüberschreitungen in Höhe von 243.226,32 €.

6.2.5 Vorläufige Haushaltsführung

Gemäß § 99 i. V. m. § 97 Abs. 4 HGO ist die von der Gemeindevertretung beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen spätestens einen Monat vor Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres der Aufsichtsbehörde vorzulegen und im Anschluss öffentlich bekannt zu machen.

Mithin hat der Beschluss über die Haushaltssatzung spätestens im November des Vorjahres zu erfolgen. Ist die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht bekannt gemacht, befindet sich die Kommune in der vorläufigen Haushaltsführung und darf

- nur die finanziellen Leistungen erbringen, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind,
- die Steuern, deren Sätze für jedes Haushaltsjahr festzusetzen sind, nach den Sätzen des Vorjahres erheben,
- Kredite umschulden.

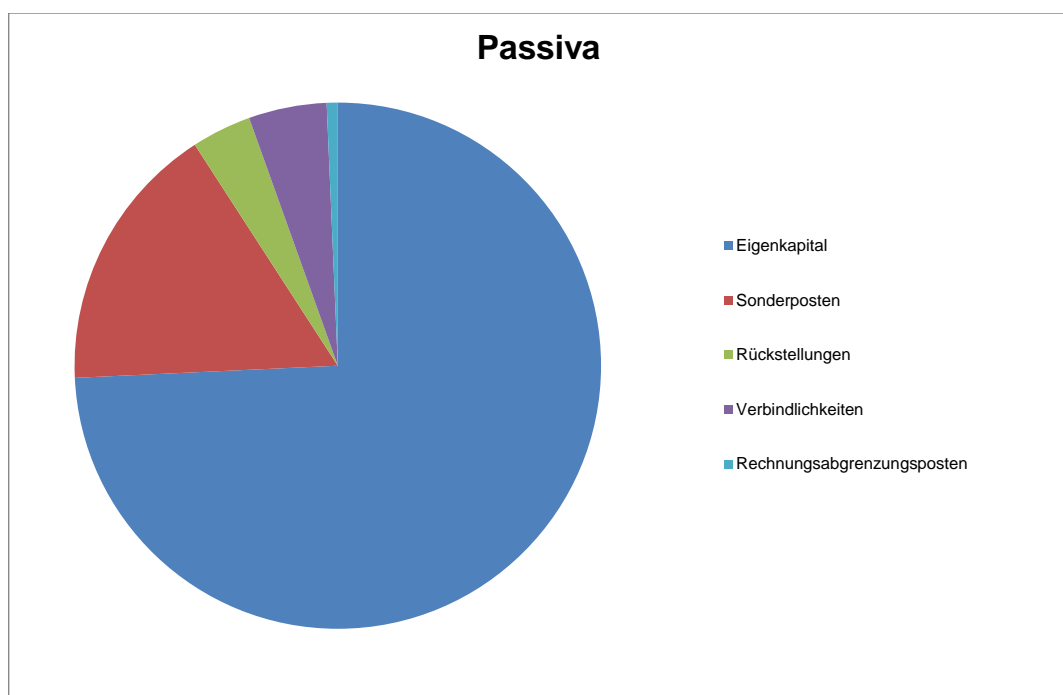
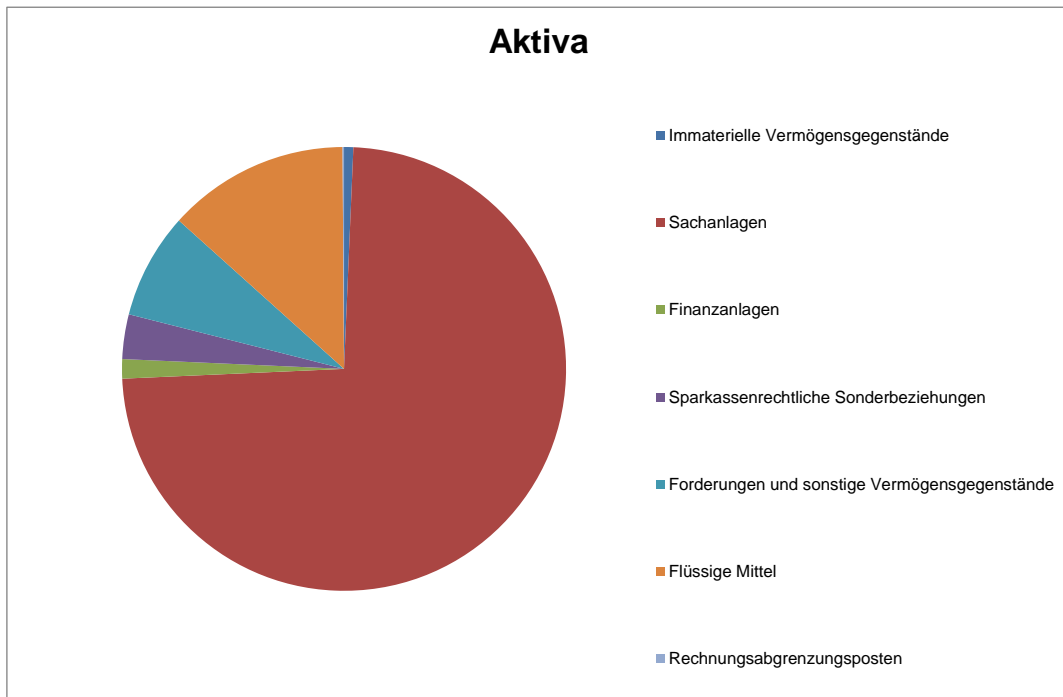
Die Bekanntmachung der Haushaltssatzung erfolgte am 27.02.2020. Da zur Bekanntmachung der Haushaltssatzung auch die Auslegung des Haushaltsplanes gehört, bestimmt sich das Ende der vorläufigen Haushaltsführung mit dem Ende der Auslegungsfrist am 09.03.2020, so dass sich die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Eppertshausen bis zu diesem Zeitpunkt in der vorläufigen Haushaltsführung befand. Unsere stichprobenartige Prüfung der Auszahlungen im Zeitraum der vorläufigen Haushaltsführung führte zu keinen wesentlichen Beanstandungen. **Wir weisen jedoch darauf hin, dass Zuschüsse und Spenden bei fehlender vertraglicher Verpflichtung - auch in geringerem Umfang - im Zeitraum der vorläufigen Haushaltsführung nicht geleistet werden dürfen. Dies gilt für Aufwendungen für Repräsentation entsprechend.**

7 Erläuterungen zum Jahresabschluss

7.1 Vermögensrechnung zum 31.12.2020

Die Vermögensrechnung, die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung bilden zusammen die drei Komponenten des kommunalen Jahresabschlusses. Die Vermögensrechnung entspricht der handelsrechtlichen Bilanz und ist gemäß § 49 Abs. 1 GemHVO in Kontoform aufzustellen.

Untenstehende Diagramme stellen grafisch die Verteilung der Vermögensgegenstände und Schulden der Gemeinde Eppertshausen zum Bilanzstichtag dar.



Das sogenannte Drei-Komponenten-Modell, welches die Zusammenhänge zwischen Vermögens-, Finanz- und Ergebnisrechnung veranschaulicht, stellt sich für das Berichtsjahr im Vergleich mit den Vorjahreswerten wie folgt dar:

Vermögensrechnung (Bilanz)					
Aktiva	31.12.2020	31.12.2019	Passiva	31.12.2020	31.12.2019
Flüssige Mittel	8.556.756,79 €	7.315.592,42 €	Eigenkapital	48.010.812,87 €	46.775.812,14 €
Finanzrechnung 2020			Ergebnisrechnung 2020		
Einzahlungen	14.400.810,61 €		Erträge	14.222.054,29 €	
Auszahlungen	13.159.646,24 €		Aufwendungen	12.987.053,56 €	
Finanzmittelfluss:	1.241.164,37 €		Jahresergebnis:	1.235.000,73 €	

Im Folgenden sind die Werte der Vermögensrechnung der Gemeinde Eppertshausen zum 31.12.2020 den Vorjahreswerten gegenübergestellt. Auf die Positionen der Vermögensrechnung wird auf den folgenden Seiten im Einzelnen eingegangen.

Gemeinde Eppertshausen
Vermögensrechnung zum 31.12.2020

	Buchwerte 31.12.2020	in %	Buchwerte 31.12.2019	in %		Buchwerte 31.12.2020	in %	Buchwerte 31.12.2019	in %
Aktiva					Passiva				
1 Anlagevermögen	51.047.032,05 €	78,96 %	50.974.165,00 €	80,56 %	1 Eigenkapital	48.010.812,87 €	74,26 %	46.775.812,14 €	73,93 %
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	434.997,66 €	0,67 %	457.109,86 €	0,72 %	1.1 Netto-Position	35.729.683,18 €	55,27 %	35.729.683,18 €	56,47 %
1.1.1 Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	8.926,39 €		5.018,85 €		1.2 Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital	12.281.129,69 €	19,00 %	11.046.128,96 €	17,46 %
1.1.2 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	408.489,27 €		452.091,01 €		1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	5.368.262,93 €		4.222.350,40 €	
1.1.3 Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Verm.Gegenstände	17.582,00 €		0,00 €		1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	6.912.866,76 €		6.823.778,56 €	
1.2 Sachanlagen	47.597.453,14 €	73,62 %	47.509.851,05 €	75,09 %	1.3 Ergebnisverwendung	0,00 €	0,00 %	0,00 €	0,00 %
1.2.1 Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	9.290.589,83 €		9.617.854,68 €		1.3.1 Ergebnisvortrag	0,00 €	0,00 %	0,00 €	0,00 %
1.2.2 Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	13.511.360,43 €		13.905.689,23 €		1.3.1.1 Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00 €		0,00 €	
1.2.3 Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	20.469.780,65 €		20.847.785,95 €		1.3.1.2 Außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00 €		0,00 €	
1.2.4 Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	438.063,22 €		494.347,87 €		1.3.2 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-1.235.000,73 €		-3.403.143,37 €	
1.2.5 Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	957.663,69 €		1.004.929,11 €		1.3.2.1 Ordentlicher Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-1.145.912,53 €		-818.586,93 €	
1.2.6 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	2.929.995,32 €		1.639.244,21 €		1.3.2.2 Außerordentlicher Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-89.088,20 €		-2.584.556,44 €	
1.3 Finanzanlagen	912.161,85 €	1,41 %	904.784,69 €	1,43 %	1.3.3 Verrechnungsposten Eigenkapital	1.235.000,73 €		3.403.143,37 €	
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00 €		0,00 €		2 Sonderposten	10.730.510,53 €	16,60 %	10.929.082,34 €	17,27 %
1.3.2 Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0,00 €		0,00 €		2.1 Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge	10.572.590,90 €	16,35 %	10.911.421,89 €	17,25 %
1.3.3 Beteiligungen	781.379,11 €		779.817,61 €		2.1.1 Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	2.718.357,11 €		2.819.953,84 €	
1.3.4 Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00 €		0,00 €		2.1.2 Zuschüsse vom nicht öffentlichen Bereich	162.082,10 €		168.015,83 €	
1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	130.732,74 €		124.917,08 €		2.1.3 Investitionsbeiträge	7.692.151,69 €		7.923.452,22 €	
1.3.6 Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)	50,00 €		50,00 €		2.2 Sonderposten für den Gebührenaussgleich	151.053,97 €	0,23 %	10.663,91 €	0,02 %
1.4 Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen	2.102.419,40 €	3,25 %	2.102.419,40 €	3,32 %	2.3 Sonderposten für Umlagen nach § 50 Abs. 3 FAG	0,00 €	0,00 %	0,00 €	0,00 %
2 Umlaufvermögen	13.531.724,55 €	20,93 %	12.218.701,49 €	19,31 %	2.4 Sonstige Sonderposten	6.865,66 €	0,01 %	6.996,54 €	0,01 %
2.1 Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	0,00 €	0,00 %	0,00 €	0,00 %	3 Rückstellungen	2.372.559,21 €	3,67 %	2.360.510,31 €	3,73 %
2.2 Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren	0,00 €	0,00 %	0,00 €	0,00 %	3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	1.911.698,00 €	2,96 %	1.885.075,00 €	2,98 %
2.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	4.974.967,76 €	7,70 %	4.903.109,07 €	7,75 %	3.2 Rückstellungen für Umlageverpflichtungen nach dem Finanzausgleichsgesetz und für Verpflichtungen im Rahmen von Steuerschuldverhältnissen	0,00 €	0,00 %	0,00 €	0,00 %
2.3.1 Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	421.158,57 €		356.879,89 €		3.3 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	11.473,16 €	0,02 %	11.473,16 €	0,02 %
2.3.2 Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben, Umlagen	1.430.921,07 €		1.577.307,09 €		3.4 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00 €	0,00 %	0,00 €	0,00 %
2.3.3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.450.765,04 €		2.454.078,47 €		3.5 Sonstige Rückstellungen	449.388,05 €	0,70 %	463.962,15 €	0,73 %
2.3.4 Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	326.167,92 €		165.971,62 €		4 Verbindlichkeiten	3.098.471,51 €	4,79 %	2.798.821,12 €	4,42 %
2.3.5 Sonstige Vermögensgegenstände	345.955,16 €		348.872,00 €		4.1 Verbindlichkeiten aus Anleihen	0,00 €	0,00 %	0,00 €	0,00 %
2.4 Flüssige Mittel	8.556.756,79 €	13,24 %	7.315.592,42 €	11,56 %	4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	2.142.184,11 €	3,31 %	2.067.899,48 €	3,27 %
3 Rechnungsabgrenzungsposten	70.927,79 €	0,11 %	78.280,83 €	0,12 %	4.3 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung	0,00 €	0,00 %	0,00 €	0,00 %
4 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00 €	0,00 %	0,00 €	0,00 %	4.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00 €	0,00 %	0,00 €	0,00 %
					4.5 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen, Investitionsbeiträgen	112.506,82 €	0,17 %	90.764,14 €	0,14 %
					4.6 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	590.491,63 €	0,91 %	467.524,52 €	0,74 %
					4.7 Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	3.018,76 €	0,00 %	3.313,78 €	0,01 %
					4.8 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	101.024,51 €	0,16 %	73.352,27 €	0,12 %
					4.9 Sonstige Verbindlichkeiten	149.245,68 €	0,23 %	95.966,93 €	0,15 %
					5 Rechnungsabgrenzungsposten	437.330,27 €	0,68 %	406.921,41 €	0,64 %
Summe Aktiva	64.649.684,39 €	100 %	63.271.147,32 €	100 %	Summe Passiva	64.649.684,39 €	100 %	63.271.147,32 €	100 %

7.1.1 Anlagevermögen

Zum Anlagevermögen werden die Vermögenswerte zusammengefasst, die dauerhaft den Aufgaben und dem Geschäftsbetrieb der Kommune dienen (in Anlehnung an § 247 Abs.2 Handelsgesetzbuch (HGB), Umkehrschluss aus § 58 Nr. 34 GemHVO).

Wesentliche Bestandteile des Anlagevermögens sind die immateriellen Vermögensgegenstände (z. B. Lizenzen und DV-Software), die Sachanlagen (z. B. Grundstücke, Gebäude) sowie die Finanzanlagen (z. B. Anteile an verbundenen Unternehmen).

Das Anlagevermögen der Gemeinde Eppertshausen stellt sich im Jahresabschluss zum 31.12.2020 wie folgt dar:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2020	Stand zum 31.12.2019	Veränderung
Immaterielle Vermögensgegenstände	434.997,66 €	457.109,86 €	-22.112,20 €
Sachanlagevermögen	47.597.453,14 €	47.509.851,05 €	87.602,09 €
Finanzanlagevermögen	912.161,85 €	904.784,69 €	7.377,16 €
Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen	2.102.419,40 €	2.102.419,40 €	0,00 €
Summe:	51.047.032,05 €	50.974.165,00 €	72.867,05 €

Im Bereich des Anlagevermögens wurde stichprobenartig geprüft, ob die Zugänge des Berichtsjahres mit den tatsächlichen Anschaffungs-/Herstellungskosten aktiviert wurden, ob die angesetzte Nutzungsdauer angemessen ist, ob die Buchungen bei den Anlagen im Bau ordnungsgemäß erfolgt sind und ob eine Abgrenzung von Unterhaltungs-/Instandsetzungsaufwand vorgenommen wurde.

7.1.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Immaterielle Vermögensgegenstände sind Vermögensteile, die nicht körperlich bzw. nicht gegenständlich sind, sondern Rechte oder andere wirtschaftliche Werte darstellen (beispielsweise Softwareprogramme, Konzessionen, Lizenzen). Von der Kommune gewährte Investitionszuweisungen und -zuschüsse sowie Investitionsbeiträge sind ebenfalls als immaterielle Vermögensgegenstände auszuweisen.

Im Jahresabschluss der Gemeinde Eppertshausen zum 31.12.2020 werden folgende immateriellen Vermögenswerte ausgewiesen:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2020	Stand zum 31.12.2019	Veränderung
Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	8.926,39 €	5.018,85 €	3.907,54 €
Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	408.489,27 €	452.091,01 €	-43.601,74 €
Geleistete Anzahlungen	17.582,00 €	0,00 €	17.582,00 €
Summe:	434.997,66 €	457.109,86 €	-22.112,20 €

Im Jahr 2020 waren bei den Konzessionen und Lizenzen Zugänge in Höhe von 7.533,90 € zu verzeichnen, die Office-Lizenzen für drei Jahre betreffen. Die planmäßigen Abschreibungen in diesem Bereich betragen 3.626,36 €.

Bei den geleisteten Investitionszuschüssen waren im Berichtsjahr keine Zugänge zu verzeichnen. Der bilanzierte Wert betrifft im Wesentlichen die im Vorjahr eingebuchten gemeindlichen Anteile an den beiden

errichteten Kunstrasenplätzen. Vom Fußballverein wurde jedoch aufgrund der Endabrechnung ein Betrag in Höhe von 20.203,36 € an die Gemeinde zurückgezahlt. Die planmäßigen Abschreibungen betragen 23.398,38 €.

Bei den geleisteten Anzahlungen handelt es sich um den im Berichtsjahr geleisteten Investitionszuschuss an den Zweckverband NGA-Netz für den weiteren Breitbandausbau in Höhe von 17.582,00 €.

Die planmäßigen Abschreibungen der immateriellen Vermögensgegenstände betragen insgesamt 27.024,74 € und wurden aufwandswirksam in der Ergebnisrechnung dargestellt.

Das Bilanzierungsverbot gemäß § 38 Abs. 3 GemHVO wurde beachtet.

Die Bewegungen und der jeweilige Stand zum Bilanzstichtag des Vorjahres und des geprüften Haushaltsjahres im Bereich der immateriellen Vermögensgegenstände wurden korrekt in der Anlagenübersicht, die dem Jahresabschluss als Anlage beigefügt ist, wiedergegeben.

7.1.1.2 Sachanlagevermögen

Sachanlagen umfassen die aktivierbaren Grundstücke, grundstücksgleichen Rechte, Betriebs- und Verwaltungsgebäude, Infrastrukturvermögen, Anlagen und Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Anlagen im Bau sowie die geringwertigen Wirtschaftsgüter (GWG), die unmittelbar der verwaltungsinternen Leistungserstellung dienen.

Die Sachanlagen verteilen sich wie folgt:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2020	Stand zum 31.12.2019	Veränderung
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	9.290.589,83 €	9.617.854,68 €	-327.264,85 €
Bauten, einschl. Bauten auf fremden Grundstücken	13.511.360,43 €	13.905.689,23 €	-394.328,80 €
Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	20.469.780,65 €	20.847.785,95 €	-378.005,30 €
Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	438.063,22 €	494.347,87 €	-56.284,65 €
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	957.663,69 €	1.004.929,11 €	-47.265,42 €
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	2.929.995,32 €	1.639.244,21 €	1.290.751,11 €
Summe:	47.597.453,14 €	47.509.851,05 €	87.602,09 €

Die Bewegungen und der jeweilige Stand zum Bilanzstichtag des Vorjahres und des geprüften Haushaltsjahres im Bereich des Sachanlagevermögens wurden korrekt im in der Anlagenübersicht, die dem Jahresabschluss als Anlage beigefügt ist, wiedergegeben.

Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte

Der Jahresabschluss zum 31.12.2020 weist folgende Bilanzwerte aus:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2020	Stand zum 31.12.2019	Veränderung
Unbebaute Grundstücke	1.852.432,71 €	2.180.532,71 €	-328.100,00 €
Bebaute Grundstücke - mit eigenen Bauten -	7.438.157,12 €	7.437.321,97 €	835,15 €
Summe:	9.290.589,83 €	9.617.854,68 €	-327.264,85 €

Die Veränderung zum Vorjahr bei den unbebauten Grundstücken in Höhe von -328.100 € resultiert aus dem Verkauf eines Grundstückes im Gewerbegebiet Park 45.

Bei den bebauten Grundstücken waren Zugänge in Höhe von 7.467,43 € sowie Abgänge in Höhe von 6.632,28 € zu verzeichnen. Die Zugänge betreffen den Grundstückskauf in der Hauptstraße 37 inkl. Nebenkosten. Der Abgang resultiert aus der vereinfachten Umlegung „Friedhofstraße 24“ im Rahmen der Schaffung der Parkplätze in der Hauptstraße 67.

Die Veränderungen im Bereich der unbebauten und bebauten Grundstücke wurden durch die entsprechenden Kaufverträge oder sonstige Unterlagen belegt. Die durch die Verkäufe entstandenen Buchgewinne und -verluste werden entsprechend im außerordentlichen Ergebnis ausgewiesen.

Bauten, einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken

Der Jahresabschluss zum 31.12.2020 weist folgende Bilanzwerte aus:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2020	Stand zum 31.12.2019	Veränderung
Betriebsgebäude	11.710.315,73 €	12.015.003,46 €	-304.687,73 €
Verwaltungsgebäude	682.681,81 €	697.481,49 €	-14.799,68 €
Andere Bauten	191.128,67 €	197.938,79 €	-6.810,12 €
Grundstückseinrichtungen	248.689,95 €	292.278,59 €	-43.588,64 €
Wohngebäude	678.544,27 €	702.986,90 €	-24.442,63 €
Summe:	13.511.360,43 €	13.905.689,23 €	-394.328,80 €

Die Veränderungen zum Vorjahr resultieren aus Anlagenzugängen in Höhe von 22.070,67 € sowie aus planmäßigen Abschreibungen in Höhe von 416.399,47 €.

Die Zugänge betreffen eine Sitzbank auf dem Waldfriedhof sowie die Umstellung auf LED-Beleuchtung bei der Flutlichtanlage im Sportzentrum. **Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der Ersatz der Leuchtmittel nicht zu einer wesentlichen Verbesserung über den ursprünglichen Zustand hinaus führt. Die Umstellung auf LED-Beleuchtung stellt somit grundsätzlich keine Investition dar, sondern ist aufwandswirksam zu verbuchen. Aufgrund der Nachaktivierung zu einer Bestandsanlage mit einer Nutzungsdauer von 40 Jahren ab dem Jahr 1982, hat diese buchhalterische Darstellung jedoch keine wesentlichen Auswirkungen auf den JA 2020.**

Abgänge waren im Berichtsjahr nicht zu verzeichnen.

Die Zugänge wurden hinsichtlich der festgesetzten Nutzungsdauer und des Abschreibungsbeginns geprüft. Es ergaben sich keine weiteren Beanstandungen.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden aufwandswirksam in der Ergebnisrechnung gebucht.

Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen

Der Jahresabschluss zum 31.12.2020 weist folgende Bilanzwerte aus:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2020	Stand zum 31.12.2019	Veränderung
Allgemeines Infrastrukturvermögen	8.435.718,47 €	8.741.420,15 €	-305.701,68 €
Kultur- und Naturgüter	1.035.455,88 €	918.445,43 €	117.010,45 €
Öffentliche Ver- und Entsorgungseinrichtungen	5.539.533,71 €	5.728.847,78 €	-189.314,07 €
Waldvermögen	5.459.072,59 €	5.459.072,59 €	0,00 €
Summe:	20.469.780,65 €	20.847.785,95 €	-378.005,30 €

Die Veränderungen zum Vorjahr resultieren aus Anlagenzugängen und Umbuchungen von den Anlagen im Bau in Höhe von insgesamt 276.314,15 € sowie planmäßigen Abschreibungen in Höhe von 654.319,45 €.

Die Zugänge betreffen die Erweiterung des Waldfriedhofes, die Straßenbeleuchtung am Radweg von Eppertshausen nach Münster sowie Straßenaufbau in der Gesslerstraße im Park 45.

Der Wert des Waldvermögens wurde in der Eröffnungsbilanz nach dem Gutachten des Landesbetriebes Hessen Forst bewertet. Käufe und Verkäufe wurden in den jeweiligen Jahren entsprechend berücksichtigt. Im Berichtsjahr haben sich hierdurch jedoch keine Veränderungen ergeben. Zum 31.12.2020 ergibt sich ein Bilanzansatz in Höhe von 5.459.072,59 €. Erkenntnisse, die im geprüften Haushaltsjahr zu einer Wertminderung geführt hätten, lagen nicht vor.

Die planmäßigen Abschreibungen des Infrastrukturvermögens wurden aufwandswirksam in der Ergebnisrechnung gebucht.

Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung

Der Jahresabschluss zum 31.12.2020 weist folgende Bilanzwerte aus:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2020	Stand zum 31.12.2019	Veränderung
Anlagen und Maschinen	438.063,22 €	494.347,87 €	-56.284,65 €
Summe:	438.063,22 €	494.347,87 €	-56.284,65 €

Die Veränderungen zum Vorjahr resultieren aus Anlagenzugängen in Höhe von 4.034,36 € sowie planmäßigen Abschreibungen in Höhe von 60.319,01 €.

Der Zugang betrifft eine Abwasserpumpe. Die Nutzungsdauer wurde auf 15 Jahre festgesetzt.

Die planmäßigen Abschreibungen der Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung wurden aufwandswirksam in der Ergebnisrechnung gebucht.

Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Der Jahresabschluss zum 31.12.2020 weist folgende Bilanzwerte aus:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2020	Stand zum 31.12.2019	Veränderung
Betriebsausstattung	883.621,45 €	941.931,21 €	-58.309,76 €
Geschäftsausstattung	74.042,24 €	62.997,90 €	11.044,34 €
Summe:	957.663,69 €	1.004.929,11 €	-47.265,42 €

Die Veränderungen zum Vorjahr resultieren aus Anlagenzugängen und Umbuchungen in Höhe von insgesamt 117.100,20 €, aus Anlagenabgängen in Höhe von 3.581,73 € sowie planmäßigen Abschreibungen in Höhe von 160.783,89 €.

Die Zugänge entfallen im Wesentlichen auf ein Lagerfahrzeug für den Bauhof, einen neuen Server im Rathaus, ein Abflammgerät zur Unkrautvernichtung im Sportzentrum, Klimageräte, EDV-Ausstattung, diverse Werkzeuge und Gerätschaften sowie weitere geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG).

Die Anlagenabgänge beziehen sich auf diverse Kleingeräte und EDV-Ausstattung, die im Berichtsjahr verschrottet oder ausgesondert bzw. verkauft wurden, mit Restbuchwerten in Höhe von insgesamt 3.581,73 €.

Die stichprobenartige Prüfung der Belege sowie des Abschreibungsbeginns und der Nutzungsdauer führte zu keinen Beanstandungen.

Die planmäßigen Abschreibungen der Anderen Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung wurden aufwandswirksam in der Ergebnisrechnung gebucht.

Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)

Abnutzbare bewegliche Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens im Sinne von § 41 Abs. 5 Satz 1 GemHVO mit Netto-Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten unter 1.000,00 €, die selbständig bewertungsfähig und nutzungsfähig sind, werden im Jahr des Zugangs in der Anlagenbuchhaltung als Vermögensgegenstand erfasst und im gleichen Jahr vollständig abgeschrieben.

Im Jahr 2020 wurden geringwertige Wirtschaftsgüter in Höhe von insgesamt 18.557,65 € angeschafft und abgeschrieben.

Anlagen im Bau

Die Bilanzposition Anlagen im Bau enthält die aktivierungsfähigen Kosten für noch nicht endgültig fertiggestellte Vermögensgegenstände. Mit Fertigstellung des Anlagegutes werden die Kosten auf das entsprechende Bestandskonto umgebucht. Gleichzeitig erfolgt der Beginn der Abschreibung entsprechend der Nutzungsdauer.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2020 weist folgende Bilanzwerte aus:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2019	Zugänge 2020	Aktivierungen 2020	Stand zum 31.12.2020
Anlagen im Bau - Hochbau	1.276.310,87 €	1.200.270,95 €	0,00 €	2.476.581,82 €
Anlagen im Bau - Straßen	48.119,65 €	43.055,48 €	23.334,57 €	67.840,56 €
Anlagen im Bau - Übrige Aufgabenbereiche	0,00 €	19.563,60 €	19.563,60 €	0,00 €
Infrastrukturmaßnahmen im Bau	314.813,69 €	323.738,83 €	252.979,58 €	385.572,94 €
Summe:	1.639.244,21 €	1.586.628,86 €	295.877,75 €	2.929.995,32 €

Der Ausweis der bilanzierten Anlagen im Bau erfolgte mit den bis zum Bilanzstichtag angefallenen Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Die Zugänge des Berichtsjahres betreffen die folgenden Maßnahmen:

- Mehrfamilienhaus Mozartstraße 12a
- Straßenbeleuchtung Radweg Eppertshausen - Münster
- LED-Beleuchtung Flutlichtanlage Sportzentrum
- Gehwegerneuerung im Zuge des Glasfaserausbaus
- Umgestaltung Außenanlage Kita Sonnenschein
- Straßenaufbau Gesslerstraße
- Erweiterung Waldfriedhof
- Umgestaltung Hauptstraße 67

Für folgende Maßnahmen sind im Berichtsjahr nachträgliche Anschaffungskosten angefallen und wurden über die Anlagen im Bau schließlich zur entsprechenden Bilanzposition umgebucht:

- Erweiterung Waldfriedhof
- Straßenbeleuchtung Radweg Eppertshausen - Münster
- LED-Beleuchtung Flutlichtanlage Sportzentrum
- Straßenaufbau Gesslerstraße

Die stichprobenweise Prüfung der wesentlichen Zugänge wurde anhand der Beleg- und Rechnungsunterlagen durchgeführt und führte zu keinen Beanstandungen. Der jeweilige Fertigstellungstermin wurde in Abstimmung mit dem Bauamt ordnungsgemäß ermittelt.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, die bei der Erstellung des Vorjahresabschlusses angewandt wurden, wurden im geprüften Haushaltsjahr nach dem Grundsatz der Bewertungsstetigkeit gem. § 40 Nr. 5 GemHVO beibehalten.

7.1.1.3 Finanzanlagen

Bei Finanzanlagen handelt es sich gemäß Hinweis 10 zu § 49 GemHVO um Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Wertpapiere sowie verschiedene Formen sogenannter Ausleihungen. Wertpapiere, welche nicht auf Dauer bzw. nur zur Ausnutzung von Liquiditätsreserven gehalten werden, sind nicht unter den Finanzanlagen auszuweisen.

Anteile an verbundenen Unternehmen sind nach Hinweis 11 zu § 49 GemHVO Finanzanlagen an rechtlich selbstständigen Unternehmen, auf die die Kommune einen beherrschenden Einfluss ausübt (i. d. R. bei einem Anteil von mehr als 50 vom Hundert), sowie ihre Eigenbetriebe.

Als Beteiligungen gemäß Hinweis 12 zu § 49 GemHVO gelten die Anteile an Gesellschaften und sonstigen juristischen Personen, die nicht zu den verbundenen Unternehmen im Sinne von Hinweis 11 zu § 49 GemHVO gehören, sofern dieser Anteilsbesitz auf Dauer angelegt ist und dem Geschäftsbetrieb der Kommune durch Herstellung einer dauerhaften Verbindung zu diesen Einrichtungen dient. Bei einer Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft wird von der widerlegbaren Vermutung ausgegangen, dass eine Beteiligungsquote von mehr als 20 vom Hundert diese Voraussetzungen erfüllt.

Im Jahresabschluss der Gemeinde Eppertshausen zum 31.12.2020 werden Finanzanlagen wie folgt ausgewiesen:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2020	Stand zum 31.12.2019	Veränderung
Beteiligungen	781.379,11 €	779.817,61 €	1.561,50 €
Wertpapiere des Anlagevermögens	130.732,74 €	124.917,08 €	5.815,66 €
Sonstige Ausleihungen	50,00 €	50,00 €	0,00 €
Summe:	912.161,85 €	904.784,69 €	7.377,16 €

Die Bewegungen und der jeweilige Stand zum Bilanzstichtag des Vorjahres und des geprüften Haushaltsjahres im Bereich des Finanzanlagevermögens wurden korrekt in der Anlagenübersicht, die dem Jahresabschlussbericht als Anlage beigefügt ist, wiedergegeben.

Beteiligungen

Die Beteiligungen der Gemeinde Eppertshausen gliedern sich zum Bilanzstichtag wie folgt:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2020	Stand zum 31.12.2019	Veränderung
Zweckverband Gruppenwasserwerk	716.130,44 €	716.130,44 €	0,00 €
Senio Zweckverband	21.527,54 €	21.527,54 €	0,00 €
Zweckverband ZAW	42.154,63 €	42.154,63 €	0,00 €
Wasserverband Gersprenzgebiet	1,00 €	1,00 €	0,00 €
ekom21	1,00 €	1,00 €	0,00 €
Zweckverband Gemeinschaftskasse	1,00 €	1,00 €	0,00 €
Verwaltungsschulverband	0,00 €	1,00 €	-1,00 €
Zweckverband NGA-Netz	1,00 €	1,00 €	0,00 €
Holzkontor	1.562,50 €	0,00 €	1.562,50 €
Summe:	781.379,11 €	779.817,61 €	1.561,50 €

Die Beteiligungen haben sich gegenüber den Vorjahreswerten um 1.561,50 € erhöht und werden zum Bilanzstichtag mit insgesamt 781.379,11 € ausgewiesen. Der Zugang des Berichtsjahres betrifft die Stammkapitaleinlage bei der neu gegründeten Holzvermarktungsorganisation „Holzkontor Darmstadt-Dieburg-Offenbach AöR“. Der Abgang betrifft die ausgebuchte Beteiligung am Hessischen Verwaltungsschulverband mit dem Erinnerungswert.

Wertpapiere des Anlagevermögens

Wertpapiere des Anlagevermögens weist die Gemeinde Eppertshausen zum 31.12.2020 wie folgt aus:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2020	Stand zum 31.12.2019	Veränderung
Versorgungsrücklage	119.510,90 €	113.695,24 €	5.815,66 €
HEAG-Aktien	11.221,84 €	11.221,84 €	0,00 €
Summe:	130.732,74 €	124.917,08 €	5.815,66 €

Die Versorgungsrücklage wurde zum 31.12.2019 mit 113.695,24 € bilanziert. Unter Berücksichtigung der Zugänge des Jahres 2020 in Höhe von 5.815,66 € ergibt sich für die Versorgungsrücklage zum 31.12.2020 ein Bilanzansatz in Höhe von 119.510,90 €.

Die Aktienanteile an der HEAG AG werden weiterhin mit insgesamt 11.221,84 € ausgewiesen.

Sonstige Ausleihungen

Unter den sonstigen Ausleihungen sind zum Bilanzstichtag folgende Vermögensgegenstände aktiviert:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2020	Stand zum 31.12.2019	Veränderung
Genossenschaftsanteile	50,00 €	50,00 €	0,00 €
Summe:	50,00 €	50,00 €	0,00 €

Der Wert der Genossenschaftsanteile wird gegenüber dem Vorjahreswert unverändert mit 50,00 € bilanziert.

7.1.1.4 Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen

Die Gemeinde Eppertshausen hat im Jahresabschluss zum 31.12.2020 folgende sparkassenrechtlichen Sonderbeziehungen bilanziert:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2020	Stand zum 31.12.2019	Veränderung
Zweckverbandssparkasse Dieburg	2.102.419,40 €	2.102.419,40 €	0,00 €
Summe:	2.102.419,40 €	2.102.419,40 €	0,00 €

Für den Bilanzwert der sparkassenrechtlichen Sonderbeziehungen ergibt sich im geprüften Haushaltsjahr keine Veränderung.

Die Stände zu den Bilanzstichtagen des Vorjahres und des geprüften Haushaltsjahres im Bereich der sparkassenrechtlichen Sonderbeziehungen wurden korrekt in der Anlagenübersicht, die dem Jahresabschlussbericht als Anlage beigefügt ist, wiedergegeben.

7.1.2 Umlaufvermögen

Zum Umlaufvermögen zählen nach § 58 Nr. 34 GemHVO Vermögensgegenstände, die nicht dazu bestimmt sind, dauerhaft dem Geschäftsbetrieb zu dienen, sondern zum Verbrauch, zum Verkauf oder zur sonstigen kurzfristigen Verwertung bestimmt sind. Hauptbestandteile des Umlaufvermögens sind bei Kommunen in der Regel Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sowie flüssige Mittel.

Das Umlaufvermögen der Gemeinde Eppertshausen setzt sich zum 31.12.2020 wie folgt zusammen:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2020	Stand zum 31.12.2019	Veränderung
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	4.974.967,76 €	4.903.109,07 €	71.858,69 €
Flüssige Mittel	8.556.756,79 €	7.315.592,42 €	1.241.164,37 €
Summe:	13.531.724,55 €	12.218.701,49 €	1.313.023,06 €

Die Veränderungen in den einzelnen Positionen des Umlaufvermögens werden im Folgenden erläutert.

7.1.2.1 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Eine Forderung ist der Anspruch gegenüber einem Dritten aus einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Schuldverhältnis. Bei den Forderungen wird u. a. zwischen Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen, Forderungen aus Steuern und Abgaben, Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen, privatrechtlichen und sonstigen Forderungen (sonstigen Vermögensgegenständen) unterschieden.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände werden bei der Gemeinde Eppertshausen zum Bilanzstichtag wie folgt ausgewiesen:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2020	Stand zum 31.12.2019	Veränderung
Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	421.158,57 €	356.879,89 €	64.278,68 €
Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben, Umlagen	1.430.921,07 €	1.577.307,09 €	-146.386,02 €
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.450.765,04 €	2.454.078,47 €	-3.313,43 €
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	326.167,92 €	165.971,62 €	160.196,30 €
Sonstige Vermögensgegenstände	345.955,16 €	348.872,00 €	-2.916,84 €
Summe:	4.974.967,76 €	4.903.109,07 €	71.858,69 €

Dem strengen Niederstwertprinzip für das Umlaufvermögen entsprechend, hat die Gemeinde Eppertshausen ihren Forderungsbestand zum Jahresabschluss einzelwertberichtigt. Hierzu wurden alle zum 31.12.20 debitorisch geführten Forderungen, die zwischenzeitlich niedergeschlagen wurden zu

100 % in ihrem Wert berichtet. Eine darüberhinausgehende Pauschalwertberichtigung für ein allgemeines Ausfallrisiko wurde in Höhe von 2 % auf den nach der Einzelwertberichtigung verbleibenden Betrag vorgenommen.

Da aufgrund des Bruttoprinzips Forderungen und Verbindlichkeiten jeweils unsaldiert auszuweisen sind, werden Überzahlungen im Jahresabschluss zum 31.12.20 durch den Ausweis von kreditorischen Debitoren bzw. debitorischen Kreditoren korrigiert. Ein entsprechender Ausweis auf der Aktiv- bzw. Passivseite der Bilanz ist ebenfalls erfolgt.

Der zum Jahresabschluss angesetzte Wert der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände entspricht dem wahrscheinlichen Zahlungseingang.

Im Bereich der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände stimmen Hauptbuch (Forderungssachkonten) und Nebenbuch (Debitoren-/Personenkonten) zum Bilanzstichtag nicht überein. Bei einem Buchungsbestand auf den Forderungssachkonten in Höhe von 4.974.967,76 € wurden offene Debitorenposten in Höhe von 4.533.484,11 € (unter Berücksichtigung der Überzahlungen) nachgewiesen. Die Differenz ist hauptsächlich darin begründet, dass die Forderungen aus dem Kommunalinvestitionsprogramm (Tilgungszuschüsse) sowie die Wertberichtigungen nicht debitorisch, sondern direkt auf den entsprechenden Sachkonten gebucht wurden.

Die festgestellten Differenzen zwischen Haupt- und Nebenbuchhaltung waren nicht zu beanstanden.

Der Stand der Forderungen zum Bilanzstichtag wurde korrekt in der Übersicht über die Forderungen, die dem Jahresabschlussbericht als Anlage beigefügt ist, wiedergegeben.

Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2020	Stand zum 31.12.2019	Veränderung
Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen	188.673,14 €	111.819,25 €	76.853,89 €
Forderungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen	232.971,13 €	245.175,84 €	-12.204,71 €
Wertberichtigungen zu Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen und Investitionszuwendungen	-485,70 €	-115,20 €	-370,50 €
Summe:	421.158,57 €	356.879,89 €	64.278,68 €

Den größten Posten innerhalb dieser Bilanzposition bilden mit 232.971,13 € die Forderungen aus Investitionszuweisungen. Es handelt sich hierbei überwiegend um noch ausstehende Tilgungszuschüsse aus den Konjunkturprogrammen. **Im Rahmen der Prüfung wurde jedoch festgestellt, dass der Tilgungszuschuss zum im Berichtsjahr aufgenommenen Darlehen in Höhe von 140.186,40 € nicht eingebucht wurde. Dies wurde im Folgejahr nachgeholt.**

Des Weiteren werden bei den Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen Kostenausgleiche für Kinderbetreuung gemäß HKJGB, Wahlkostenerstattungen, die Endabrechnung der Bürgerhalle für die Jahre 2019 und 2020 mit dem DaDi-Werk sowie noch offene Kanalanschlusskosten ausgewiesen.

Insgesamt haben sich die Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen etc. gegenüber dem Vorjahreswert um 64.278,68 € erhöht

Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2020	Stand zum 31.12.2019	Veränderung
Forderungen aus Steuern	479.943,95 €	618.318,97 €	-138.375,02 €
Forderungen aus Gebühren	37.589,11 €	35.536,51 €	2.052,60 €
Forderungen aus Beiträgen	967.412,08 €	972.150,22 €	-4.738,14 €
Sonstige Forderungen aus Abgaben	40.895,52 €	35.678,69 €	5.216,83 €
Wertberichtigungen	-94.919,59 €	-84.377,30 €	-10.542,29 €
Summe:	1.430.921,07 €	1.577.307,09 €	-146.386,02 €

Unter dieser Bilanzposition werden zum Bilanzstichtag offene Forderungen aus Steuern, Gebühren und Beiträgen ausgewiesen. Es handelt sich hierbei im Wesentlichen um noch ausstehende Gewerbesteuer- und Grundsteuerzahlungen, Hundesteuer, Spielapparatesteuer, Einkommensteueranteile, Kindergarten- und Friedhofsgebühren, Feuerwehreinsatzgebühren, Erschließungsbeiträge, Hausanschlusskostenersätze sowie um Konzessionsabgaben.

Wie bereits beschrieben, wurden die ursprünglichen Forderungswerte mittels Wertberichtigungen auf den voraussichtlich zu realisierenden Betrag korrigiert. Die Gesamtsumme der Wertberichtigungen beläuft sich zum Bilanzstichtag in diesem Bereich auf 94.919,59 € und betrifft überwiegend Gewerbesteuer.

Insgesamt ergibt sich bei dieser Forderungsart gegenüber dem Wert zum 31.12.2019 eine Verminderung um 146.386,02 € aufgrund geringer offener Einkommensteueranteile gegenüber dem Vorjahresende.

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2020	Stand zum 31.12.2019	Veränderung
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.512.879,33 €	2.513.461,12 €	-581,79 €
Einzelwertberichtigungen zu Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	-12.098,68 €	-9.299,42 €	-2.799,26 €
Pauschalwertberichtigungen zu Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	-50.015,61 €	-50.083,23 €	67,62 €
Summe:	2.450.765,04 €	2.454.078,47 €	-3.313,43 €

Bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen handelt es sich um privatrechtliche Forderungen, die aufgrund eines Vertragsverhältnisses entstanden sind.

Zum 31.12.2020 werden bei der Gemeinde Eppertshausen unter dieser Bilanzposition u. a. Forderungen aus den Bauplatzverkäufen „Abteiwald“ in Höhe von 2.449.591,20 €, noch ausstehende Mieten und Nebenkosten, Forderungen aus dem Holzverkauf sowie Mahngebühren und Säumniszuschläge ausgewiesen. Auch in diesem Bereich wurden die ursprünglichen Forderungswerte zum Bilanzstichtag anhand von Wertberichtigungen korrigiert.

Insgesamt ergibt sich bei dieser Bilanzposition gegenüber dem Vorjahreswert eine Verminderung um 3.313,43 €.

Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2020	Stand zum 31.12.2019	Veränderung
Sonstige Forderungen gegen verbundene Unternehmen und Sondervermögen	1.304,71 €	1.304,71 €	0,00 €
Forderungen aus Zuschüssen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	13.742,20 €	5.761,86 €	7.980,34 €
Forderungen aus Steuern und Abgaben gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	252.392,10 €	158.904,31 €	93.487,79 €
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	-127,00 €	0,00 €	-127,00 €
Sonstige Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	58.855,91 €	0,74 €	58.855,17 €
Summe:	326.167,92 €	165.971,62 €	160.196,30 €

Zum Bilanzstichtag werden unter dieser Position 326.167,92 € ausgewiesen. Es handelt sich hierbei mit 252.392,10 € um die noch vom Zweckverband Gruppenwasserwerk (ZVG) weiterzuleitenden Kanalgebühren. Weitere 58.855,91 € auf den anteiligen Überschuss der Sparkasse.

Gegenüber dem Vorjahr ergibt sich insgesamt eine Erhöhung um 160.196,30 €, die in den bereits genannten Positionen begründet ist.

Sonstige Vermögensgegenstände

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2020	Stand zum 31.12.2019	Veränderung
Forderungen aus Sozialversicherung	0,00 €	2.761,10 €	-2.761,10 €
Andere sonstige Forderungen	345.955,16 €	185.998,26 €	159.956,90 €
Andere sonstige Vermögensgegenstände	0,00 €	160.112,64 €	-160.112,64 €
Summe:	345.955,16 €	348.872,00 €	-2.916,84 €

Die sonstigen Vermögensgegenstände sind zum 31.12.2020 mit einem Betrag in Höhe von insgesamt 345.955,16 € ausgewiesen. Es handelt sich hierbei mit 328.848,04 € im Wesentlichen um Überzahlungen auf den Verbindlichkeitssachkonten (debitorische Kreditoren) sowie Korrekturbuchungen. Des Weiteren werden Mahngebühren und Säumniszuschläge ausgewiesen.

Insgesamt ist der Wert der sonstigen Vermögensgegenstände gegenüber dem Vorjahr im Laufe des Berichtsjahres um 2.916,84 € zurückgegangen.

7.1.2.2 Flüssige Mittel

Nachfolgend aufgeführte Geldbestände wurden bei der Gemeinde Eppertshausen zum Bilanzstichtag nachgewiesen:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2020	Stand zum 31.12.2019	Veränderung
Sparkasse Darmstadt	1.333.804,96 €	987.932,45 €	345.872,51 €
DZ Bank	51.299,06 €	23.631,86 €	27.667,20 €
Sparkasse Dieburg	647.634,19 €	348.941,32 €	298.692,87 €
Postbank Frankfurt	20.018,58 €	1.086,79 €	18.931,79 €
Tagesgelder	6.500.000,00 €	5.950.000,00 €	550.000,00 €
Handkassen	4.000,00 €	4.000,00 €	0,00 €
Summe:	8.556.756,79 €	7.315.592,42 €	1.241.164,37 €

Zum 31.12.2020 haben die Tagesgelder mit 6.500.000,00 € den größten Anteil an den liquiden Mitteln.

Die flüssigen Mittel sind jeweils durch Kontoauszüge oder Saldenbestätigungen der Kreditinstitute nachgewiesen und durch den Tagesabschluss der Gemeinschaftskasse bestätigt.

Die Erhöhung der flüssigen Mittel um 1.241.164,37 € im Laufe des Jahres 2020 kann in der Finanzrechnung detailliert nachvollzogen werden.

7.1.3 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2020	Stand zum 31.12.2019	Veränderung
Ansparraten	65.000,00 €	70.000,00 €	-5.000,00 €
Beamtenbezüge für den Folgemonat	5.927,79 €	5.698,70 €	229,09 €
ARAP aus Lieferungen und Leistungen	0,00 €	2.582,13 €	-2.582,13 €
Summe:	70.927,79 €	78.280,83 €	-7.353,04 €

Unter dieser Bilanzposition werden bei der Gemeinde Eppertshausen die Ansparraten für Darlehen aus dem Investitionsfonds des Landes Hessen sowie die bereits Ende Dezember 2020 für Januar 2021 gezahlten Beamtenbezüge ausgewiesen.

Gegenüber dem Stand im Vorjahresabschluss ergibt sich bei den Ansparraten aufgrund der anteiligen Darlehensauflösungen ein Rückgang in Höhe von 5.000,00 €. Dieser Betrag wurde aufwandswirksam in der Ergebnisrechnung bei den Finanzaufwendungen gebucht.

Die Veränderung bei den Beamtenbezügen um 229,02 € ist stichtagsbedingt.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten aus Lieferungen und Leistungen werden zum 31.12.2020 nicht mehr ausgewiesen.

7.1.4 Eigenkapital

Gemäß § 58 Nr. 11 GemHVO ergibt sich das Eigenkapital aus der Differenz zwischen Aktiva (Vermögen) und den Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite.

Das Eigenkapital der Gemeinde Eppertshausen gliedert sich zum 31.12.2020 wie folgt:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2020	Stand zum 31.12.2019	Veränderung
Netto-Position	35.729.683,18 €	35.729.683,18 €	0,00 €
Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital	12.281.129,69 €	11.046.128,96 €	1.235.000,73 €
Ergebnisse aus Vorjahren	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Jahresergebnis	-1.235.000,73 €	-3.403.143,37 €	2.168.142,64 €
Verrechnungsposten Eigenkapital	1.235.000,73 €	3.403.143,37 €	-2.168.142,64 €
Summe:	48.010.812,87 €	46.775.812,14 €	1.235.000,73 €

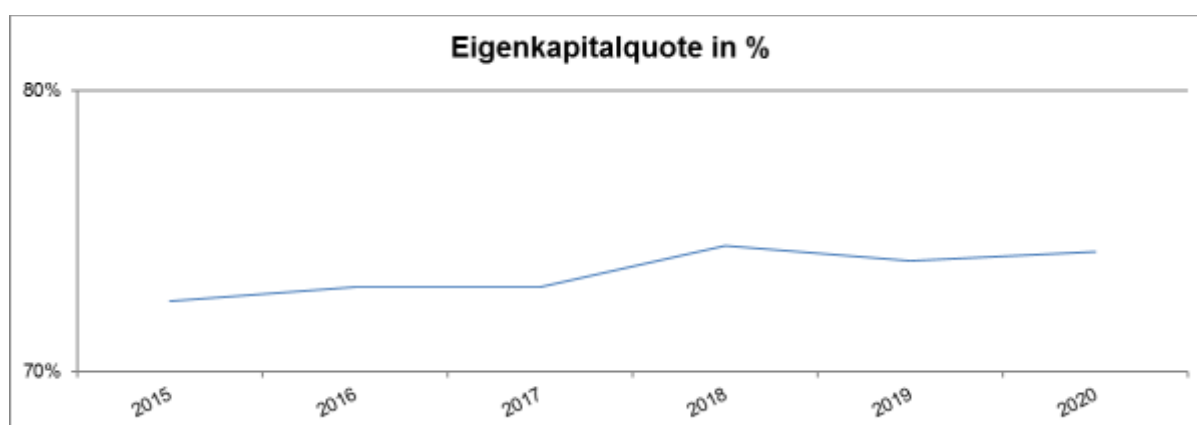
Das bilanzierte Eigenkapital setzt sich bei der Gemeinde Eppertshausen aus der Netto-Position sowie den Rücklagen zusammen. Der Verrechnungsposten Eigenkapital dient als Ausgleichsposition des ordentlichen und außerordentlichen Jahresergebnisses.

Im Laufe des Berichtsjahres hat sich das Eigenkapital aufgrund des Überschusses in der Ergebnisrechnung um 1.235.000,73 € erhöht.

Die Eigenkapitalquote (prozentualer Anteil des Eigenkapitals an der Bilanzsumme) gilt als wichtige Kennzahl für die Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und zeigt die Kapitalstruktur der Kommune auf.

Seit dem Haushaltsjahr 2015 hat sich die Eigenkapitalquote der Gemeinde Eppertshausen wie folgt entwickelt:

Bezeichnung	Bilanzsumme	Eigenkapital	EK-Quote
31.12.2015	58.919.424,41 €	42.720.627,22 €	72,51%
31.12.2016	59.273.015,01 €	43.280.917,19 €	73,02%
31.12.2017	58.932.630,09 €	43.019.698,82 €	73,00%
31.12.2018	59.167.122,65 €	43.372.668,77 €	73,31%
31.12.2019	63.271.147,32 €	46.775.812,14 €	73,93%
31.12.2020	64.649.684,39 €	48.010.812,87 €	74,26%



7.1.4.1 Netto-Position

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2020	Stand zum 31.12.2019	Veränderung
Netto-Position	35.729.683,18 €	35.729.683,18 €	0,00 €
Summe:	35.729.683,18 €	35.729.683,18 €	0,00 €

Bei der Netto-Position handelt es sich nach § 58 Nr.22 GemHVO um die sich in der Vermögensrechnung ergebende Differenz zwischen Vermögen und Abgrenzungsposten der Aktivseite und Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite. Sie stellt das Basiskapital der Kommune dar, das bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz festgestellt wird.

Ergibt sich bei der Aufstellung der Bilanz für ein späteres Haushaltsjahr, dass in der Eröffnungsbilanz Vermögensgegenstände oder Schulden nicht oder fehlerhaft angesetzt worden sind, so ist gemäß § 108 Abs. 5 HGO in der späteren Bilanz der Wertansatz zu berichtigen oder der unterlassene Ansatz nachzuholen. Diese Berichtigung kann letztmalig im vierten der Eröffnungsbilanz folgenden Jahresabschluss erfolgen.

Bei der Netto-Position haben sich daher gegenüber dem Vorjahreswert keine Veränderungen ergeben.

7.1.4.2 Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital

Bei einer Rücklage handelt es sich um einen Bestandteil des Eigenkapitals (§ 58 Nr.28 GemHVO). Es wird zwischen Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses, Sonderrücklagen und Stiftungskapital unterschieden.

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2020	Stand zum 31.12.2019	Veränderung
Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	5.368.262,93 €	4.222.350,40 €	1.145.912,53 €
Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	6.912.866,76 €	6.823.778,56 €	89.088,20 €
Summe:	12.281.129,69 €	11.046.128,96 €	1.235.000,73 €

Bei den Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses hat sich aufgrund des ordentlichen Jahresergebnisses eine Erhöhung um 1.145.912,53 € ergeben.

Die Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses haben sich um 89.088,20 € erhöht.

7.1.4.3 Ergebnisverwendung

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2020	Stand zum 31.12.2019	Veränderung
Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Ordentliches Jahresergebnis	1.145.912,53 €	818.586,93 €	327.325,60 €
Zuführung (-) / Entnahme (+) Rücklage	-1.145.912,53 €	-818.586,93 €	-327.325,60 €
Außerordentliches Jahresergebnis	89.088,20 €	2.584.556,44 €	-2.495.468,24 €
Zuführung (-) / Entnahme (+) Rücklage	-89.088,20 €	-2.584.556,44 €	2.495.468,24 €
Summe:	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Behandlung von Jahresüberschüssen und Jahresfehlbeträgen finden sich in § 106 Abs.2 HGO sowie in den §§ 24, 25 und 46 Abs. 3 GemHVO.

Die im Jahr 2020 entstandenen Überschüsse des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 1.145.912,53 € und 89.088,20 € wurden gemäß § 24 Abs. 1 i.V.m. § 25 Abs. 1 GemHVO laut der zur Prüfung vorgelegten und vom Gemeindevorstand aufgestellten Vermögensrechnung bereits bei der Aufstellung des Jahresabschlusses den jeweils aus Überschüssen des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses des Ergebnishaushalts gebildeten Rücklagen zugeführt.

Damit entspricht die Ergebnisverwendung den gesetzlichen Regelungen.

Ein gesonderter Ergebnisverwendungsbeschluss durch die Gemeindevertretung ist für Kommunen gesetzlich nicht vorgeschrieben.

7.1.5 Sonderposten

Sonderposten stellen die bilanzielle Abbildung der von der Kommune empfangenen Investitionszuweisungen und -zuschüsse dar. Im kommunalen Bereich kommt der Finanzierung von Investitionen (z. B. bei Straßenbaumaßnahmen) bzw. der Anschaffung von werthaltigen Vermögensgegenständen (z. B. Feuerwehrfahrzeuge) eine besondere Bedeutung zu. Im Falle von erhaltenen Zuwendungen ist der Sonderposten auf der Passivseite der Vermögensrechnung als Gegenposition zu dem Vermögensgegenstand abzubilden, der mit Hilfe der Zuwendung finanziert wurde.

Der Sonderposten wird parallel zur Abschreibung des Vermögensgegenstandes ertragswirksam aufgelöst. Hierbei ist zu beachten, dass die Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes mit dem Auflösungszeitraum des zugehörigen Sonderpostens übereinstimmt.

Als Ausnahmeregelung ist die Bildung eines pauschalen Sonderpostens möglich. Dieser wird keinem Vermögensgegenstand zugeordnet, sondern über einen Zeitraum von zehn Jahren ertragswirksam aufgelöst. Die Bildung des pauschalen Sonderpostens soll jedoch nur dann durchgeführt werden, wenn eine direkte Zuordnung zu einem bestimmten Vermögensgegenstand nicht möglich ist, z. B. bei Investitionspauschalen. Höchstgrenze für den Ansatz der Sonderposten ist der Wertansatz des bezuschussten Investitionsgegenstandes im Anlagevermögen.

Die Gemeinde Eppertshausen hat zum 31.12.2020 folgende Sonderposten bilanziert:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2020	Stand zum 31.12.2019	Veränderung
Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	2.718.357,11 €	2.819.953,84 €	-101.596,73 €
Zuschüsse vom nicht-öffentlichen Bereich	162.082,10 €	168.015,83 €	-5.933,73 €
Investitionsbeiträge	7.692.151,69 €	7.923.452,22 €	-231.300,53 €
Sonderposten für den Gebührenaussgleich	151.053,97 €	10.663,91 €	140.390,06 €
Sonstige Sonderposten	6.865,66 €	6.996,54 €	-130,88 €
Summe:	10.730.510,53 €	10.929.082,34 €	-198.571,81 €

Unter den Zuweisungen vom öffentlichen Bereich werden im Wesentlichen Zuweisungen vom Bund und vom Land Hessen für die Anschaffung von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens wie zum Beispiel für gemeindliche Gebäude, Feuerwehrfahrzeuge sowie für diverse Straßen- und Infrastrukturmaßnahmen passiviert.

Bei den Zuschüssen vom nicht-öffentlichen Bereich handelt es sich u. a. um Kostenanteile des Feuerwehrvereins an den Feuerwehrfahrzeugen sowie um Spenden für Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände.

Unter den Investitionsbeiträgen werden die empfangenen Erschließungs- und Abwasserbeiträge der Anlieger ausgewiesen.

Der Sonderposten für den Gebührenaussgleich entspricht dem Überschuss der Nachkalkulation aus dem Bereich Niederschlagswasser.

Bei den sonstigen Sonderposten handelt es sich insbesondere um Grundstücksanschlusskosten sowie um Stellplatzablösebeträge.

Der Rückgang um 198.571,81 € gegenüber dem Vorjahresabschluss setzt sich aus Zugängen in Höhe von 183.772,68 € und Auflösungen in Höhe von 382.344,49 € zusammen. Die Höhe der Auflösungen stimmt mit den Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten laut Ergebnisrechnung überein.

Die Zugänge des Jahres 2020 betreffen mit 140.390,06 € hauptsächlich den Sonderposten für den Gebührenaussgleich. Des Weiteren wurden Landeszuschüsse für ein Feuerwehrfahrzeug und den Server im Rathaus, ein Zuschuss der DADINA zum barrierefreien Umbau von Bushaltestellen sowie ein Zuschuss des ZVG zum Wasserspender im Rathaus empfangen.

Die Nutzungsdauer der bezuschussten Vermögensgegenstände stimmt mit den Auflösungszeiträumen der gebildeten Sonderposten überein.

Ein Sonderposten für den Gebührenaussgleich gemäß § 41 Abs. 7 GemHVO wurde im Berichtsjahr, wie bereits berichtet, gebildet.

7.1.6 Rückstellungen

Für vor dem Bilanzstichtag entstandene und vorangegangenen Haushaltsjahren zuzurechnende Verpflichtungen, die dem Grunde und/oder der Höhe nach zum Abschlussstichtag noch nicht genau feststehen, sind Rückstellungen zu bilden, sofern eine Inanspruchnahme aufgrund objektiver und erkennbarer Tatsachen wahrscheinlich ist. Mit dem Ausweis von Rückstellungen werden zum Zeitpunkt der Bildung noch ungewisse Verbindlichkeiten der Rechnungsperiode zugeordnet, in der sie wirtschaftlich verursacht wurden. Grundlage für die Bildung von Rückstellungen ist § 39 GemHVO.

Rückstellungen dürfen nur dann aufgelöst werden, soweit der Grund für ihre Bildung entfallen ist.

Zum Bilanzstichtag sind bei der Gemeinde Eppertshausen folgende Rückstellungen bilanziert:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2020	Stand zum 31.12.2019	Veränderung
Verpflichtungen für eingetretene Pensionsfälle	1.911.698,00 €	1.885.075,00 €	26.623,00 €
Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	11.473,16 €	11.473,16 €	0,00 €
Rückstellungen für Urlaubs- und Zeitguthaben	449.388,05 €	445.803,75 €	3.584,30 €
Andere sonstige Rückstellungen aus ungewissen Verbindlichkeiten	0,00 €	18.158,40 €	-18.158,40 €
Summe:	2.372.559,21 €	2.360.510,31 €	12.048,90 €

Die Veränderung bei den Rückstellungen stellt sich im Berichtsjahr wie folgt dar:

Zuführung:	488.176,05 €
Inanspruchnahme:	-457.968,75 €
Auflösung:	-18.158,40 €
Veränderung:	12.048,90 €

Die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen in Höhe von 18.158,40 € werden zutreffend in der Ergebnisrechnung ausgewiesen.

Den größten Anteil an den Rückstellungen bilden bei der Gemeinde Eppertshausen zum 31.12.2020 die Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen in Höhe von insgesamt 1.911.698,00 €. Diese wurden - wie bereits für die Eröffnungsbilanz und die Vorjahresabschlüsse - von der Versorgungskasse Darmstadt nach dem Teilwertverfahren (Rechnungszinsfuß: 6 % für Pensionsleistungen, 5,5 % für Beihilfeleistungen) mit Hilfe des EDV-Programms „HAESSLER Pensionsrückstellung HPR 5“ der Firma HAESSLER Information GmbH berechnet. Dem Programm liegen die allgemein anerkannten versicherungsmathematischen Verfahren gemäß den Richttafeln 2018 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck zugrunde.

Da der von der Versorgungskasse bei der Ermittlung angewandte Rechnungszinsfuß von 6 % gemäß § 41 Abs. 6 GemHVO über dem von der Deutschen Bundesbank bekanntgegebenen Abzinsungszinssatz nach § 253 Abs.2 HGB liegt, ist über die sich daraus ergebenden höheren Rückstellungswerte eine entsprechende Angabe im Anhang gemäß dem Hinweis 4 zu § 39 GemHVO erfolgt.

Die bilanzierten Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien in Höhe von 11.473,16 € betreffen die Deponie für Erdaushub und Bauschutt in Münster, die gemeinsam von den Gemeinden Münster und Eppertshausen genutzt wird. Seit dem Jahresabschluss 2014 besteht diese Rückstellung in unveränderter Höhe.

Für Urlaubs- und Zeitguthaben weist die Gemeinde Eppertshausen zum Bilanzstichtag insgesamt Rückstellungen in Höhe von 449.388,05 € aus. Dies entspricht 659 Resturlaubstagen sowie rd. 7.182 geleisteten Überstunden auf den Gleitzeitkonten zum Bilanzstichtag. Die Ermittlung der Rückstellungshöhe erfolgte anhand der tatsächlichen Personalkosten.

Die anderen sonstigen Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten in Höhe von 18.158,40 € für einen möglicherweise von der Gemeinde noch zu gewährenden Kindernachlass aus der Fertigstellung eines Wohnhauses wurden im Berichtsjahr in voller Höhe aufgelöst, da mit einer Inanspruchnahme nicht mehr zu rechnen ist.

Die Prüfung erstreckte sich auf die Plausibilität der vorgelegten Unterlagen. Die im Rahmen der Prüfungshandlungen gewonnenen Erkenntnisse zu Bildung, Auflösung und Inanspruchnahme von Rückstellungen führten zu keinen Beanstandungen.

Die Bewegungen und der jeweilige Stand zum Bilanzstichtag des Vorjahres und des geprüften Haushaltsjahres im Bereich der Rückstellungen wurden korrekt in der Übersicht über die Rückstellungen, die dem Jahresabschlussbericht als Anlage beigefügt ist, wiedergegeben.

7.1.7 Verbindlichkeiten

Eine Verbindlichkeit ist der Anspruch eines Dritten aus einem Schuldverhältnis. Das Schuldverhältnis kann aufgrund öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage bestehen. Der Wertansatz erfolgt zum voraussichtlichen Rückzahlungsbetrag. Im Gegensatz zu den Rückstellungen stellen Verbindlichkeiten Verpflichtungen dar, die zum Abschlussstichtag dem Grunde und der Höhe nach feststehen.

Die Gemeinde Eppertshausen weist zum 31.12.2020 folgende Verbindlichkeiten aus:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2020	Stand zum 31.12.2019	Veränderung
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	2.142.184,11 €	2.067.899,48 €	74.284,63 €
Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen, Investitionsbeiträgen	112.506,82 €	90.764,14 €	21.742,68 €
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	590.491,63 €	467.524,52 €	122.967,11 €
Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	3.018,76 €	3.313,78 €	-295,02 €
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	101.024,51 €	73.352,27 €	27.672,24 €
Sonstige Verbindlichkeiten	149.245,68 €	95.966,93 €	53.278,75 €
Summe:	3.098.471,51 €	2.798.821,12 €	299.650,39 €

Insgesamt haben sich die Verbindlichkeiten im Berichtsjahr um 299.650,39 € erhöht. Diese Erhöhung ist überwiegend in der Aufnahme eines Investitionsdarlehens sowie den gestiegenen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen begründet.

Bezogen auf die gesamten Verbindlichkeiten ergibt sich zum Bilanzstichtag eine Verschuldung in Höhe von 499,67 € (Vorjahr: 448,03 €) pro Einwohner.

Wie im Bereich der Forderungen, stimmten auch bei den Verbindlichkeiten Hauptbuch (Verbindlichkeitssachkonten) und Nebenbuch (Kreditoren-/Personenkonten) nicht überein. Bei einem Buchungsstand auf den Verbindlichkeitssachkonten in Höhe von 3.098.471,51 € wurden offene

Kreditorenposten in Höhe von 455.314,28 € nachgewiesen. Die Differenz ist im Wesentlichen darin begründet, dass die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen nicht kreditorisch geführt, sondern direkt auf den entsprechenden Sachkonten gebucht werden.

Die festgestellten Differenzen zwischen Haupt- und Nebenbuchhaltung waren nicht zu beanstanden.

Der jeweilige Stand zum Bilanzstichtag des Vorjahres und des geprüften Haushaltsjahres im Bereich der Verbindlichkeiten wurde korrekt in der Übersicht über die Verbindlichkeiten, die dem Jahresabschlussbericht als Anlage beigefügt ist, wiedergegeben.

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2020	Stand zum 31.12.2019	Veränderung
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.142.184,11 €	2.067.899,48 €	74.284,63 €
Summe:	2.142.184,11 €	2.067.899,48 €	74.284,63 €

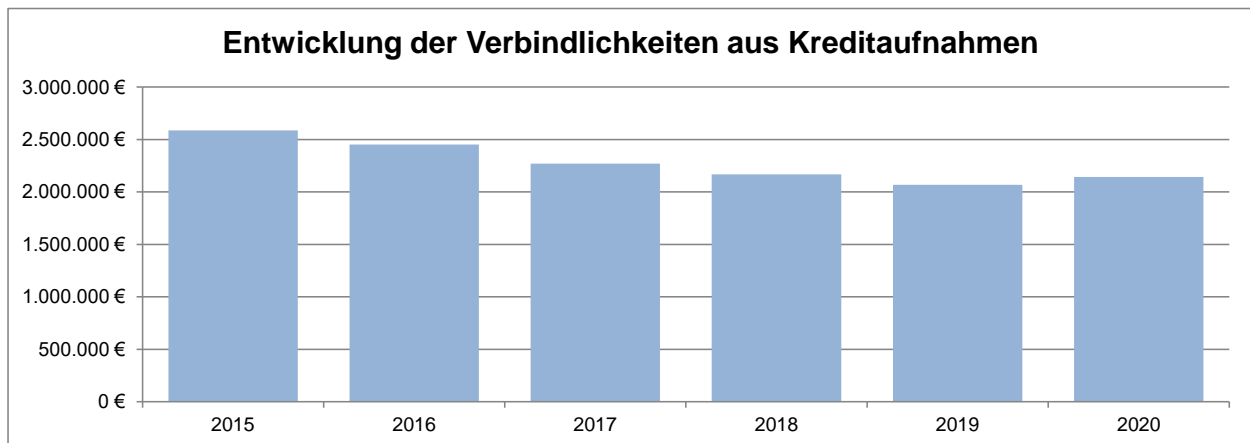
Als Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen bilanziert die Gemeinde Eppertshausen zum 31.12.2020 den aktuellen Stand der bestehenden Investitionskredite gegenüber öffentlich-rechtlichen und privaten Kreditinstituten in Höhe von 2.142.184,11 €.

Die Veränderung bei den Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen stellt sich im Berichtsjahr wie folgt dar:

Stand zum 31.12.2019	2.067.899,48 €
Aufnahme Investitionsdarlehen:	175.233,00 €
Tilgung:	-100.948,37 €
Stand zum 31.12.2020	2.142.184,11 €

Die Veränderung zum Vorjahreswert in Höhe von insgesamt 74.284,63 € setzt sich aus Darlehensaufnahmen für Investitionen in Höhe von 175.233,00 € abzüglich der planmäßigen Tilgungen des Jahres 2020 in Höhe von 100.948,37 € zusammen. Entsprechende Saldenbestätigungen lagen zur Prüfung vor.

Das Darlehen in Höhe von 175.233,00 € wurde für Maßnahmen im Rahmen des Kommunalinvestitionsprogramm (KIPG) aufgenommen.



Die Abbildung verdeutlicht, dass der Schuldenstand bis zum Jahr 2019 kontinuierlich gesunken ist, da keine neuen Darlehen aufgenommen wurden. Aufgrund der im Jahr 2020 erfolgten Darlehensaufnahmen für Investitionen ist der Schuldenstand zum Ende des Berichtsjahres gegenüber dem Vorjahr etwas angestiegen und beträgt noch 2.142.184,11 €.

Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen

Die Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen betragen zum Bilanzstichtag 112.506,82 € und bestehen im Wesentlichen aus noch zu zahlenden Betriebskostenzuschüssen für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kostenausgleichszahlungen für die Kinderbetreuung sowie anteilige Kosten für die von der Gemeinde Münster betriebenen Deponie.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 590.491,63 € betreffen Leistungen, die wirtschaftlich dem Berichtsjahr zuzuordnen sind, zum Bilanzstichtag jedoch noch nicht bezahlt waren, u. a. für investive Baumaßnahmen, Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sowie sonstige Fremdleistungen.

Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben

Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben bestanden zum Bilanzstichtag in Höhe von 3.018,76 € und betrafen u.a. die Endabrechnung der Standesamtsumlage an die Stadt Dieburg.

Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen

Bei den Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen in Höhe von insgesamt 101.024,51 € zum 31.12.2020 handelt es sich im Wesentlichen um noch ausstehende Zahlungen an den Zweckverband Gruppenwasserwerk für die Einziehung der Kanalgebühren sowie das anteilige negative Eigenkapital des Zweckverbands Gemeinschaftskasse, das jährlich anteilig ausgeglichen wird.

Sonstige Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten in Höhe von insgesamt 149.245,68 € betreffen im Wesentlichen noch ausstehende Steuerzahlungen an das Finanzamt, kreditorische Debitoren, den Eppertshäuser Sozialfonds und weitere durchlaufende Gelder sowie einen gewährten Mietzuschuss, der jährlich ausgezahlt wird. Beim Sozialfonds waren im Berichtsjahr Zugänge in Höhe von 31.875,22 € zu verzeichnen.

7.1.8 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Für einen periodengerechten Bilanzausweis sind gemäß § 45 Abs.2 GemHVO die vor dem Abschlussstichtag erhaltenen Einzahlungen – soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen – auf der Passivseite als Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen.

Im Jahresabschluss der Gemeinde Eppertshausen werden passive Rechnungsabgrenzungsposten (PRAP) wie folgt ausgewiesen:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2020	Stand zum 31.12.2019	Veränderung
Grabnutzungsgebühren	422.551,75 €	394.602,63 €	27.949,12 €
Sonstige passive Rechnungsabgrenzung	14.778,52 €	12.318,78 €	2.459,74 €
Summe:	437.330,27 €	406.921,41 €	30.408,86 €

Die zum 31.12.2020 ausgewiesenen passiven Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 437.330,27 € wurden im Wesentlichen gebildet für im Voraus empfangene Grabnutzungsgebühren.

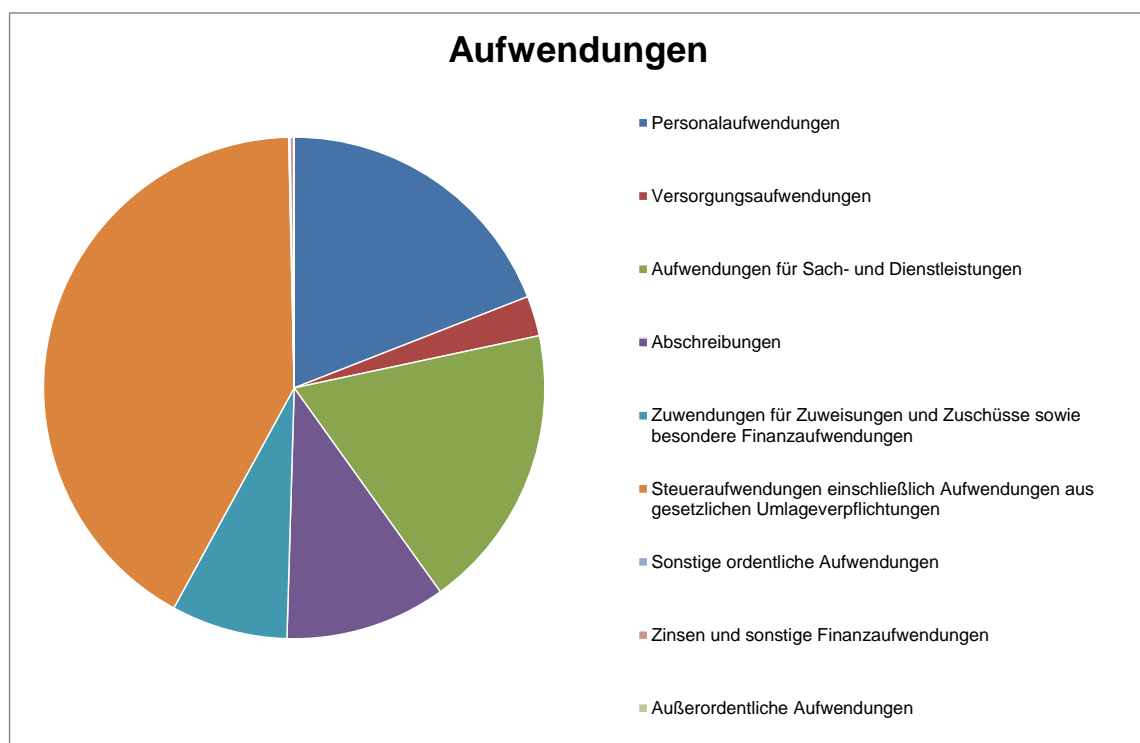
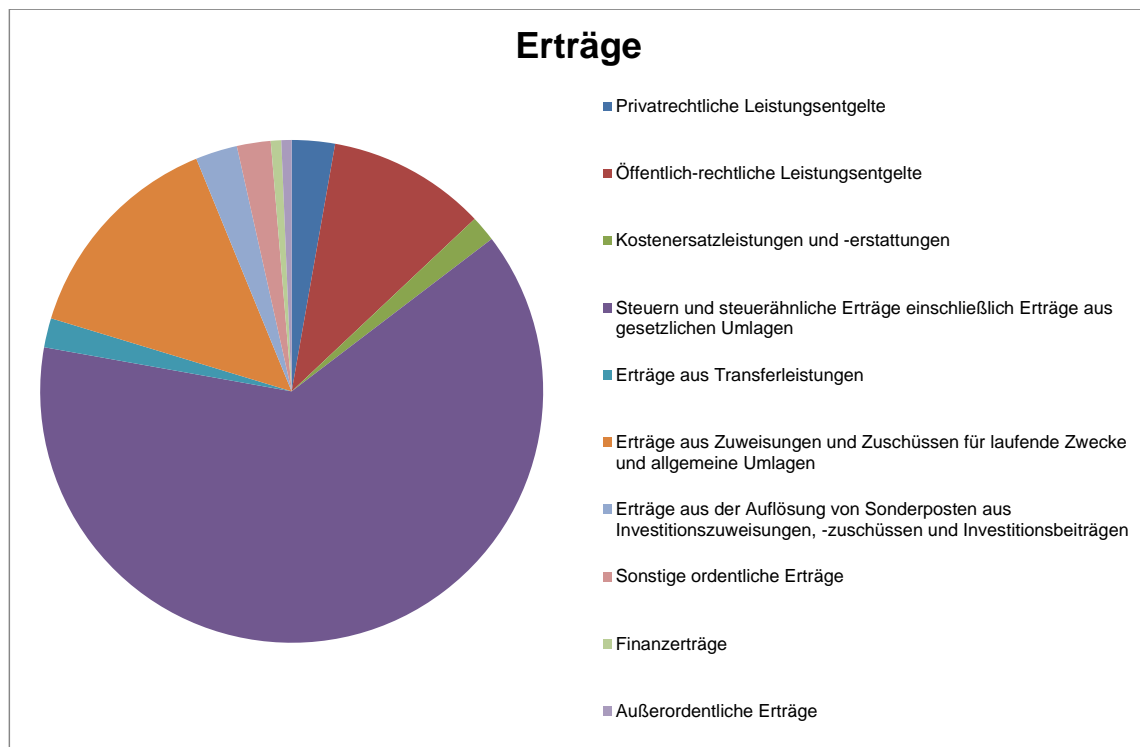
Die Veränderung des Berichtsjahres im Bereich der Rechnungsabgrenzungsposten aus Grabnutzungsgebühren in Höhe von 27.949,12 € ergibt sich aus Zuführungen in Höhe von 51.238,33 €, denen Auflösungen in Höhe von 23.289,21 € gegenüberstehen. Die Auflösungserträge sind entsprechend in der Ergebnisrechnung innerhalb der Erträge aus Benutzungsgebühren ausgewiesen.

Die sonstigen passiven Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 14.778,52 € betreffen erhaltene Zahlungen, die wirtschaftlich jedoch erst das Folgejahr betreffen.

7.2 Ergebnisrechnung zum 31.12.2020

In der Ergebnisrechnung sind gemäß § 46 Abs. 1 GemHVO die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen gegenüberzustellen. Sie entspricht der handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung. Die Gegenüberstellung der Jahresergebnisse mit den fortgeschriebenen Ansätzen lässt erkennen, in welchem Umfang die Haushaltsplanung realisiert werden konnte.

Untenstehende Diagramme stellen grafisch die Verteilung der Erträge und Aufwendungen der Gemeinde Eppertshausen im Berichtsjahr dar.



Bezeichnung	Ergebnis 2019	Fort- geschriebener Planansatz	Ergebnis 2020	Abweichung
Ordentliche Erträge				
Privatrechtliche Leistungsentgelte	492.900,13 €	424.406,00 €	394.054,83 €	-30.351,17 €
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.410.543,06 €	1.287.650,00 €	1.450.594,23 €	162.944,23 €
Kostenersatzleistungen und -erstattungen	257.066,52 €	187.750,00 €	237.109,28 €	49.359,28 €
Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	8.155.089,90 €	8.398.432,00 €	8.984.453,00 €	586.021,00 €
Erträge aus Transferleistungen	268.090,81 €	268.091,00 €	268.090,79 €	-0,21 €
Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	1.951.032,40 €	1.596.226,00 €	2.007.469,92 €	411.243,92 €
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und -beiträgen	392.418,83 €	361.228,24 €	382.344,49 €	21.116,25 €
Sonstige ordentliche Erträge	302.960,45 €	327.018,00 €	308.771,26 €	-18.246,74 €
Summe der ordentlichen Erträge	13.230.102,10 €	12.850.801,24 €	14.032.887,80 €	1.182.086,56 €
Ordentliche Aufwendungen				0,00 €
Personalaufwendungen	2.522.308,49 €	2.947.200,00 €	2.477.047,01 €	-470.152,99 €
Versorgungsaufwendungen	299.716,65 €	357.917,58 €	335.505,88 €	-22.411,70 €
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2.379.796,93 €	2.516.640,00 €	2.394.540,40 €	-122.099,60 €
Abschreibungen	1.359.907,36 €	1.351.441,75 €	1.346.181,83 €	-5.259,92 €
Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	841.965,29 €	1.182.600,00 €	975.737,49 €	-206.862,51 €
Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	4.974.732,06 €	5.301.751,00 €	5.412.393,63 €	110.642,63 €
Transferaufwendungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Sonstige ordentliche Aufwendungen	14.254,03 €	14.837,00 €	11.436,54 €	-3.400,46 €
Summe der ordentlichen Aufwendungen	12.392.680,81 €	13.672.387,33 €	12.952.842,78 €	-719.544,55 €
Verwaltungsergebnis	837.421,29 €	-821.586,09 €	1.080.045,02 €	1.901.631,11 €
Finanzerträge	22.946,66 €	63.500,00 €	95.609,53 €	32.109,53 €
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	41.781,02 €	45.845,00 €	29.742,02 €	-16.102,98 €
Finanzergebnis	-18.834,36 €	17.655,00 €	65.867,51 €	48.212,51 €
Ordentliches Ergebnis	818.586,93 €	-803.931,09 €	1.145.912,53 €	1.949.843,62 €
Außerordentliche Erträge	2.620.439,75 €	1.000,00 €	93.556,96 €	92.556,96 €
Außerordentliche Aufwendungen	35.883,31 €	0,00 €	4.468,76 €	4.468,76 €
Außerordentliches Ergebnis	2.584.556,44 €	1.000,00 €	89.088,20 €	88.088,20 €
Jahresergebnis	3.403.143,37 €	-802.931,09 €	1.235.000,73 €	2.037.931,82 €

Das Ergebnis des Jahres 2020 wird den fortgeschriebenen Planansätzen nach §§ 98, 100 HGO und 19 bis 21 GemHVO gegenübergestellt.

Die fortgeschriebenen Ansätze entsprechen den ursprünglichen Haushaltsansätzen, da keine über- oder außerplanmäßigen Mittel bereitgestellt und auch keine Ermächtigungen aus dem Vorjahr übertragen wurden.

Das Jahresergebnis in Höhe von 1.235.000,73 € verteilt sich unter Berücksichtigung der Kosten und Erlöse aus interner Leistungsverrechnung wie folgt auf die einzelnen Budgets:

Budget	Erträge	Aufwendungen	Ergebnis
Bürgermeister	4.411,30 €	-315.041,25 €	-310.629,95 €
Hauptamt und Soziales	1.010.140,50 €	-2.674.054,33 €	-1.663.913,83 €
Finanzen und Controlling	10.904.523,94 €	-5.787.284,70 €	5.117.239,24 €
Bau und Umwelt	2.291.065,46 €	-3.923.974,34 €	-1.632.908,88 €
Öffentliche Sicherheit und Ordnung	215.442,72 €	-490.228,57 €	-274.785,85 €
Summe:	14.425.583,92 €	-13.190.583,19 €	1.235.000,73 €

Dieser Tabelle lässt sich entnehmen, dass lediglich das Budget „Finanzen und Controlling“ mit 5.117.239,24 € im Berichtsjahr positiv zum Jahresergebnis beigetragen hat. In allen übrigen Budgets werden für das Jahr 2020 Fehlbeträge ausgewiesen. Begründet ist dies vor allem darin, dass das allgemeine Steueraufkommen nicht anteilig auf die einzelnen Budgets aufgeteilt wird, sondern in voller Höhe beim Budget „Allgemeine Finanzwirtschaft“ verbleibt.

Im Vergleich zum Vorjahr und zu den fortgeschriebenen Planansätzen stellt sich das Ergebnis der Budgets wie folgt dar:

Budget	Ergebnis 2019	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2020	Abweichung
Bürgermeister	-308.754,64 €	-341.521,75 €	-310.629,95 €	30.891,80 €
Hauptamt und Soziales	-1.648.964,75 €	-2.362.461,60 €	-1.663.913,83 €	698.547,77 €
Finanzen und Controlling	4.198.722,41 €	4.340.277,22 €	5.117.239,24 €	776.962,02 €
Bau und Umwelt	1.452.214,64 €	-1.997.443,71 €	-1.632.908,88 €	364.534,83 €
Öffentliche Sicherheit und Ordnung	-290.074,29 €	-441.781,25 €	-274.785,85 €	166.995,40 €
Summe:	3.403.143,37 €	-802.931,09 €	1.235.000,73 €	2.037.931,82 €

Anhand der Abweichungen gegenüber den fortgeschriebenen Planansätzen lässt sich erkennen, in welchem Umfang die Budgetvorgaben erfüllt wurden. Gegenüber dem geplanten Verwaltungsergebnis von insgesamt -802.931,09 € trat eine Ergebnisverbesserung um 2.037.931,82 € ein. Diese erstreckte sich über alle Budgets:

Die Teilergebnisrechnungen waren nicht Bestandteil des offiziell aufgestellten Jahresabschlusses, sie wurden gemäß § 48 GemHVO jedoch im Rahmen der Prüfung entsprechend der Teilergebnishaushalte für jedes Budget vorgelegt. Diese stimmen summarisch mit der Ergebnisrechnung überein.

7.2.1 Verwaltungsergebnis

Das Verwaltungsergebnis ist gemäß § 2 Abs.2 Nr. 1 GemHVO der Saldo aus der Summe der ordentlichen Erträge und der Summe der ordentlichen Aufwendungen und soll dem Ausweis der Ertragskraft bzw. Ertragsschwäche der laufenden Verwaltungstätigkeit dienen.

Bezeichnung	Ergebnis 2019	Fort- geschriebener Planansatz	Ergebnis 2020	Abweichung
Ordentliche Erträge				
Privatrechtliche Leistungsentgelte	492.900,13 €	424.406,00 €	394.054,83 €	-30.351,17 €
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.410.543,06 €	1.287.650,00 €	1.450.594,23 €	162.944,23 €
Kostensatzleistungen und -erstattungen	257.066,52 €	187.750,00 €	237.109,28 €	49.359,28 €
Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	8.155.089,90 €	8.398.432,00 €	8.984.453,00 €	586.021,00 €
Erträge aus Transferleistungen	268.090,81 €	268.091,00 €	268.090,79 €	-0,21 €
Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	1.951.032,40 €	1.596.226,00 €	2.007.469,92 €	411.243,92 €
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und -beiträgen	392.418,83 €	361.228,24 €	382.344,49 €	21.116,25 €
Sonstige ordentliche Erträge	302.960,45 €	327.018,00 €	308.771,26 €	-18.246,74 €
Summe der ordentlichen Erträge	13.230.102,10 €	12.850.801,24 €	14.032.887,80 €	1.182.086,56 €
Ordentliche Aufwendungen				0,00 €
Personalaufwendungen	2.522.308,49 €	2.947.200,00 €	2.477.047,01 €	-470.152,99 €
Versorgungsaufwendungen	299.716,65 €	357.917,58 €	335.505,88 €	-22.411,70 €
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2.379.796,93 €	2.516.640,00 €	2.394.540,40 €	-122.099,60 €
Abschreibungen	1.359.907,36 €	1.351.441,75 €	1.346.181,83 €	-5.259,92 €
Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	841.965,29 €	1.182.600,00 €	975.737,49 €	-206.862,51 €
Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	4.974.732,06 €	5.301.751,00 €	5.412.393,63 €	110.642,63 €
Transferaufwendungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Sonstige ordentliche Aufwendungen	14.254,03 €	14.837,00 €	11.436,54 €	-3.400,46 €
Summe der ordentlichen Aufwendungen	12.392.680,81 €	13.672.387,33 €	12.952.842,78 €	-719.544,55 €
Verwaltungsergebnis	837.421,29 €	-821.586,09 €	1.080.045,02 €	1.901.631,11 €

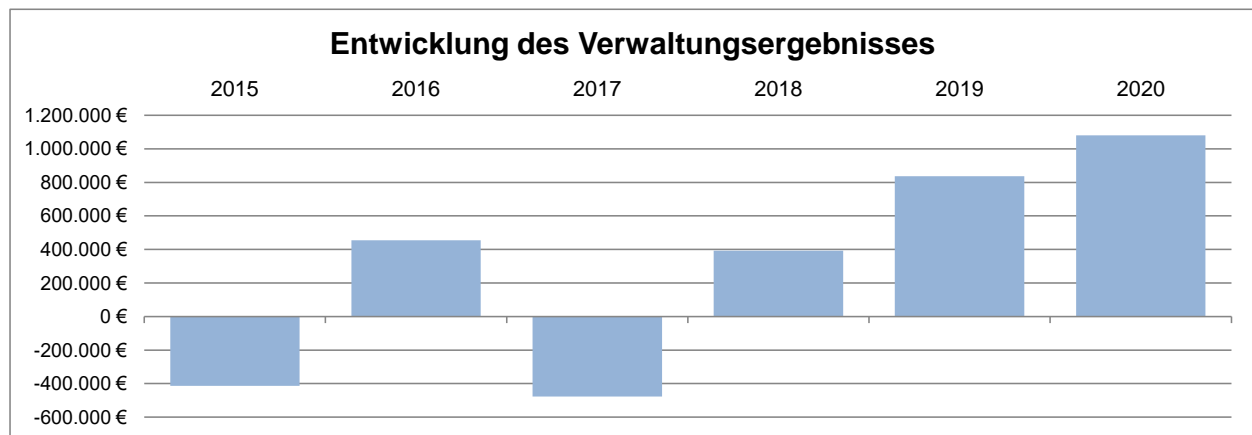
Gegenüber dem geplanten Verwaltungsergebnis von -821.586,09 € trat eine Ergebnisverbesserung um 1.901.631,11 € ein.

Diese Ergebnisverbesserung resultiert im Wesentlichen aus Mehrerträgen bei den Steuern und steuerähnlichen Erträge (+586.021,00 €), den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten (+162.944,23 €) und bei den Erträgen aus Zuweisungen und Zuschüssen (+411.243,92 €).

Bei den Aufwendungen ergeben sich hauptsächlich Minderaufwendungen für Sach- und Dienstleistungen in Höhe (-122.099,60 €), für Zuweisungen und Zuschüsse (-206.862,51 €) sowie geringeren Personalaufwendungen (-470.152,99 €).

Die ordentlichen Erträge lagen insgesamt um 1.182.086,56 € über und die ordentlichen Aufwendungen um 719.544,55 € unter dem fortgeschriebenen Planansatz.

Seit 2015 hat sich das Verwaltungsergebnis - als Indikator für die Ertragskraft bzw. Ertragsschwäche der laufenden Verwaltungstätigkeit - wie folgt entwickelt:



Im Bereich der Ergebnisrechnung wurde das vorgelegte Zahlenmaterial im Wesentlichen durch Vorjahresvergleiche und Soll-Ist-Analysen auf Plausibilität geprüft. Im Folgenden wird auf die einzelnen Positionen der Ergebnisrechnung näher eingegangen.

7.2.1.1 Privatrechtliche Leistungsentgelte

Privatrechtliche Leistungsentgelte sind Erträge für Leistungen, die auf einem direkten Gegenleistungsverhältnis beruhen (z. B. Vermietung von Räumlichkeiten, Verkauf von Handelswaren).

Sie stellen sich für das Jahr 2020 wie folgt dar:

Bezeichnung	Ergebnis 2019	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2020	Abweichung
Umsatzerlöse	319.700,94 €	309.056,00 €	311.165,53 €	2.109,53 €
Umsatzerlöse aus Handelswaren	5.600,30 €	6.600,00 €	8.309,80 €	1.709,80 €
Sonstige Umsatzerlöse	167.598,89 €	108.750,00 €	74.579,50 €	-34.170,50 €
Summe:	492.900,13 €	424.406,00 €	394.054,83 €	-30.351,17 €

Bei der Gemeinde Eppertshausen handelt es sich hierbei im Wesentlichen um Erträge aus Vermietung und Verpachtung, Verpflegungsentgelte in der Kindertagesstätte, den Verkauf von Müllsäcken, Eintrittsgelder, Standgelder sowie um Erlöse aus Holzverkäufen.

Gegenüber dem geplanten Ansatz sind die privatrechtlichen Leistungsentgelte insgesamt um 30.351,17 € zurückgeblieben.

Die privatrechtlichen Leistungsentgelte hatten mit 394.054,83 € einen Anteil von 2,81 % (Vorjahr: 3,73 %) an den ordentlichen Erträgen.

7.2.1.2 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte sind Entgelte für Leistungen auf der Grundlage eines hoheitlichen Leistungsverhältnisses, bei denen die Gegenleistung durch eine Rechtsnorm (Gesetz, Verordnung, Satzung) bestimmt wird (z. B. Kindergarten- und Verwaltungsgebühren).

Bezeichnung	Ergebnis 2019	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2020	Abweichung
Öffentlich-rechtliche Verwaltungsgebühren	71.186,00 €	56.000,00 €	59.512,24 €	3.512,24 €
Öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren	1.308.710,47 €	1.211.350,00 €	1.346.764,22 €	135.414,22 €
Erträge aus Bußgeldern und Verwarnungen	30.646,59 €	20.300,00 €	44.317,77 €	24.017,77 €
Summe:	1.410.543,06 €	1.287.650,00 €	1.450.594,23 €	162.944,23 €

Die im Jahr 2020 von der Gemeinde Eppertshausen empfangenen öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte in Höhe von insgesamt 1.450.594,23 € betreffen mit 1.055.680,67 € im Wesentlichen Kanal- und Niederschlagswassergebühren, die vom ZVG vereinnahmt und an die Gemeinde weitergeleitet wurden.

Des Weiteren werden unter dieser Position u. a. Kindergarten- und Friedhofsgebühren, Feuerwehreinsatzgebühren, Verwaltungsgebühren sowie Buß- und Verwarnungsgelder ausgewiesen.

Die Erträge in diesem Bereich haben sich gegenüber dem fortgeschriebenen Planansatz um 162.944,23 € erhöht.

Die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte hatten einen Anteil von 10,34 % (Vorjahr: 10,66 %) an den ordentlichen Erträgen.

7.2.1.3 Kostenersatzleistungen und -erstattungen

Folgende Kostenersatzleistungen und Kostenerstattungen werden im Vergleich mit den Vorjahreswerten und den fortgeschriebenen Planansätzen im Berichtsjahr ausgewiesen:

Bezeichnung	Ergebnis 2019	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2020	Abweichung
Kostenerstattungen vom Bund	2.625,08 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Kostenerstattungen vom Land	22.297,89 €	0,00 €	997,06 €	997,06 €
Kostenerstattungen von Gemeinden/Gemeindeverbänden	155.909,04 €	130.900,00 €	163.946,44 €	33.046,44 €
Kostenerstattungen von Zweckverbänden und dgl.	47.263,31 €	39.850,00 €	52.231,43 €	12.381,43 €
Kostenerstattungen von gesetzlicher Sozialversicherung	19.664,41 €	0,00 €	13.247,59 €	13.247,59 €
Kostenerstattungen von privaten Unternehmen	4.594,78 €	11.500,00 €	376,26 €	-11.123,74 €
Kostenerstattungen von übrigen Bereichen	4.542,26 €	5.500,00 €	6.179,60 €	679,60 €
Andere Kostenersatzleistungen und -erstattungen	169,75 €	0,00 €	130,90 €	130,90 €
Summe:	257.066,52 €	187.750,00 €	237.109,28 €	49.359,28 €

Vereinnahmt wurden hier im Wesentlichen Betriebskostenerstattungen des DaDi-Werkes für die Bürgerhalle, Kostenerstattungen des Landkreises für die Flüchtlingsbetreuung, Kostenerstattungen anderer Kommunen für Corona-Mundschutz und für Verpflegung in den Kindertagesstätten sowie Erstattungen des ZAW für Müllbeseitigungen.

Die Erträge aus Kostenersatzleistungen und -erstattungen übertrafen um 49.359,28 € die Planansätze.

Die Kostenersatzleistungen und -erstattungen hatten mit 237.109,28 € einen Anteil von 1,69 % (Vorjahr: 1,94 %) an den ordentlichen Erträgen.

7.2.1.4 Steuern und steuerähnliche Erträge

Bezeichnung	Ergebnis 2019	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2020	Abweichung
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	4.099.846,39 €	4.198.689,00 €	3.907.532,06 €	-291.156,94 €
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	294.028,02 €	267.173,00 €	323.784,39 €	56.611,39 €
Grundsteuer A	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Grundsteuer B	795.676,05 €	822.570,00 €	794.430,64 €	-28.139,36 €
Gewerbesteuer	2.736.004,34 €	2.850.000,00 €	3.733.237,68 €	883.237,68 €
Vergnügungssteuer & Spielapparatesteuer	208.566,60 €	240.000,00 €	202.910,73 €	-37.089,27 €
Hundesteuer	20.968,50 €	20.000,00 €	22.557,50 €	2.557,50 €
Summe:	8.155.089,90 €	8.398.432,00 €	8.984.453,00 €	586.021,00 €

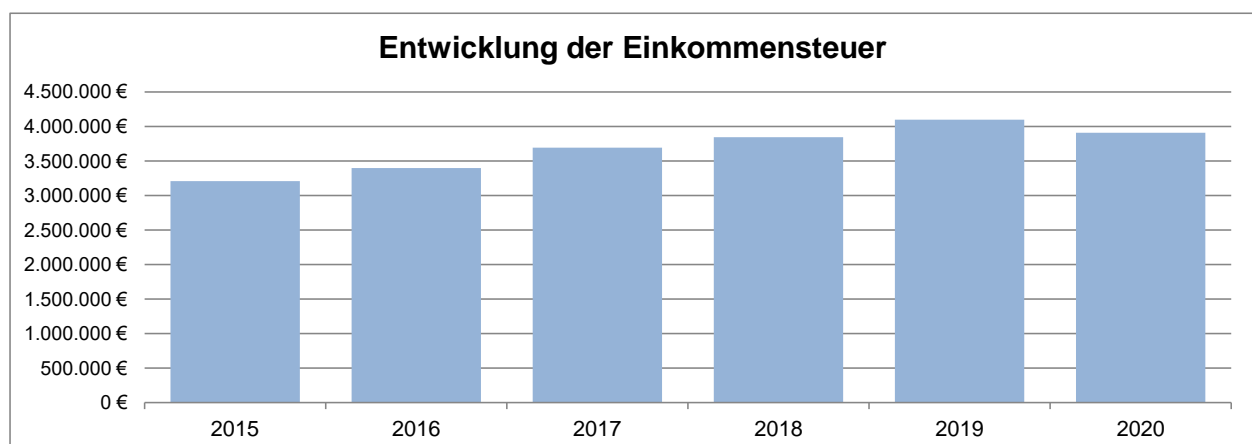
Die Steuern und steuerähnlichen Erträge der Gemeinde Eppertshausen betragen im Berichtsjahr 8.984.453,00 € und lagen damit um 586.021,00 € über den geplanten Erträgen in Höhe von 8.398.432,00 €.

Diese Abweichung ist im Wesentlichen dadurch begründet, dass die Gewerbesteuer um 883.237,68 € über dem fortgeschriebenen Planansatz des Jahres 2020 lag, der Erträge in Höhe von 2.850.000,00 € vorsah. Gleichzeitig blieb der gemeindliche Anteil an der Einkommensteuer im Berichtsjahr um 291.156,94 € hinter dem geplanten Ansatz zurück. Grundsteuer A für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke wurde im Berichtsjahr nicht erhoben.

Bei den Steuern und steuerähnlichen Erträgen werden Rückzahlungen, die die Gemeinde, zu leisten hat, wie in § 16 Abs. 1 GemHVO vorgeschrieben, bei den Erträgen abgesetzt und nicht als Aufwendungen verbucht, auch wenn sich die Rückzahlungen auf Erträge der Vorjahre beziehen.

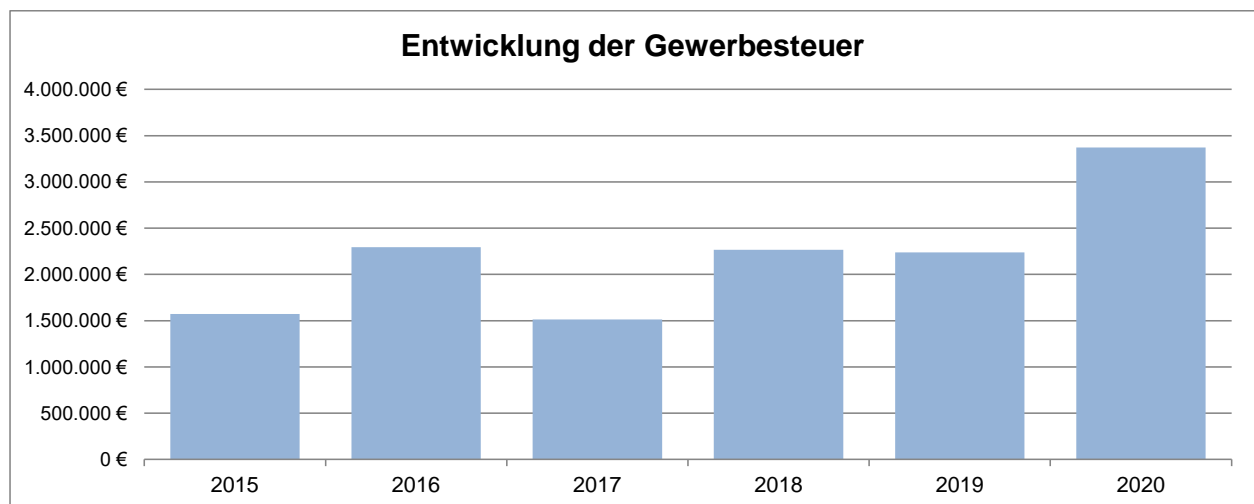
Die Steuern und steuerähnlichen Erträge haben im Berichtsjahr an den ordentlichen Erträgen einen Anteil von 64,02 % (Vorjahr: 61,64 %).

Der gemeindliche Anteil an der Einkommensteuer entwickelte sich seit dem Jahr 2015 wie folgt:



Die Erträge aus Einkommensteuer waren im Jahr 2019 mit 4.099.846,39 € auf dem höchsten Stand der letzten Jahre.

Die Gewerbesteuererträge (abzgl. Gewerbesteuerumlage) entwickelten sich in den letzten Jahren wie folgt:



Während die Erträge aus Gewerbesteuer im Jahr 2017 noch bei ca. von 1.512.362,50 € lagen, konnte in den letzten Jahren in diesem Bereich nach Abzug der Gewerbesteuerumlage ein Zugang bis auf 3.370.749,54 € im Jahr 2020 verzeichnet werden.

7.2.1.5 Erträge aus Transferleistungen

Im Vergleich zum fortgeschriebenen Planansatz und zu den Vorjahreswerten stellt sich das Ergebnis des Berichtsjahres wie folgt dar:

Bezeichnung	Ergebnis 2019	Fortgeschriebener Planansatz	Ergebnis 2020	Abweichung
Ersatz von sozialen Leistungen	268.090,81 €	268.091,00 €	268.090,79 €	-0,21 €
Summe:	268.090,81 €	268.091,00 €	268.090,79 €	-0,21 €

Bei den Erträgen aus Transferleistungen in Höhe von 268.090,79 € handelt es sich ausschließlich um Leistungen nach dem Familienleistungsgesetz.

Die Erträge aus Transferleistungen haben im Berichtsjahr an den ordentlichen Erträgen einen Anteil von 1,91 % (Vorjahr: 2,03 %).

7.2.1.6 Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufenden Zwecke und allgemeine Umlagen

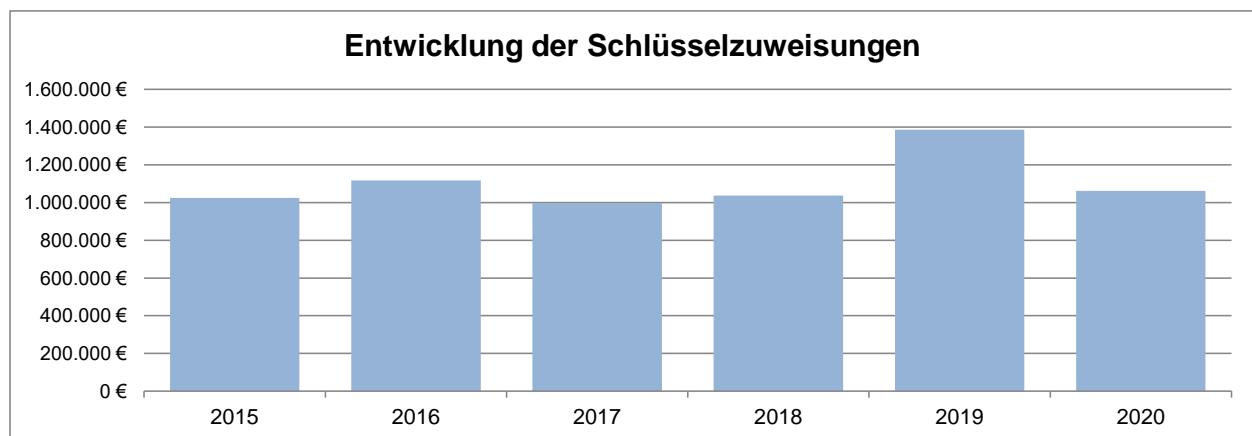
Für das Jahr 2020 weist die Gemeinde Eppertshausen Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen wie folgt aus:

Bezeichnung	Ergebnis 2019	Fortgeschriebener Planansatz	Ergebnis 2020	Abweichung
Schlüsselzuweisungen	1.385.552,00 €	1.062.341,00 €	1.061.760,00 €	-581,00 €
Sonstige Zuweisungen und Zuschüsse	25.900,00 €	9.945,00 €	311.501,09 €	301.556,09 €
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	539.580,40 €	523.940,00 €	634.208,83 €	110.268,83 €
Summe:	1.951.032,40 €	1.596.226,00 €	2.007.469,92 €	411.243,92 €

Es handelt sich hierbei neben den Schlüsselzuweisungen u. a. um Landesförderungen für die Tagesbetreuung und für die Freistellung vom Kindergartenbeitrag sowie Zuweisungen aus dem Programm „Sport und Flüchtlinge“. Im Berichtsjahr hat die Gemeinde außerdem eine Gewerbesteuerkompensationsleistung des Landes für Steuerausfälle aufgrund der Coronapandemie erhalten.

Insgesamt lagen die Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen im Berichtsjahr mit 2.007.469,92 € um 411.243,92 € über dem fortgeschriebenen Planansatz, der Erträge in Höhe von 1.596.226,00 € vorsah. Begründet ist dies hauptsächlich in der nicht geplanten Gewerbesteuerkompensationsleistung in Höhe von 280.895,00 €.

Die Entwicklung der Höhe der Schlüsselzuweisungen stellt sich wie folgt dar:



Von den gesamten ordentlichen Erträgen entfielen insgesamt 14,31 % (Vorjahr: 14,75 %) auf Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen.

7.2.1.7 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und -beiträgen

Die erhaltenen Investitionszuweisungen, -zuschüsse und -beiträge wurden nach § 38 Abs. 4 GemHVO passiviert und über die Nutzungsdauer der entsprechenden Vermögensgegenstände ertragswirksam aufgelöst.

Für das Jahr 2020 weist die Gemeinde Eppertshausen folgende Erträge aus der Auflösung von Sonderposten im Vergleich zum Planansatz und zu den Vorjahreswerten aus:

Bezeichnung	Ergebnis 2019	Fortgeschriebener Planansatz	Ergebnis 2020	Abweichung
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen vom öffentlichen Bereich	151.002,66 €	145.359,62 €	144.979,35 €	-380,27 €
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuschüssen vom nicht öffentlichen Bereich	5.033,15 €	6.617,28 €	5.933,73 €	-683,55 €
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionsbeiträgen	236.251,78 €	209.120,11 €	231.300,53 €	22.180,42 €
Erträge aus der Auflösung von sonstigen Sonderposten aus Investitionen	131,24 €	131,23 €	130,88 €	-0,35 €
Summe:	392.418,83 €	361.228,24 €	382.344,49 €	21.116,25 €

Erträge aus der Auflösung von Sonderposten werden im Berichtsjahr in Höhe von 382.344,49 € ausgewiesen. Gegenüber dem Planansatz konnten die Erträge in diesem Bereich um 21.116,25 € gesteigert werden, da die Erträge aus der Auflösung der Investitionsbeiträge entsprechend niedriger eingeplant waren.

Der Anteil der Erträge aus der Auflösung der Sonderposten betrug 2,72 % (Vorjahr: 2,97 %).

7.2.1.8 Sonstige ordentliche Erträge

Für das Jahr 2020 weist die Gemeinde Eppertshausen folgende sonstigen ordentlichen Erträge aus:

Bezeichnung	Ergebnis 2019	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2020	Abweichung
Konzessionsabgaben	174.758,69 €	177.000,00 €	179.495,52 €	2.495,52 €
Sonstige Nebenerlöse	112.658,95 €	108.400,00 €	89.367,43 €	-19.032,57 €
Erträge aus Schadensersatzleistungen	14.400,41 €	40.700,00 €	17.787,62 €	-22.912,38 €
Erträge aus der Herabsetzung und Auflösung von Rückstellungen (außer Instandhaltungsrückstellungen)	0,00 €	0,00 €	18.158,40 €	18.158,40 €
Andere sonstige betriebliche Erträge	1.142,40 €	918,00 €	3.962,29 €	3.044,29 €
Summe:	302.960,45 €	327.018,00 €	308.771,26 €	-18.246,74 €

Im Jahr 2020 lagen die sonstigen ordentlichen Erträge mit 308.771,26 € um 18.246,74 € unter dem geplanten Ansatz, der in diesem Bereich von Erträgen in Höhe von 327.018,00 € ausging.

Es handelt sich hierbei mit 179.495,52 € hauptsächlich um Konzessionsabgaben.

Die sonstigen Nebenerlöse betreffen u.a. Nebenkosten aus Vermietung und Verpachtung sowie die Einnahmen im Rahmen des Neujahrskonzertes.

Die Erträge aus Schadensersatzleistungen in Höhe von 17.787,62 € blieben hinter dem Planansatz in Höhe von 40.700,00 € zurück. Laut Haushalt wurden in diesem Bereich aus einem Rechtsstreit Erträge in Höhe von 30.000,00 € erwartet.

Die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen in Höhe von 18.158,40 € betreffen die im Berichtsjahr aufgelöste Rückstellung für einen von der Gemeinde möglicherweise noch zu gewährenden Kindernachlass.

Die anderen sonstigen betrieblichen Erträge in Höhe von 3.962,29 € betreffen hauptsächlich die Korrektur der Pauschalwertberichtigung auf Forderungen (Zuschreibung).

Der Anteil der sonstigen ordentlichen Erträge betrug 2,20 % (Vorjahr: 2,29 %).

7.2.1.9 Personal- und Versorgungsaufwendungen

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen des Jahres 2020 verteilen sich wie folgt:

Bezeichnung	Ergebnis 2019	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2020	Abweichung
Entgelte Arbeitnehmer, Dienst- und Amtsbezüge	2.079.643,80 €	2.412.275,00 €	2.044.685,42 €	-367.589,58 €
Sozialversicherungsbeiträge, Berufsgenossenschaft	401.393,68 €	478.895,00 €	395.377,13 €	-83.517,87 €
Zukunftssicherung, Altersversorgung, Beihilfe	2.377,43 €	6.000,00 €	1.277,65 €	-4.722,35 €
Sonstige Personalaufwendungen	38.893,58 €	50.030,00 €	35.706,81 €	-14.323,19 €
Versorgungsaufwendungen	299.716,65 €	357.917,58 €	335.505,88 €	-22.411,70 €
Summe:	2.822.025,14 €	3.305.117,58 €	2.812.552,89 €	-492.564,69 €

In der Ergebnisrechnung des Jahres 2020 sind Personalaufwendungen in Höhe von 2.477.047,01 € und Versorgungsaufwendungen in Höhe von 335.505,88 € ausgewiesen.

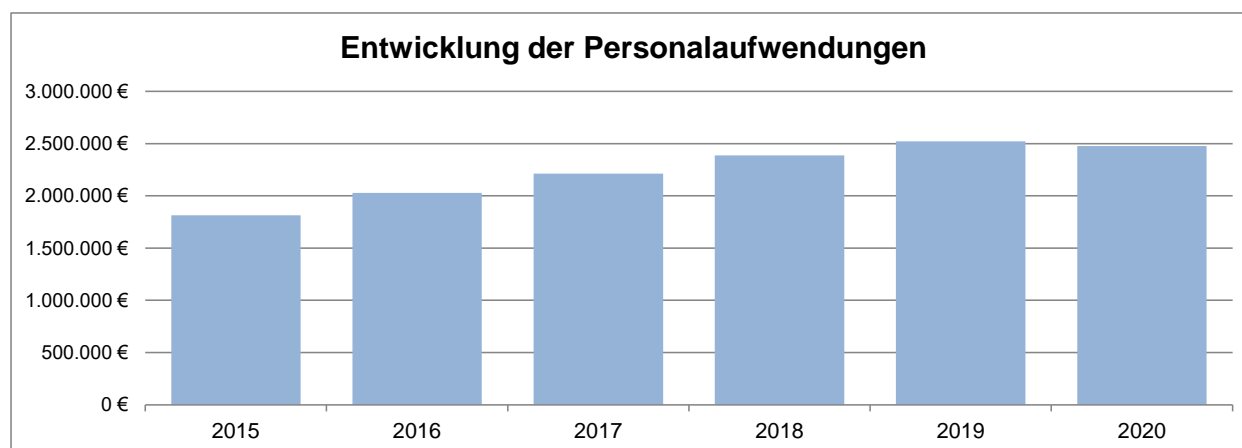
Der fortgeschriebene Planansatz sah Personalaufwendungen in Höhe von 2.947.200,00 € und Versorgungsaufwendungen in Höhe von 357.917,58 € vor. Die Aufwendungen lagen in diesen Bereichen um 492.564,69 € über den Planansätzen. Die Abweichung ist u. a. in den geringeren Arbeitnehmerentgelten und Beamtenbezügen und den damit verbundenen geringeren Sozialabgaben begründet.

Eine inhaltliche Prüfung der Personal- und Versorgungsaufwendungen auf Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit wurde nicht durchgeführt. Die zur Prüfung vorgelegten Jahreslohnjournale aus der Personalabrechnungssoftware LOGA wurden jedoch auf Plausibilität geprüft, was zu keinen Beanstandungen führte.

Bei der Gemeinde Eppertshausen waren laut Angabe im Jahresabschluss im Jahr 2020 durchschnittlich 52 Mitarbeiter:innen (Voll- und Teilzeit) beschäftigt. Der Stellenplan, sah für das Jahr 2020 insgesamt 60,1 Vollzeitstellen (ohne Auszubildende und Sonstige) vor.

Der Anteil der Personalaufwendungen betrug im Berichtsjahr 19,12 % (Vorjahr: 20,35 %) der ordentlichen Aufwendungen, der Anteil der Versorgungsaufwendungen 2,59 % (Vorjahr: 2,42 %) der ordentlichen Aufwendungen.

In den letzten Jahren haben sich die Personalaufwendungen wie folgt entwickelt:



Wie die Abbildung erkennen lässt, sind die Personalaufwendungen bis zum Jahr 2019 u. a. aufgrund tariflicher und besoldungsrechtlicher Erhöhungen kontinuierlich angestiegen. Im Berichtsjahr sind die

gesamten Personalaufwendungen gegenüber dem Vorjahr leicht zurückgegangen und hatten mit 2.477.047,01 € den zweithöchsten Stand der letzten Jahre erreicht. Versorgungsaufwendungen sind in der Darstellung nicht berücksichtigt.

7.2.1.10 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen des Jahres 2020 setzen sich bei der Gemeinde Eppertshausen wie folgt zusammen:

Bezeichnung	Ergebnis 2019	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2020	Abweichung
Aufwendungen für Material, Energie und sonstige verwaltungswirtschaftliche Tätigkeit	711.497,20 €	657.776,00 €	712.943,47 €	55.167,47 €
Aufwendungen für bezogene Leistungen	1.277.613,43 €	1.260.650,00 €	1.225.440,45 €	-35.209,55 €
Aufwendungen für Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	186.212,23 €	339.760,00 €	145.998,06 €	-193.761,94 €
Aufwendungen für Kommunikation, Dokumentation, Information, Reisen, Werbung	89.095,14 €	138.975,00 €	60.777,04 €	-78.197,96 €
Aufwendungen für Beiträge und Sonstiges sowie Wertkorrekturen	115.378,93 €	119.479,00 €	249.381,38 €	129.902,38 €
Summe:	2.379.796,93 €	2.516.640,00 €	2.394.540,40 €	-122.099,60 €

Insgesamt lagen die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen im Berichtsjahr um 122.099,60 € unter dem geplanten fortgeschriebenen Ansatz von 2.516.640,00 €.

Die größten Einsparungen konnten mit -193.761,94 € bei den Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten erzielt werden. Gleichzeitig lagen jedoch die Wertberichtigungen um 129.902,38 € über dem geplanten Ansatz.

Den größten Anteil an den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen hatten mit 470.871,04 € die gesamten Instandhaltungsaufwendungen. Der fortgeschriebene Planansatz, der in diesem Bereich Aufwendungen in Höhe von 553.870,00 € vorsah, wurde somit um 82.998,96 € unterschritten. Für Strom und Gas musste im Berichtsjahr ein Betrag in Höhe von 302.498,48 € aufgewendet werden, veranschlagt waren in diesem Bereich 293.490,00 €. Für Fremddienstleistungen sind weitere 194.055,56 € angefallen, für Wasser und Abwasser 162.036,85 €.

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen hatten im Berichtsjahr einen Anteil von 18,49 % (Vorjahr: 19,20 %) an den ordentlichen Aufwendungen.

7.2.1.11 Abschreibungen

Gemäß § 43 GemHVO sind bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um planmäßige Abschreibungen zu vermindern. Die Abschreibung erfolgt grundsätzlich in gleichen Jahresraten über den Zeitraum, in dem der Vermögensgegenstand genutzt werden kann. Maßgebend ist hierbei die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer, die auf der Grundlage von Erfahrungswerten und unter Berücksichtigung von Beschaffenheit und Nutzung des Vermögensgegenstandes zu bestimmen ist.

Bei der Bilanzierung von Forderungen gilt es, dem strengen Niederstwertprinzip für das Umlaufvermögen nach § 43 Abs. 4 GemHVO Rechnung zu tragen. Dies bedeutet, dass zweifelhafte oder uneinbringliche Forderungen in ihrem Wert zu berichtigen sind (Einzelwertberichtigung). Für alle übrigen Forderungen kann

eine pauschale Wertberichtigung in Höhe eines gewissen Prozentsatzes erfolgen (Pauschalwertberichtigung).

Die Abschreibungen und Wertberichtigungen des Jahres 2020 setzen sich im Vergleich zu den Vorjahreswerten und zum fortgeschriebenen Planansatz wie folgt zusammen:

Bezeichnung	Ergebnis 2019	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2020	Abweichung
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	26.500,93 €	26.153,33 €	27.024,74 €	871,41 €
Abschreibungen Gebäude und -einrichtungen, Sachanlagen, Infrastrukturvermögen	1.072.525,90 €	1.081.590,05 €	1.072.869,23 €	-8.720,82 €
Abschreibungen technische Anlagen und Maschinen	67.112,14 €	56.437,72 €	67.923,46 €	11.485,74 €
Abschreibungen auf andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	130.363,80 €	156.488,04 €	135.190,02 €	-21.298,02 €
Abschreibungen auf geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)	17.477,68 €	27.872,61 €	15.839,11 €	-12.033,50 €
Abschreibungen auf Forderungen wegen Uneinbringlichkeit	2.820,88 €	0,00 €	2.239,70 €	2.239,70 €
Einzelwertberichtigungen	-27.866,07 €	2.900,00 €	25.095,57 €	22.195,57 €
Pauschalwertberichtigungen	70.972,10 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe:	1.359.907,36 €	1.351.441,75 €	1.346.181,83 €	-5.259,92 €

Insgesamt lagen die Abschreibungen im Berichtsjahr um 5.259,92 € unter dem geplanten fortgeschriebenen Ansatz. Sie hatten im Berichtsjahr einen Anteil von 10,39 % (Vorjahr: 10,97 %) an den ordentlichen Aufwendungen.

Die Abschreibungen auf das Sachanlagevermögen und die immateriellen Vermögensgegenstände entsprechen den Abschreibungsbeträgen des Anlagespiegels.

7.2.1.12 Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen

Die Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen wurden für das Jahr 2020 bei der Gemeinde Eppertshausen wie folgt ausgewiesen:

Bezeichnung	Ergebnis 2019	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2020	Abweichung
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	824.667,29 €	1.175.450,00 €	969.008,55 €	-206.441,45 €
Sonstige Erstattungen und Zuweisungen	17.298,00 €	7.150,00 €	6.728,94 €	-421,06 €
Summe:	841.965,29 €	1.182.600,00 €	975.737,49 €	-206.862,51 €

Die Aufwendungen für Zuweisungen, Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen lagen im Jahr 2020 mit 975.737,49 € um 206.862,51 € unter dem geplanten fortgeschriebenen Ansatz von 1.182.600,00 €.

Diese Aufwandsposition betrifft überwiegend Zuschüsse an die katholische Kirche als Träger einer Kindertagesstätte für Betriebskosten sowie an Vereine oder ähnliche Einrichtungen. Des Weiteren werden der Verbandsbeitrag an den Wasserverband Gersprenzgebiet, Kostenerstattungen für die Betreuung von Kindern an auswärtige Kommunen sowie anteilige Kosten für die gemeinsame Deponie an die Gemeinde Münster ausgewiesen.

Im Berichtsjahr ergab sich hier ein Anteil von 7,53 % (Vorjahr: 6,79 %) an den ordentlichen Aufwendungen.

7.2.1.13 Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen

Die Steueraufwendungen einschließlich der Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen setzen sich bei der Gemeinde Eppertshausen im Jahr 2020 wie folgt zusammen:

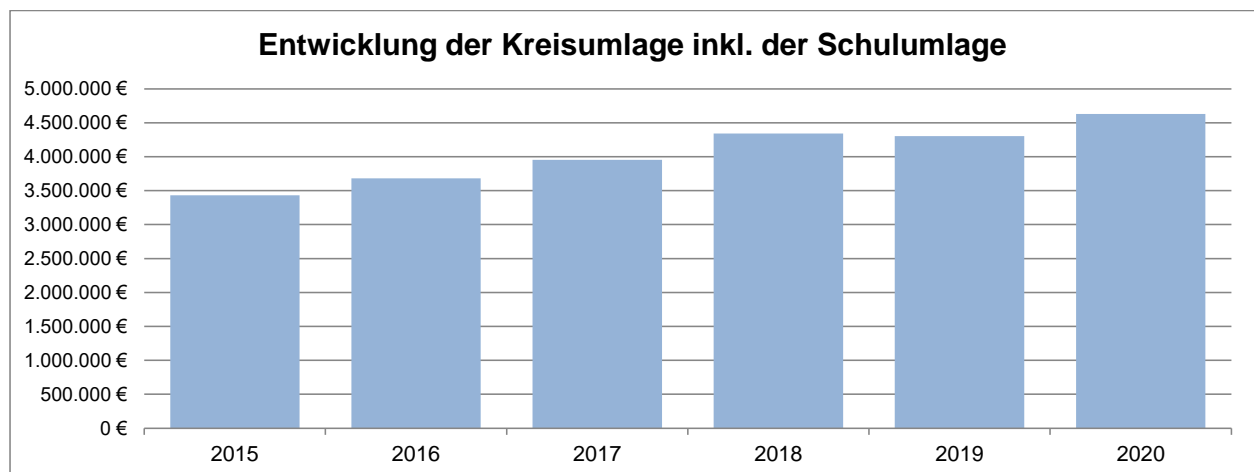
Bezeichnung	Ergebnis 2019	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2020	Abweichung
Kreisumlage	2.860.787,00 €	3.111.824,00 €	3.128.078,00 €	16.254,00 €
Schulumlage	1.442.874,00 €	1.519.950,00 €	1.503.385,00 €	-16.565,00 €
Gewerbesteuerumlage	497.911,95 €	453.046,00 €	362.488,14 €	-90.557,86 €
Heimatumlage	0,00 €	0,00 €	225.260,49 €	225.260,49 €
Abwasserabgabe	16.342,69 €	18.000,00 €	16.289,00 €	-1.711,00 €
Umlagen an Zweckverbände	59.772,93 €	95.931,00 €	72.411,34 €	-23.519,66 €
Standesamtumlage	19.375,30 €	20.500,00 €	20.974,88 €	474,88 €
Sonstige steuerähnliche Umlagen	77.668,19 €	82.500,00 €	83.506,78 €	1.006,78 €
Summe:	4.974.732,06 €	5.301.751,00 €	5.412.393,63 €	110.642,63 €

Insgesamt lagen die Steueraufwendungen im Berichtsjahr um 110.642,63 € über dem geplanten fortgeschriebenen Ansatz.

Die größten Positionen stellen dabei die Kreisumlage mit 3.128.078,00 € sowie die Schulumlage mit 1.503.385,00 € dar. Gewerbesteuerumlage musste in Höhe von 362.488,14 € entrichtet werden. Die im Berichtsjahr erstmalig erhobene Heimatumlage schlug mit 225.260,49 € zu Buche.

Der Anteil der Aufwendungen für Steuern einschließlich gesetzlicher Umlageverpflichtungen an den ordentlichen Aufwendungen betrug im Berichtsjahr 41,79 % (Vorjahr: 40,14 %).

Die Kreis- und Schulumlage entwickelte sich in den letzten Jahren wie folgt:



Wie die Abbildung zeigt, hatte die Kreis- und Schulumlage im Jahr 2020 mit 4.631.463,00 € den höchsten Wert der letzten Jahre erreicht. Im Jahr 2015 waren hingegen nur 3.433.364,52 € an den Landkreis Darmstadt-Dieburg zu entrichten.

7.2.1.14 Sonstige ordentliche Aufwendungen

Als sonstige ordentliche Aufwendungen wurden die folgenden Positionen gebucht:

Bezeichnung	Ergebnis 2019	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2020	Abweichung
Betriebliche Steuern	14.008,74 €	14.687,00 €	11.191,25 €	-3.495,75 €
Steuern vom Einkommen und Ertrag	245,29 €	150,00 €	245,29 €	95,29 €
Summe:	14.254,03 €	14.837,00 €	11.436,54 €	-3.400,46 €

Die Grundsteuer für kommunale Grundstücke in Höhe von 10.472,25 € sowie die Kfz-Steuer für kommunale Fahrzeuge in Höhe von 719,00 € sind gemäß dem kommunalen Verwaltungskontenrahmen (KVKR) nicht bei den Steueraufwendungen, sondern bei den sonstigen ordentlichen Aufwendungen ausgewiesen.

Die Steuern vom Einkommen und Ertrag in Höhe von 245,29 € betreffen Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag auf Dividendenerträge.

Der Anteil der sonstigen ordentlichen Aufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen betrug im Berichtsjahr 0,09 % (Vorjahr: 0,12 %).

7.2.2 Finanzergebnis

Gemäß § 2 Abs.2b GemHVO ist als Finanzergebnis der Saldo aus den Finanzerträgen und den Zinsen und ähnlichen Aufwendungen auszuweisen. Anhand des Finanzergebnisses soll aufgezeigt werden, inwieweit das ordentliche Ergebnis durch Kapitalerträge (z. B. Zinserträge, Gewinnanteile, Dividenden) und Kapitalbeschaffungskosten (Fremdkapitalzinsen) beeinflusst wird.

Das Finanzergebnis des Jahres 2020 der Gemeinde Eppertshausen ergibt sich wie folgt:

Bezeichnung	Ergebnis 2019	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2020	Abweichung
Finanzerträge	22.946,66 €	63.500,00 €	95.609,53 €	32.109,53 €
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	41.781,02 €	45.845,00 €	29.742,02 €	-16.102,98 €
Finanzergebnis:	-18.834,36 €	17.655,00 €	65.867,51 €	48.212,51 €

Das Finanzergebnis der Gemeinde Eppertshausen weist im Jahr 2020 Finanzerträge in Höhe von 95.609,53 € aus. Diese betreffen mit 59.926,21 € im Wesentlichen Erträge aus Beteiligungen, wovon 58.376,21 € auf den anteiligen Überschuss der Sparkasse Dieburg entfallen. Erträge aufgrund von Nachzahlungszinsen zur Gewerbesteuer waren im Berichtsjahr in Höhe von 15.370,00 € zu verzeichnen. 17.705,06 € entfallen auf Mahngebühren und Säumniszuschläge, weitere 2.608,26 € auf Rücklastschriftgebühren sowie Verspätungszuschläge.

Unter den Finanzaufwendungen sind neben den Zinsen für Investitionsdarlehen in Höhe von insgesamt 19.386,02 € auch die im Rahmen der Konjunkturprogramme abzuführende Zinsdienstumlage in Höhe von 2.557,00 €, die Auflösung von Ansparraten in Höhe von 5.000,00 € sowie Erstattungszinsen zur Gewerbesteuer in Höhe von 2.799,00 € ausgewiesen.

Das Finanzergebnis des Jahres 2020 lag um 48.212,51 € über dem geplanten Finanzergebnis. Die Finanzerträge konnten um 32.109,53 € gesteigert werden. Die Aufwendungen lagen um 16.102,98 € unter dem fortgeschriebenen Planansatz.

7.2.3 Außerordentliches Ergebnis

Das außerordentliche Ergebnis setzt sich zusammen aus Aufwendungen und Erträgen, die wirtschaftlich andere Haushaltsjahre betreffen, selten oder unregelmäßig anfallen oder aus Veräußerungen von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens resultieren, die den Restbuchwert übersteigen bzw. unterschreiten (vgl. § 58 Nr. 5 GemHVO).

Das außerordentliche Ergebnis der Gemeinde Eppertshausen ergibt sich für das Jahr 2020 wie folgt:

Bezeichnung	Ergebnis 2019	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2020	Abweichung
Außerordentliche Erträge	2.620.439,75 €	1.000,00 €	93.556,96 €	92.556,96 €
Außerordentliche Aufwendungen	35.883,31 €	0,00 €	4.468,76 €	4.468,76 €
Außerordentliches Ergebnis:	2.584.556,44 €	1.000,00 €	89.088,20 €	88.088,20 €

Das außerordentliche Ergebnis der Gemeinde Eppertshausen weist zum Bilanzstichtag einen Überschuss in Höhe von 89.088,20 € aus. Es setzt sich zusammen aus Erträgen in Höhe von 93.556,96 € und Aufwendungen in Höhe von 4.468,76 €. Die Planansätze sahen außerordentliche Erträge in Höhe von 1.000,00 € vor.

Die außerordentlichen Erträge resultieren aus Spenden und Schenkungen (5.456,08 €) sowie aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens (58.199,00 €). Bei der Buchung der Erträge aus verkauften Vermögensgegenständen, wurde ein evtl. bestehender Buchwert bereits in Abzug gebracht. Weitere 21.500,00 € resultieren aus einer Kaufpreiszahlung. Des Weiteren werden Zuschreibungen auf bereits abgeschriebene Forderungen (8.396,05 €) sowie die Ausbuchung von Kleinbeträgen (5,83 €) ausgewiesen. Die Abweichung gegenüber dem Planansatz resultiert hauptsächlich dadurch, dass die geplanten Erträge aus dem Verkauf von Vermögensgegenständen nicht im Haushalt veranschlagt waren.

Die außerordentlichen Aufwendungen des Berichtsjahres resultieren mit 4.463,01 € aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens. Hierbei handelt es sich um die Restbuchwerte der im Berichtsjahr verschrotteten Vermögensgegenstände.

Auf die Ausbuchung von Kleinbeträgen sowie die Ausbuchung des Beteiligungswertes am HVSV entfallen 5,75 €.

Planansätze bestanden in diesem Bereich nicht.

7.3 Finanzrechnung zum 31.12.2020

In der Finanzrechnung werden gemäß § 47 GemHVO die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen ausgewiesen. Sie weist die strukturelle Zahlungsfähigkeit der Gemeinde aus und entspricht der handelsrechtlichen Cashflow-Rechnung.

Im Folgenden werden die Ein- und Auszahlungen des Jahres 2020 aus der vorgelegten Finanzrechnung den fortgeschriebenen Planansätzen gegenübergestellt.

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2019	Fortgeschriebener Planansatz	Stand zum 31.12.2020	Abweichung
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.287.506,21 €	225.840,42 €	2.064.424,08 €	1.838.583,66 €
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit	-428.411,12 €	-3.769.648,00 €	-1.082.931,20 €	2.686.716,80 €
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit	-100.948,37 €	1.577.360,00 €	74.284,63 €	-1.503.075,37 €
Haushaltsunwirksame Einzahlungen	7.821,37 €	0,00 €	198.667,81 €	198.667,81 €
- Haushaltsunwirksame Auszahlungen	173.847,78 €	4.800,00 €	13.280,95 €	8.480,95 €
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen	-166.026,41 €	-4.800,00 €	185.386,86 €	190.186,86 €
Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres	6.723.472,11 €	7.315.592,42 €	7.315.592,42 €	0,00 €
Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln	592.120,31 €	-1.971.247,58 €	1.241.164,37 €	3.212.411,95 €
Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres	7.315.592,42 €	5.344.344,84 €	8.556.756,79 €	3.212.411,95 €

Das Ergebnis des Jahres 2020 wird den fortgeschriebenen Planansätzen nach §§ 98, 100 HGO und 19 bis 21 GemHVO gegenübergestellt.

Die fortgeschriebenen Ansätze beinhalten neben den ursprünglichen Haushaltsansätzen auch haushaltsunwirksame Zahlungsvorgänge sowie aus dem Vorjahr übertragene Ermächtigungen für Investitionen in Höhe von 65.000,00 €.

Die geplanten haushaltsunwirksamen Auszahlungen in Höhe von 4.800,00 € betreffen den jährlichen Mietzuschuss für den bereits eine entsprechende Verbindlichkeit eingebucht wurde, die von der Gemeinde jedes Jahr zu begleichen ist. Im Haushalt 2020 wurden diese hingegen nicht ausgewiesen, im fortgeschriebenen Planansatz hingegen schon.

Gegenüber dem geplanten Überschuss in Höhe von 5.353.944,84 € wird für das Jahr 2020 ein Finanzmittelüberschuss in Höhe von 8.556.756,79 € ausgewiesen. Dies entspricht einer Steigerung um 3.202.811,95 € gegenüber dem fortgeschriebenen Planansatz.

Die anhand der Finanzrechnung ermittelte Veränderung des Finanzmittelbestandes in Höhe von 1.241.164,37 € stimmt mit der Veränderung der in der Bilanz ausgewiesenen liquiden Mittel im Laufe des Jahres 2020 überein.

Die Teilfinanzrechnungen waren nicht Bestandteil des offiziell aufgestellten Jahresabschlusses, sie wurden gemäß § 48 GemHVO jedoch im Rahmen der Prüfung entsprechend der Teilfinanzhaushalte für jedes Budget vorgelegt. Die Werte zum 31.12.2020 stimmen summarisch mit dem Finanzmittelfluss aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit als Teile der Finanzrechnung überein.

Die Prüfung erstreckte sich hauptsächlich auf die Plausibilität des vorgelegten Zahlenmaterials sowie in Stichproben auf einzelne Werte.

Auf die jeweiligen Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit wird im Folgenden näher eingegangen.

7.3.1 Finanzmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit

Nach § 47 Abs. 2 GemHVO ergibt sich der Finanzmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit Gemeinde Eppertshausen für das Jahr 2020 wie folgt:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2019	Fort-geschriebener Planansatz	Stand zum 31.12.2020	Abweichung
Privatrechtliche Leistungsentgelte	496.024,68 €	424.406,00 €	399.490,09 €	-24.915,91 €
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.376.459,91 €	1.287.650,00 €	1.279.521,58 €	-8.128,42 €
Kostenersatzleistungen und -erstattungen	272.577,50 €	187.750,00 €	181.113,30 €	-6.636,70 €
Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	8.073.369,19 €	8.398.432,00 €	9.122.284,67 €	723.852,67 €
Einzahlungen aus Transferleistungen	268.090,81 €	268.091,00 €	268.090,79 €	-0,21 €
Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	1.958.793,95 €	1.596.226,00 €	1.983.471,50 €	387.245,50 €
Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	58.257,67 €	63.500,00 €	33.318,83 €	-30.181,17 €
Sonstige ordentliche Einzahlungen und sonstige außerordentliche Einzahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	308.633,94 €	328.018,00 €	307.243,57 €	-20.774,43 €
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.812.207,65 €	12.554.073,00 €	13.574.534,33 €	1.020.461,33 €
Personalauszahlungen	2.572.177,32 €	2.947.200,00 €	2.446.248,87 €	-500.951,13 €
Versorgungsauszahlungen	262.818,27 €	324.359,58 €	308.895,89 €	-15.463,69 €
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	2.368.336,32 €	2.516.640,00 €	2.200.910,66 €	-315.729,34 €
Auszahlungen für Transferleistungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sowie besondere Finanzauszahlungen	1.165.787,94 €	1.182.600,00 €	1.132.483,38 €	-50.116,62 €
Auszahlungen für Steuern einschließlich Auszahlungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	5.103.995,54 €	5.301.751,00 €	5.386.044,93 €	84.293,93 €
Zinsen und ähnliche Auszahlungen	37.097,02 €	40.845,00 €	24.426,02 €	-16.418,98 €
Sonstige ordentliche Auszahlungen und sonstige außerordentliche Auszahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	14.489,03 €	14.837,00 €	11.100,50 €	-3.736,50 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.524.701,44 €	12.328.232,58 €	11.510.110,25 €	-818.122,33 €
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.287.506,21 €	225.840,42 €	2.064.424,08 €	1.838.583,66 €

Für das Jahr 2020 ergibt sich für die Gemeinde Eppertshausen aus laufender Verwaltungstätigkeit ein Finanzmittelzufluss in Höhe von 2.064.424,08 €. Gegenüber dem geplanten Finanzmittelüberschuss von 225.840,42 € bedeutet dies eine Verbesserung um 1.838.583,66 €.

7.3.2 Finanzmittelfluss aus Investitionstätigkeit

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2019	Fort-geschriebener Planansatz	Stand zum 31.12.2020	Abweichung
Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	550.342,23 €	950.397,00 €	60.325,47 €	-890.071,53 €
Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	484.596,00 €	0,00 €	392.050,00 €	392.050,00 €
Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens	0,00 €	70.000,00 €	0,00 €	-70.000,00 €
Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.034.938,23 €	1.020.397,00 €	452.375,47 €	-568.021,53 €
Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	67.707,87 €	455.000,00 €	10.650,32 €	-444.349,68 €
Auszahlungen für Baumaßnahmen	1.247.922,76 €	3.766.000,00 €	1.389.691,07 €	-2.376.308,93 €
Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	134.518,66 €	537.800,00 €	127.587,12 €	-410.212,88 €
Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	13.200,06 €	31.245,00 €	7.378,16 €	-23.866,84 €
Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.463.349,35 €	4.790.045,00 €	1.535.306,67 €	-3.254.738,33 €
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit	-428.411,12 €	-3.769.648,00 €	-1.082.931,20 €	2.686.716,80 €

Bei den Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen in Höhe von insgesamt 60.325,47 € handelt es sich im Wesentlichen um Tilgungszuschüsse für Maßnahmen im Rahmen der Konjunkturprogramme, Hausanschlusskostenersätze sowie um Landeszuschüsse aus dem Programm „Starke Heimat Hessen“.

Die Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens in Höhe von 392.050,00 € resultieren überwiegend aus Grundstücksverkäufen.

Die Investitionen in das Sachanlagevermögen wurden aufgrund der für das Jahr 2020 beschlossenen Investitionsplanung der Gemeinde Eppertshausen durchgeführt. Die Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen blieben mit 1.527.928,51 € um 3.230.871,49 € hinter dem fortgeschriebenen Planansatz zurück, der - unter Berücksichtigung der übertragenen Haushaltsansätze - Auszahlungen für Investitionen in Höhe von 4.758.800,00 € vorsah. Im Berichtsjahr wurden u. a. die Umgestaltung in der Hauptstraße 67, der soziale Wohnungsbau in der Mozartstraße, der Gehwegausbau im Zuge der Glasfaserverlegung, die Beleuchtung am Radweg nach Münster, die Flutlichtanlage sowie die Anschaffung diverser Maschinen und Geräte durchgeführt. Entgegen den Planungen für das Haushaltsjahr wurden diverse vorgesehene Maßnahmen nicht bzw. nicht in der veranschlagten Höhe durchgeführt.

Die Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen in Höhe 7.378,16 € betreffen Zahlungen an die Versorgungskasse für im Jahr 2020 erworbene Anteile sowie die Kapitaleinlage bei der im Berichtsjahr gegründeten Holzvermarktungsgesellschaft „Holzkontor AöR“.

Der Finanzmittelfluss aus Investitionstätigkeit in Höhe von 1.082.931,20 € verteilt sich wie folgt auf die einzelnen Budgets:

Budget	Einzahlungen	Auszahlungen	Saldo	Fort-geschriebener Planansatz	Abweichung
Bürgermeister	0,00 €	-4.305,33 €	-4.305,33 €	-9.100,00 €	4.794,67 €
Hauptamt und Soziales	0,00 €	-36.440,71 €	-36.440,71 €	-323.500,00 €	287.059,29 €
Finanzen und Controlling	12.204,71 €	-270.371,32 €	-258.166,61 €	195.246,00 €	-453.412,61 €
Bau und Umwelt	412.170,76 €	-1.208.969,15 €	-796.798,39 €	-3.479.294,00 €	2.682.495,61 €
Öffentliche Sicherheit und Ordnung	28.000,00 €	-15.220,16 €	12.779,84 €	-153.000,00 €	165.779,84 €
Summe:	452.375,47 €	-1.535.306,67 €	-1.082.931,20 €	-3.769.648,00 €	2.686.716,80 €

Wie die Tabelle zeigt waren in fast allen Budgets investitionsbedingte Mittelabflüsse zu verzeichnen.

Gegenüber den fortgeschriebenen Planansätzen ergeben sich insgesamt Abweichungen in Höhe von 2.686.716,80 €, die sich über alle Budgets erstrecken. Die Veränderungen sind u. a. dadurch entstanden, dass geplante Investitionen nicht im Jahr 2020 durchgeführt wurden.

7.3.3 Finanzmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2019	Fort-geschriebener Planansatz	Stand zum 31.12.2020	Abweichung
Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	0,00 €	1.785.833,00 €	175.233,00 €	-1.610.600,00 €
- Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	100.948,37 €	208.473,00 €	100.948,37 €	-107.524,63 €
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit	-100.948,37 €	1.577.360,00 €	74.284,63 €	-1.503.075,37 €

Der Finanzmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit des Jahres 2020 setzt sich aus Einzahlungen aus Investitionsdarlehen in Höhe von 175.233,00 € sowie aus den Auszahlungen für Tilgungsleistungen in Höhe von 100.948,37 € zusammen. Demnach ergibt sich im Bereich Finanzierungstätigkeit insgesamt ein Finanzmittelzufluss in Höhe von 74.284,63 €.

Der in der Haushaltssatzung festgelegte Gesamtbetrag der Investitionsdarlehen in Höhe von 1.785.833,00 € wurde mit einer tatsächlichen Darlehensaufnahme von 175.233,00 € nicht überschritten, zumal es sich hierbei ohnehin um Darlehen aus dem Konjunkturprogramm handelt, die per Gesetz bereits als festgesetzt und genehmigt gelten. Im Berichtsjahr war die Aufnahme eines zinslosen Darlehens für den sozialen Wohnungsbau geplant, welches dann allerdings nicht aufgenommen werden musste.

Tilgungsleistungen für die Investitionskredite waren in Höhe von 208.473,00 € im Haushaltsplan veranschlagt. Die tatsächlichen Auszahlungen für Tilgungen betragen lediglich 100.948,37 €. Die Abweichung ist u.a. darin begründet, dass die geplante Darlehensaufnahme nicht erfolgt ist und somit auch keine zusätzlichen Tilgungen zu leisten waren.

Der Finanzmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit wird in voller Höhe im Budget „Finanzen und Controlling“ ausgewiesen. In den übrigen Budgets sind in diesem Bereich keine Zahlungen erfolgt.

Gegenüber den fortgeschriebenen Planansätzen ergeben sich insgesamt Abweichungen in Höhe von 1.503.075,37 €. Die Veränderungen sind dadurch entstanden, dass die geplante Darlehensaufnahme nicht im Jahr 2020 durchgeführt wurden und auch bei den Tilgungsleistungen Einsparungen erzielt wurden.

7.3.4 Finanzmittelfluss aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2019	Stand zum 31.12.2020
Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u. a. fremde Finanzmittel, Rückzahlung von angelegten Kassenmitteln, Aufnahme von Kassenkrediten)	7.821,37 €	198.667,81 €
Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u. a. fremde Finanzmittel, Anlegung von Kassenmitteln, Rückzahlung von Kassenkrediten)	173.847,78 €	13.280,95 €
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen	-166.026,41 €	185.386,86 €

Unter dem Finanzmittelfluss aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen werden die Ein- und Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln nach § 15 GemHVO ausgewiesen, die eine Gemeinde unmittelbar für den Haushalt eines anderen Aufgabenträgers vereinnahmt oder ausgibt.

In diesem Bereich weist das Jahr 2020 insgesamt einen Mittelzufluss in Höhe von 185.386,86 € aus. Es handelt sich hierbei im Wesentlichen um Spenden für den Sozialfonds und Kautionen sowie um den bereits beschriebenen jährlichen Mietzuschuss.

Des Weiteren wird bei den haushaltsunwirksamen Einzahlungen die Rückzahlung vom Fußballverein in Höhe von 159.796,64 € ausgewiesen. Im Vorjahr war dieser Betrag an den Verein überwiesen worden, damit dieser die Schlussrechnung für die Erstellung des Kunstrasenplatzes begleichen konnte. Hierfür war bereits im Haushalt 2018 die Gewährung eines zinslosen Darlehens in Höhe von 125.000,00 € veranschlagt, jedoch nicht zur Auszahlung gekommen.

Eine Veranschlagung der Ein- und Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln hatte im Finanzhaushalt kraft Gesetz nicht zu erfolgen.

7.4 Kosten- und Leistungsrechnung

Gemäß § 14 GemHVO haben die Gemeinden eine Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) zu führen, deren Art und Umfang die Gemeinde nach ihren örtlichen Bedürfnissen bestimmen kann. Die KLR soll grundsätzlich alle Kosten erfassen und zuordnen, die bei der gemeindlichen Aufgabenerfüllung entstehen. Als separater Buchungskreis unterliegt die KLR dabei als sog. „internes Rechnungswesen“ - im Gegensatz zum Buchungskreis der Finanzbuchhaltung als externes Rechnungswesen - keinen gesetzlichen Vorschriften.

Die interne Leistungsverrechnung als Teilbereich der Kosten- und Leistungsrechnung soll alle Kosten- und Erlöse, die die einzelnen Organisationseinheiten intern füreinander erbringen, auf die entsprechenden Kostenträger verteilen, um die tatsächlich angefallenen Kosten der einzelnen Produkte ermitteln zu können.

Bei der Gemeinde Eppertshausen wurden im Berichtsjahr bei der Buchung der Geschäftsvorfälle jeweils eine der gebildeten Kostenstellen und Kostenträger mitgegeben, die die Orte und „Verursacher“ der Leistungserstellung abbilden sollen. Diese Kostenstellen und Kostenträger wiederum sind Produkten zugeordnet, die ihrerseits auf die Teilhaushalte (Budgets) aufgeteilt werden.

Des Weiteren wurde bei der Gemeinde Eppertshausen im Rahmen der internen Leistungsverrechnung im Jahresabschluss 2020 eine Verrechnung des Straßenentwässerungsanteiles für gemeindeeigene Grundstücke sowie der kalkulatorischen Zinsen und der Heizkosten im Bereich der Kläranlage vorgenommen. Darüber hinaus wurden im Rahmen der ILV auch anteilige Personalkosten des Bauhofs verrechnet, die für die beiden Friedhöfe angefallen sind.

Die Richtigkeit bzw. Plausibilität der zugrunde gelegten Kosten war nicht Bestandteil der Prüfung.

Insgesamt sind im Jahr 2020 Kosten und Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen in Höhe von 203.529,63 € in den Teilergebnisrechnungen ausgewiesen. Auf die einzelnen Produktbereiche verteilt, ergibt sich folgendes Bild:

Budget	Erlöse aus ILV	Kosten aus ILV	Ergebnis aus ILV
Bürgermeister	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Hauptamt und Soziales	0,00 €	-59.676,00 €	-59.676,00 €
Finanzen und Controlling	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Bau und Umwelt	203.529,63 €	-143.853,63 €	59.676,00 €
Öffentliche Sicherheit und Ordnung	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe:	203.529,63 €	-203.529,63 €	0,00 €

Die in den Teilergebnisrechnungen ausgewiesenen Erlöse und Kosten aus interner Leistungsverrechnung in Höhe von 203.529,63 € stimmen mit der in der Finanzbuchhaltungssoftware gebuchten Summe überein.

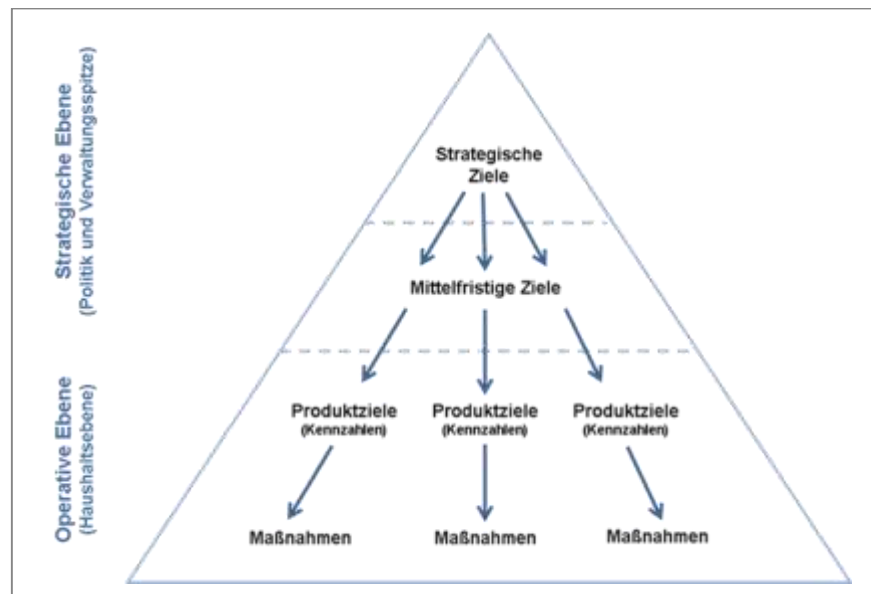
7.5 Leistungsziele und Kennzahlen

Gemäß § 4 Abs.2 i. V. m. § 10 Abs. 3 GemHVO sowie § 112 HGO i.V.m. § 51 GemHVO sollen in den zu bildenden Teilhaushalten Leistungsziele und Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung angegeben werden. Im Jahresabschluss ist die Zielerreichung zu beurteilen (vgl. Hinweis Nr.2 zu § 48 GemHVO). Die Leistungsziele müssen nach Hinweis Nr. 5 zu § 10 GemHVO einen Zielinhalt (konkrete Zielbeschreibung), einen Zielhorizont (wann wird das Ziel realisiert) und eine Zielvorschrift (gewünschtes Ausmaß des Zielinhaltes) beinhalten. Ist eine dieser Bestimmungsgrößen nicht im notwendigen Maße konkretisiert, kann die Steuerungsfunktion der Ziele beeinträchtigt werden.

Gemäß den aktuell geltenden Hinweisen zu § 112 HGO bzw. dem Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 29.06.2016 ist die Beurteilung der Zielerreichung ab dem Jahresabschluss 2018 verpflichtend.

Kennzahlen werden zur Beurteilung der wirtschaftlichen Lage herangezogen, sowohl für die Gegenwart als auch die Zukunft. Sie sollen als Steuerelement genutzt werden und eine nachvollziehbare empirische Grundlage sein, sowohl für die strategischen Ziele der Politik und Verwaltungsspitze, als auch für die sich daraus ergebenden Produktziele und -kennzahlen auf operativer Ebene.

Die Abhängigkeit von strategischen Zielen und Produktzielen und -kennzahlen veranschaulicht die folgende Grafik.



Kennzahlen werden aus den Daten der Kommune erzeugt und sollen eine reproduzierbare Größe, einen sich wiederholenden Zustand oder Vorgang messen, der von Bedeutung ist. Sie beziehen sich auf quantitativ messbare, wichtige Tatbestände, die mit Hilfe der Kennzahlen erläutert, veranschaulicht und in konzentrierter Form wiedergegeben werden. Sie dienen bei der Problemerkennung, Ermittlung von Stärken und Schwachstellen, Informationsgewinnung, zur Kontrolle (Soll-Ist-Vergleich), zur Dokumentation und/oder zur Koordination wichtiger Sachverhalte und Zusammenhänge.

Kennzahlen allein reichen bei der Beurteilung der Zielerreichung jedoch nicht aus. Zum einen stehen sie in Bezug zu den Produktzielen, welche im Haushaltsplan gem. GemHVO festgehalten werden müssen. Zum anderen beeinflussen die sogenannten Megatrends (wie z.B. demographische Entwicklung, Wirtschaftswachstum, Arbeitslosenquote, etc.) die Interpretation der Kennzahlen stark. Diese Faktoren müssen insbesondere bei der zukünftigen Bewertung und Beurteilung der wirtschaftlichen Lage berücksichtigt werden, da es sonst zu falschen Rückschlüssen kommen kann.

Die Vorgaben des § 4 Abs.2 GemHVO werden nicht umgesetzt, die Gemeinde beschreibt keinerlei messbaren Ziele und Kennzahlen im Haushaltsplan und/oder Jahresabschluss. Wir bitten, die Vorgaben der o. g. Vorschriften künftig umzusetzen.

8 Anhang

Gemäß § 112 Abs.2 HGO besteht der Jahresabschluss neben der Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung auch aus dem Anhang, in dem gemäß § 50 Abs. 1 GemHVO die wesentlichen Posten der Vermögensrechnung, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung zu erläutern sind sowie gemäß § 50 Abs.2 GemHVO weitere, dort aufgeführte Informationen anzugeben sind. Dem Anhang sind gemäß § 52 GemHVO und § 112 Abs. 4 Nr. 1 HGO Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen, die Rückstellungen und die Verbindlichkeiten beizufügen.

Die Gemeinde Eppertshausen hat zum Bilanzstichtag einen entsprechenden Anhang sowie die geforderten Übersichten erstellt.

Die gesetzlich geforderten Pflichtangaben gemäß § 50 Abs. 1 und 2 GemHVO - insbesondere Angaben zu wesentlichen Posten der Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung sowie zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - sind zutreffend dargestellt und ausreichend erläutert.

9 Rechenschaftsbericht

Gleichzeitig mit dem Jahresabschluss ist gemäß § 112 Abs. 3 HGO ein Rechenschaftsbericht aufzustellen. Dieser hat gemäß § 51 Abs. 1 GemHVO auf den Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Gemeinde Eppertshausen einzugehen und somit ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln. Dabei sind, sofern nicht bereits im Anhang geschehen, die wesentlichen Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern. Zudem ist eine Bewertung der Abschlussrechnungen vorzunehmen.

Gemäß § 51 Abs.2 GemHVO soll der Rechenschaftsbericht auch darstellen:

- Angaben über den Stand der Aufgabenerfüllung mit den Zielsetzungen und Strategien,
- Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind,
- die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung sowie
- wesentliche Abweichungen zwischen geplanten und tatsächlich durchgeführten Investitionen.

Ein Rechenschaftsbericht wurde seitens der Gemeinde Eppertshausen zur Prüfung vorgelegt.

Der Rechenschaftsbericht der Gemeinde Eppertshausen enthält nach unserer Auffassung folgende Kernaussagen zur künftigen Entwicklung sowie den Chancen und Risiken der Kommune:

- Wesentliche Verbesserung des Jahresergebnisses gegenüber dem Planansatz
- Zunahme des Gemeindevermögens
- Gute Finanz- und Liquiditätslage der Gemeinde

Die Darstellung der finanziellen Verhältnisse der Gemeinde Eppertshausen scheint plausibel.

Es wurde jedoch festgestellt, dass im Rechenschaftsbericht der Gemeinde Eppertshausen keine Aussage über Zielerreichungen und Strategien getroffen wurden und mit - Ausnahme der finanziellen Betrachtung - auch keine weitergehende inhaltliche Darstellung der zukünftigen Entwicklung der Gemeinde sowie deren Chancen und Risiken erfolgt ist. In künftigen Rechenschaftsberichten sollte detailliert auf Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung der Gemeinde Eppertshausen (z.B. Nachwirkungen Corona, Bevölkerungsentwicklung, geplante Bau- oder Gewerbegebiete, Situation Kinderbetreuung) eingegangen werden. Des Weiteren wäre eine Aussage zur Erreichung der in den einzelnen Produkten gesetzten Ziele und Kennzahlen wünschenswert.

10 Sachprüfungen

10.1 Technische Prüfung

10.1.1 Vorbemerkungen

10.1.1.1 Prüfungsauftrag und Zielsetzung der technischen Prüfung

Gemäß § 131 Abs. 1 Ziffer 1 HGO gehört es zu den Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes, die Jahresrechnung mit allen Unterlagen nach § 128 HGO auf ihre Gesetzmäßigkeit (Ordnungsmäßigkeit) zu prüfen.

Diese Bestimmung verpflichtet auch zur Technischen Rechnungsprüfung.

Gemäß § 131 Abs. 1 Ziffer 5 HGO ist im Rahmen der Erfüllung dieser Aufgaben auch festzustellen, ob zweckmäßig und wirtschaftlich verfahren wird.

10.1.1.2 Gegenstand der Prüfung

Gegenstand der Prüfung sind

- Architekten-, Ingenieur- und Firmenleistungen,
- Auftragsvergabe, Durchführung und Abrechnung gemäß den Honorarordnungen bzw. den Vergabe- und Durchführungsbestimmungen bei Hochbaumaßnahmen, Tiefbaumaßnahmen, Garten- und landschafts-gärtnerischen Maßnahmen, Technischen Anlagen und Einbauten sowie Vermessungsmaßnahmen,
- Belege die zur vorschriftsmäßigen Begründung und zum Nachweis der einzelnen Beträge der jeweiligen Leistungen erforderlich sind,
- Sachakten und sonstigen Unterlagen der auftraggebenden Verwaltung sowie der beauftragten Architekten und Ingenieure.

10.1.1.3 Durchführung der Prüfung

In die fachspezifische Prüfung konnten nicht alle Unterlagen bzw. sämtliche Maßnahmen einbezogen werden. Die Prüfung beschränkte sich daher auf Stichproben aus den in den Haushaltsjahren 2018 bis 2020 schlussgerechneten bzw. teilschlussgerechnete Baumaßnahmen.

10.1.2 Projektprüfungen

10.1.2.1 Geprüfte Maßnahmen

In die Prüfung wurden folgende Maßnahmen einbezogen:

- Neubau Parkplatz, Hauptstraße 67
- Neubau Mehrfamilienhaus, Mozartstraße 12a
 - Erdbau-, Maurer- und Stahlbetonarbeiten
 - Estricharbeiten
 - Putz-, Maler- und Trockenbauarbeiten
 - Zimmerer- und Dachbauarbeiten
- Waldfriedhof - Erweiterung

10.1.2.2 Allgemeine Prüfungsfeststellungen zu den Baumaßnahmen ‚Neubau Parkplatz Hauptstraße 67‘ und ‚Neubau Mehrfamilienhaus Mozartstraße 12a‘

Positiv anzumerken ist, dass das Fachamt unsere Prüfungsfeststellungen aus dem letzten Bericht bezüglich Auskunftseinholung aus dem Gewerbezentralregister und bei der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main umgesetzt hat.

Bekanntmachung

Ausfüllhinweis für die Hessische Ausschreibungsdatenbank (HAD)

Laut der Bekanntmachung der Öffentlichen Ausschreibung der Maßnahme ‚Neubau Parkplatz Hauptstraße 67‘ in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank (HAD) im Unterpunkt k) konnten die Vergabeunterlagen entweder bei der Vergabestelle angefordert werden oder ein Download der Unterlagen in der HAD erfolgen. Unter Punkt c) der Bekanntmachung wurde dahingehend nicht alles ausgefüllt. Es hätte zusätzlich noch angekreuzt werden müssen, dass die Vergabeunterlagen auch elektronisch zur Verfügung gestellt werden. Es wurde aber nur angekreuzt, dass kein elektronisches Vergabeverfahren stattfindet. Dies galt ebenfalls für die Bekanntmachung der von uns geprüften Gewerke der Maßnahme ‚Neubau Mehrfamilienhaus, Mozartstraße 12a‘.

Vergabeunterlagen

Vollständigkeit der Vergabeunterlagen

Die den Akten beiliegenden Blanko-Vergabeunterlagen enthielten keine Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentgelt. Im Fall der Baumaßnahme ‚Neubau Parkplatz Hauptstraße 67‘ haben sieben von acht Bietern die Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentgelt mit ihrem Angebot nicht abgegeben und es musste eine entsprechende Nachforderung erfolgen.

Die Unterlagen, auf denen die Bieter durch ihre Unterschriftsleistung entsprechende Erklärungen abgeben, sind grundsätzlich, wie andere Bestandteile auch, in die Vergabeunterlagen die an die Bieter ausgegeben werden, aufzunehmen.

Öffnung und erste Prüfung der Angebote

Verhandlungsleitung des Öffnungstermins

Die Verhandlungsleitung der Öffnungstermine wurde von einer Sachbearbeiterin des Fachbereichs III „Bau und Umwelt“ ausgeübt. Die rechnerische Prüfung der Angebote der Baumaßnahmen erfolgte durch das externe Ingenieurbüro. Bei der Maßnahme ‚Neubau Mehrfamilienhaus, Mozartstraße 12a‘ wurde ein Vergabevermerk, der die formale Prüfung der Angebote aufzeigt, ebenfalls von der Sachbearbeiterin des Fachbereichs III „Bau und Umwelt“ ausgefüllt.

Laut der Empfehlung im Antikorruptionserlass vom 09.06.2015 soll, soweit organisatorisch möglich, den Eröffnungstermin ein von dem planenden Fachamt oder vom planenden Dritten unabhängiger fachkundiger Verhandlungsleiter durchführen. Auch soll die erste Prüfung der Angebote auf Vollständigkeit, rechnerische Richtigkeit, nicht ausgefüllte Positionen oder sonstige Auffälligkeiten nicht im Fachamt oder beim beauftragten Planer, sondern vom Verhandlungsleiter des Eröffnungstermins vorgenommen werden. Der Verhandlungsleiter soll an der Bearbeitung der Vergabeunterlagen, Vergabe und Vertragsabwicklung nicht beteiligt sein.

Die Kommune hat im Nachgang zur Prüfung dargelegt, dass vorgesehen ist, zukünftig zwei Bedienstete aus der Gesamtverwaltung hinsichtlich der erforderlichen Fachkenntnisse zu schulen, welche dann dauerhaft als Verhandlungsleitung fungieren können.

Schlussrechnungen

Beauftragung der Nachträge

Die Schlussrechnung des ‚Neubaus Parkplatz Hauptstraße 67‘ datierte vom 11.02.2021 und enthielt vier Nachtragspositionen über gesamt rund 5.300 € netto. Die Nachtragsangebote lagen der Akte bei. Allerdings war nur ein Nachtragsangebot (über 278 €) datiert und zwar vom 28.10.2020. Auf jedem Nachtragsangebot befand sich ein Prüfvermerk des externen Ingenieurbüros vom 16.03.2021. Eine schriftliche Beauftragung der einzelnen Nachträge war der Akte nicht zu entnehmen. Beim ‚Neubau Mehrfamilienhaus, Mozartstraße 12a‘ lagen zu den Nachträgen der Estricharbeiten (~11.600 € netto), der Putz- und Malerarbeiten (~2.300 € netto) sowie der Zimmerer- und Dachbauarbeiten (~1.100 € netto) keine Beauftragungen der Akte bei.

Sind Arbeiten notwendig, die im ursprünglichen Vertrag nicht vorgesehen waren, ist die Vergütung hierfür möglichst vor Beginn (bzw. unverzüglich nachzuholen) dieser Arbeiten zu prüfen und zu vereinbaren. Allein zum Beweis über den Abschluss des Vertrags über Nachtragsleistungen ist es geboten, die Mitteilung über die Beauftragung in Schriftform bzw. in Textform zu kleiden. Nach § 71 (2) HGO bedürfen Erklärungen, durch die die Kommune außerhalb der laufenden Verwaltung verpflichtet werden soll, der Schriftform.

10.1.2.3 Prüfungsfeststellungen: Neubau Parkplatz Hauptstraße 67

Bekanntmachung

Angabe zum Eröffnungstermin

In der HAD-Bekanntmachung vom 06.08.2020 wurde festgelegt, dass Bieter und deren Bevollmächtigte zum Eröffnungstermin zugelassen sind.

Dies widersprach dem Gemeinsamer Runderlass in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2016, zuletzt geändert durch Erlass vom 26. März 2019, der im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport und dem Hessischen Ministerium der Finanzen, wie folgt am 14.04.2020 geändert wurde: „Nr. 1.1 b. wird wie folgt ergänzt: Die Regelungen des § 14a VOB/A kommen grundsätzlich nicht mehr zur Anwendung. Auftraggeber haben die Regelungen des § 14 VOB/A entsprechend anzuwenden (Verzicht auf Eröffnungstermin mit Bietern). Hierauf ist in der Bekanntmachung und in den Vergabeunterlagen hinzuweisen. Bei bereits eingeleiteten Vergabeverfahren, bei denen eine Submission unter Beisein der Bieter oder deren Bevollmächtigten vorgesehen ist, sind die Bieter unter Hinweis auf die Corona-Pandemie zu informieren, dass eine Teilnahme bei der Submission zurzeit ausgeschlossen werden muss. Die Submissionsergebnisse sind den Bietern auf Anfrage zu übermitteln.“

Diese Regelung besteht auch seit dem zuletzt geänderten Gemeinsamen Runderlass vom 14.09.2020 sowie vom 01.09.2021 noch fort.

Vergabeunterlagen

Verwendete Formblätter

Für die Vergabeunterlagen der Öffentlichen Ausschreibung wurden die Formblätter des Vergabehandbuchs des Bundes (VHB) Stand 2019 verwendet. Nur das Formblatt 211 ‚Aufforderung zur Abgabe eines Angebots‘ wurde um die Vorgaben des Hessisches Vergabe- und Tariftreuegesetz (HVTG) zur Verpflichtungserklärung zu Tariftreue- und Mindestentgelt ergänzt. Im Formblatt 216 VHB ‚Verzeichnis der im Vergabeverfahren vorzulegenden Unterlagen‘ fehlte jedoch die Angabe der mit dem Angebot abzugebenden Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentgelt. Im Formblatt 213 VHB ‚Angebotsschreiben‘ fehlte diese Angabe bei ‚Anlagen, die Vertragsbestandteil werden‘ ebenfalls. Auch bei der Baumaßnahme ‚Neubau Mehrfamilienhaus Mozartstraße 12a‘ traf dies teilweise zu.

Im Formblatt 124 VHB ‚Eigenerklärung zur Eignung‘ fehlte der Zusatz zur Vorlage der Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentgelt der Nachunternehmer.

Gemäß Empfehlung in §10 (8) (HVTG) sowie im gemeinsamen Runderlass öffentliches Auftragswesen, sollen die Vordrucke aus dem VHB bzw. HVA-B-StB verwendet werden, darüber hinaus die an das HVTG angepassten Vordrucke des VHB bzw. HVA-B-StB, die in der HAD abgerufen werden können. Eventuell müssen von der Vergabestelle selbst die Vordrucke des VHB bzw. HVA-B-StB ergänzt werden, falls diese in der HAD nicht mit den entsprechenden Ergänzungen zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben des HVTG zur Verfügung gestellt werden.

Angebotswertung

Entscheidung über die Ausführung der Alternativposition nach Erteilung des Zuschlags

Das Leistungsverzeichnis enthielt die Grundposition einer Mauer aus Kalksandsteinmauerwerk (KS-Mauer). Als Alternativposition war hierzu eine Mauer aus Mauerscheiben ausgeschrieben. Nach der Submission führte das externe Planungsbüro in einer Email vom 03.09.2020 eine Auswertung der Angebote auf, in der sie die Grundposition KS-Mauer mit der Alternativposition der Mauerscheiben verglich. Im Ergebnis war die dann ausführende Firma mit der Grundposition KS-Mauer günstiger, mit der Alternative der Mauerscheiben jedoch nicht.

In der darauffolgenden ‚Angebotsprüfung und Vergabeempfehlung‘ des externen Planungsbüros vom 09.09.2020 fand die Alternativposition keine Erwähnung. Die mit der Grundposition günstigst bietende Firma sollte für 210.260,65 € brutto den Zuschlag erhalten. Das Zuschlagschreiben ging am 17.09.2020 an diese Firma.

Nachdem die ausführende Firma demnach mit der Grundposition KS-Mauer beauftragt war, hat sie mit einem Schreiben vom 30.09.2020 ihre Kalkulation der alternativ angebotenen Mauerscheiben aktualisiert und diese nun wesentlich günstiger angeboten, als in ihrem ursprünglichen Angebot.

Dieses günstigere Angebot der Mauerscheiben wurde daraufhin am 30.09.2020 vom Gemeindevorstand beschlossen und beauftragt. Im Sachverhalt zur Beschlussvorlage wurde angeführt, dass die benötigten Mauerscheiben alle bei der Lieferfirma vorrätig wären und der zeitliche Vorteil gegenüber der KS-Mauer als eine mögliche Alternative gesehen wird.

Allerdings war das Gesamt-Angebot, mit der nun günstiger angebotenen Alternative, mit 178.972,43 € netto immer noch geringfügig teurer, als das bei Submission vorliegende Gesamt-Angebot mit der Alternative einer anderen Firma mit 178.587,85 € netto.

Die Vergabekammer des Bundes hat im Beschluss vom 21. 10. 2018 (Az.: VK 2-88/181) zu der Verwendung von alternativen Wahlpositionen u.a. wie folgt entschieden:

„...Wahlpositionen sind nicht generell als unzulässig anzusehen. Wie bei Bedarfspositionen bedarf es aber eines berechtigten Interesses hierfür. Zu fordern ist, dass der Auftraggeber bei alternativen Wahlpositionen von vornherein in den Vergabeunterlagen deutlich macht, von welchen Kriterien er die Entscheidung für die eine oder andere Variante abhängig macht, um willkürliche Entscheidungen zu vermeiden.“

Der Auftraggeber hat die Entscheidung über die Ausführung der Grund- oder Wahlposition **vor Erteilung des Zuschlags zu treffen** und hat von vornherein in den Vergabeunterlagen klarzustellen, **dass nur die tatsächliche auszuführende Alternativposition in der Angebotswertung berücksichtigt wird**. „Nach § 127 Abs. 1 S. 1 GWB ist der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen.“ Auch § 16d Abs.1 Nr.4 VOB/A führt dies auf. (...) „Es besteht das Risiko, dass abhängig von der Entscheidung über die Grund- oder Wahlposition nicht das tatsächlich günstigste Angebot bezuschlagt wird. Es ist somit grundsätzlich erforderlich, die Entscheidung über die auszuführende Alternative zwar nach Eingang der Angebote, aber vor Zuschlagserteilung zu treffen.“

Schlussrechnung

Unsere Prüfung der Einzelrechnung haben wir hinsichtlich der prinzipiellen Einhaltung der zutreffenden Abrechnungsvorschriften durchgeführt. Detailprüfungen einzelner Positionen erfolgten aus Gründen der Prüfungseffizienz stichprobenartig. Es war folgendes festzustellen:

Nachweis der in Rechnung gestellten Leistungen / Aufmaße

Der Stundenlohnzettel vom 28.10.2020 ‚Fundament stemmen‘ weist 1 x 3 Facharbeiterstunden, 1 x 3 Vorarbeiterstunden und 1 x 3 Helferstunden aus. Abgerechnet wurden in der Position 1.14.0010: 3 x 3 Facharbeiterstunden und 1 x 3 Helferstunden. Vorarbeiterstunden, für die eine Vergütung nicht vereinbart war, wurden nicht abgerechnet. Es würde sich hier eine Überzahlung von $1 \times 3h \times 45,50 \text{ € /h} = 136,50 \text{ €}$ netto ergeben. Im Nachgang zur Prüfung hat die Kommune mitgeteilt, dass dies durch einen Übertragungsfehler im Rechnungsprogramm entstanden ist und der Betrag von der ausführenden Firma zurückgefordert wird.

10.1.2.4 Prüfungsfeststellungen: Neubau Mehrfamilienhaus, Mozartstraße 12a

Allgemeines

Öffnung der Angebote

Niederschrift über die Öffnung der Angebote

In der Niederschrift der Öffentlichen Ausschreibungen der Gewerke Erdbau-, Maurer- und Stahlbetonarbeiten und Putz- u. Malerarbeiten wurden unter dem Punkt 9 „Weitere anwesende Vertreter des Auftraggebers“ anwesende Bieter aufgeführt, die an dieser Stelle auch unterschrieben. Dies hat jedoch unter Punkt 8 der Niederschrift zu erfolgen, in dem die Teilnahme und die Anerkennung der Niederschrift durch anwesende Bieter und/oder deren Bevollmächtigten erfolgt.

Schlussrechnungen

Unsere Prüfung der Einzelrechnung haben wir hinsichtlich der prinzipiellen Einhaltung der zutreffenden Abrechnungsvorschriften durchgeführt. Detailprüfungen einzelner Positionen erfolgten aus Gründen der Prüfungseffizienz stichprobenartig. Es war folgendes festzustellen:

Mengenänderungen - Abweichung zwischen Ausschreibung und Ausführung bzw. Abrechnung

Bei den Ausführungen und Abrechnungen kam es zu Abweichungen gegenüber den ursprünglich ausgeschriebenen und beauftragten Leistungen. Bei den Erdbau-, Maurer- und Stahlbetonarbeiten wiesen rund 35 % der Hauptpositionen Massenabweichungen über 10 % gegenüber der Ausschreibung auf. 17 % der ausgeschriebenen Leistungspositionen sind komplett entfallen (u.a. Fluchtwegschilder, Bauschuttbehälter, Schlitze, Bautür, Kernbohrungen, 20 Anbauleuchten). Hinzu kamen Nachtragsleistungen aufgrund nicht ausgeschriebener Tronsolen (Trittschall-Entkopplung) und die nicht als Fertigteile herstellbaren und nun in Ort beton auszuführenden Balkone plus Nebenleistungen.

Bei den Estricharbeiten fielen ebenfalls ausgeschriebene und beauftragte Positionen des Estrichs selbst weg. Als Nachtragsleistung wurde eine Mehrmenge des Estrichs, jedoch nun mit zusätzlichem Schnelltrockner, durch den Gemeindevorstand beschlossen. Außerdem kam die Nassschüttung in deutlich größerem Umfang zur Ausführung, was im Ganzen Mehrkosten von rund 10.000 € netto zur Folge hatte.

Bei den Putz- u. Malerarbeiten gab es rund 27 % nicht ausgeführte Positionen. Auffällige Mehrmengen gegenüber der Ausschreibung gab es bei der ‚Mehrputzstärke 10mm‘, die statt mit 100 m² mit 301,83 m² anfielen. Die ‚Anschlussfugen Acryl‘ kamen statt nur mit 227 m, nun mit 5.362 m zur Ausführung. Auffällige Mindermengen gab es dagegen bei der Position der ‚Raufaser grob bis 2,5m‘, die statt der ausgeschriebenen 465 m² nun mit 270 m² anfiel sowie bei der Position der ‚Erstbeschichtung Stahlbeton-Deckenflächen‘, die mit 1.060 m² ausgeschrieben wurde, jedoch nur mit 424 m² zur Ausführung gelangte.

Der möglichst exakten Erstellung der Leistungsbeschreibung kommt eine hohe Bedeutung zu. Grundvoraussetzung hierfür ist eine hinreichend gesicherte Kenntnis über Art und Umfang der erforderlichen Leistung, die als Ergebnis einer abgeschlossenen Ausführungsplanung in den

Leistungspositionen ihren Niederschlag findet. Deutliche Abweichungen zwischen Ausschreibung und Ausführung können ein Hinweis darauf sein, dass dies bei der betroffenen Maßnahme nicht der Fall war.

Für den Auftraggeber ist eine große Genauigkeit bei Art und Umfang der ausgeschriebenen Leistung -vor allem auch im Hinblick auf die Feststellung des wirtschaftlichsten Angebots- von Bedeutung. Bieter, die im Vorfeld erkennen, dass Leistungen tatsächlich gar nicht benötigt werden oder in anderem Umfang zur Ausführung gelangen werden, können bei ihren Angeboten spekulieren und damit möglicherweise das Vergabeverfahren manipulieren. Es kann folglich zu einem Zuschlag auf ein Angebot mit spekulativem Positionspreis und in der Konsequenz mit erheblichen Nachträgen kommen. Werden derartige Abweichungen in den Mengen erkennbar, sind diese nach § 2 Nr. 3 VOB/B über die Vereinbarung neuer Preise nur zum Teil wieder „einfangbar“. Hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf den Ausgang der Wertung können sie jedoch nicht mehr korrigiert werden.

Erdbau-, Maurer- und Stahlbetonarbeiten

Vergabeunterlagen

Leistungsverzeichnis

Die Angaben der Jahreszahl in Abschnitt 2.2 des Leistungsverzeichnisses zur Vorhaltezeit des Baustromverteilers von 10 Monaten und einer geplanten voraussichtlichen Bauzeit von 01/2015 bis 10/2015 passten nicht zum hier ausgeschriebenen Objekt mit einem Baubeginn am 02.04.2019. Es schien, als wären bei diesen Angaben die Unterlagen nicht entsprechend angepasst worden.

Eignungsprüfung und Angebotswertung

Angaben zum Nachunternehmereinsatz - Nachunternehmer oder Arbeitnehmerüberlassung?

Laut Angaben im Angebot der günstigst bietenden Firma auf dem VHB-Formblatt 233 ‚Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen‘ sollten bei den Erdarbeiten, den Beton-, Stahlbeton- und Maurerarbeiten sowie den Rohbauarbeiten für das Gewerk Elektro, Nachunternehmer zum Einsatz kommen. Zu den Beton-Stahlbeton- und Maurerarbeiten und den Rohbauarbeiten gab es zusätzlich die Anmerkung „Lohnleistung“. Im Formblatt des Vergabevermerks über die erste Durchsicht der Angebote vom 04.02.2019 wurde seitens der Bauabteilung festgehalten, dass die günstigst bietende Firma einen hohen Anteil an Nachunternehmer-Leistungen angegeben hat.

Von der günstigst bietenden Firma wurden zur Eignungsprüfung Unterlagen/Erklärungen der Nachunternehmer sowie deren Namen nachgefordert. Alle nachgeforderten Unterlagen wurden eingereicht.

Einerseits wurden die Lohnleistungen der ‚Beton-Stahlbeton- und Maurerarbeiten‘ sowie die Lohnleistungen der ‚Rohbauarbeiten‘ in den Unterlagen explizit als Nachunternehmer-Leistung bezeichnet (von der günstigst bietenden Firma selbst sowie von Seiten der Bauabteilung), andererseits wurde die ausschließliche Lohnleistung hervorgehoben. Hier erschien die Abgrenzung zwischen Nachunternehmer-Leistungen oder Arbeitnehmerüberlassung nicht ganz gelungen, was nicht unerheblich ist, da dies Einfluss auf einen möglichen Angebotsausschluss haben kann: Bei Vergaben nach dem Abschnitt 1 der VOB/A (Unterschwelbereich) ist ein Nachunternehmereinsatz nicht uneingeschränkt möglich, da nach wie vor für diesen Bereich unterhalb des Schwellenwertes das Gebot der Selbstausführung zu beachten ist. Eine Rechtsprechung des OLG Frankfurt aus dem Jahr 2000 - Eigenleistungsanteil von ca. 1/3 des Werts der Bauleistung - ist dabei nicht als absolute Untergrenze zu verstehen. Es spielt allerdings eine Rolle, von welcher Art die Arbeiten sind, die der Bieter noch selbst erbringt. Sind sie nicht nur von untergeordneter Bedeutung, darf der Bieter am Vergabeverfahren beteiligt werden.

In der Angebotsauswertung und dem Vergabevorschlag des externen Planers vom 13.02.2019 wurde ein möglicher Anteil einer hohen Nachunternehmer-Leistung nicht erwähnt. Der Planer wusste möglicherweise um den Umstand der Arbeitnehmerüberlassung bzw. hatte dies aufgeklärt, dies aber nicht entsprechend

dokumentiert. Eine Dokumentation hätte die nötige Klarheit bezüglich eines ausreichenden Eigenleistungsanteils gebracht. Die günstigst bietende Firma erhielt den Zuschlag.

Die Bauamtsleitung hat während unserer Technischen Prüfung die ausführende Firma um Aufklärung gebeten und folgendes in Erfahrung gebracht: Die angegebenen „Nachunternehmer-Arbeiten“ fanden tatsächlich nur in Lohnleistung statt. Material und Geräte wurden von der bezuschlagten Firma gestellt, auch die Weisung erfolgte von dieser. Angestellt waren die Arbeiter nicht bei der bezuschlagten Firma.

Fehlt es somit an einem abgrenzbaren, dem Werkunternehmer als eigene Leistung zurechenbaren und abnahmefähigen Werk, deutet dies auf Arbeitnehmerüberlassung hin. Es würde sich demnach nicht um Nachunternehmer-Leistungen handeln, hätte seitens der Bieterfirma demnach in ihrem Angebot dahingehend keine Erwähnung finden müssen und läuft dann auch nicht Gefahr, möglicherweise einem Ausschluss wegen zu geringem Eigenleistungsanteil zu unterliegen. Die Bieter sind zwar nicht verpflichtet, in ihrem Angebot von sich aus den Einsatz von Leiharbeitnehmern offen zu legen. Etwas Anderes gilt jedoch dann, wenn der Auftraggeber ausdrücklich Angaben über die Beschäftigung von Leiharbeitnehmern verlangt.

Im Übrigen wurde aus den Aufmaßzetteln und Stundenlohnzetteln, die den abgerechneten Erdarbeiten zuzuordnen waren, ersichtlich, dass für diese Arbeiten eine andere als die genannte Nachunternehmer-Firma eingesetzt wurde. Ob die Gemeinde hierüber informiert war und für diese Firma eine Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentgelt vorgelegt wurde, war zumindest aus der Gewerke-Akte nicht ersichtlich.

Im Nachgang zur Prüfung hat die Kommune erklärt, dass Angaben zum Nachunternehmereinsatz bei zukünftigen Maßnahmen genauer geprüft werden.

Abschlagsrechnungen

Überschreitung der Zahlungsfrist

Die 1. und die 5. Abschlagsrechnung wurden der Gemeinde erst rund 30 bzw. 40 Tage nach Rechnungseingang vom externen Planungsbüro geprüft zurückgegeben.

Nach VOB tritt die Fälligkeit von Abschlagszahlungen 21 Kalendertagen nach Rechnungseingang (Zugang der prüffähigen Rechnung) ein. Die Zahlungsfrist wurde somit überschritten.

Estricharbeiten

Schlussrechnung

Unsere Prüfung der Einzelrechnung haben wir hinsichtlich der prinzipiellen Einhaltung der zutreffenden Abrechnungsvorschriften durchgeführt. Detailprüfungen einzelner Positionen erfolgten aus Gründen der Prüfungseffizienz stichprobenartig. Es war folgendes festzustellen:

Abweichung zwischen Nachtragsangebot und abgerechnetem Einheitspreis

Die als Mehrmenge auszuführende Position 01.01.0110 ‚Schwimmender Zementestrich bewehrt, CT-CO-F5, d=70cm‘ wurde im Nachtragsangebot vom 25.06.2020 mit einem Vordersatz von 1.070 m² zu einem Einheitspreis von 13,80 € netto angeboten. Eine schriftliche Beauftragung des Nachtrags war der Akte nicht zu entnehmen.

Abgerechnet wurde in der Schlussrechnung vom 04.09.2020 für diese Position jedoch ein Einheitspreis von 15,80 € netto, woraus eine Überzahlung resultierte. Im Nachgang zur Prüfung hat die Kommune dargelegt, dass der Überzahlungsbetrag von 2.177,16 € brutto zurückgefordert wird.

Putz- und Malerarbeiten

Abschlags- und Schlussrechnung

Unsere Prüfung der Einzelrechnung haben wir hinsichtlich der prinzipiellen Einhaltung der zutreffenden Abrechnungsvorschriften durchgeführt. Detailprüfungen einzelner Positionen erfolgten aus Gründen der Prüfungseffizienz stichprobenartig. Es war folgendes festzustellen:

Stundenlohnzettel

Es wurden insgesamt 76 Facharbeiterstunden abgerechnet. Davon wurden 48 Stunden von anderen Firmen verursacht. Wir gehen davon aus, dass diese Kosten bei den entsprechenden Firmen auch in Abzug kamen, da es ansonsten zu weiteren Überzahlungen gekommen sein könnte.

Auf den vier Stundenlohnzetteln war die Berufsgruppe der Arbeitskräfte nicht angegeben.

Erst die auf den Stundenlohnzetteln zu erfolgende Angabe der Bezeichnung der jeweils eingesetzten Personen hinsichtlich ihrer Funktion: z. B. Meister, Facharbeiter, Helfer, Auszubildender, ermöglicht dem Auftraggeber hinreichende und sachgerechte Kontrolle bezüglich der Zuordnung der entsprechenden Vergütung.

Mehrmengen in der Abschlagsrechnung

Beim Vergleich der abgerechneten Massen der dritten Abschlagsrechnung mit den Massen der Schlussrechnung fiel auf, dass in einigen Positionen der Abschlagsrechnung mehr Massen abgerechnet wurden als in der Schlussrechnung.

Dadurch war die Baufirma in diesen Positionen zeitweise überzahlt. Es besteht für den Auftraggeber in solchen Fällen ein wirtschaftliches Risiko, da nicht immer ausgeschlossen ist, dass die Baufirma noch vor Stellung der Schlussrechnung, und damit vor der Möglichkeit zur Korrektur dieser Überzahlung, insolvent geht. Da nach den Abrechnungsvorschriften auch bei Abschlagzahlungen die in Rechnung gestellten Arbeiten durch eine prüfbare Aufstellung nachzuweisen sind, ist dieses Risiko vermeidbar (siehe § 16 Abs. 1 Nr. 1 VOB/B). Massen begründende Unterlagen der ausführenden Firma lagen der dritten Abschlagsrechnung nicht bei, der externe Planer erstellte eine eigene (Aufmaßprüfung genannte) Massenermittlung.

Abzug für Fremdleistung

Laut einer sich in der Akte befindlichen E-Mail hätte die ausführende Firma eine Rechnung zur Schadensbehebung in Höhe von 883,11 € brutto bezahlen müssen. Diese Summe sollte von ihrer Schlussrechnung in Abzug gebracht werden, was aber offensichtlich nicht geschah.

Die Bauamtsleitung teilte uns noch im Laufe der Technischen Prüfung mit, dass der Betrag umgehend von der ausführenden Firma nachgefordert wurde.

Zimmerer- und Dachbauarbeiten

Prüfung und Wertung der Angebote

Forderung von Nachweisen zur Eignungsprüfung

Im Angebot der ausführenden Firma wurde von dieser auf dem Formblatt 233 ‚Nachunternehmer-Erklärung‘ nicht angekreuzt, ob die angegebene Nachunternehmerleistung (Dachkonstruktion, Dachschalung, Stahlbauteile) eine Leistung ist, auf die die Firma eigentlich selbst eingerichtet ist (die Leistung im eigenen Betrieb erbringen kann). Eine Nachforderung dieser Angabe war nicht dokumentiert.

Die Angabe ist jedoch für die Zustimmung des Auftraggebers zur Nachtragsleistung erforderlich. Nach § 4 Abs. 8 VOB/B S. 2 darf der Auftragnehmer nur bei einer schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers die

Leistung an Nachunternehmer übertragen. Die vorgeschriebene Zustimmung ist nicht notwendig, wenn es sich um Leistungen handelt, auf die der Betrieb des Auftragnehmers nicht eingerichtet ist. Dies kommt im Allgemeinen nur in beschränktem Umfang in Betracht, nämlich wenn es sich bei der betreffenden Teilleistung um eine nicht sonderlich ins Gewicht fallende Leistung im Rahmen der vertraglich geschuldeten Gesamtleistung handelt.

Die ausführende Firma war präqualifiziert. Über eine Prüfung der von ihr in ihrem Angebot angegebenen Präqualifizierungs-Nummer war nichts dokumentiert. Stattdessen wurde von ihr der Nachweis „Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamts“ angefordert.

Bezüglich geforderter Eignungsnachweise war schon in der Bekanntmachung angegeben, dass Eignungsnachweise, die in einem Präqualifizierungs-Register vorliegen, zugelassen und anerkannt werden. Gemäß §13 HVTG genügt ein Nachweis aus solchen Registern, wenn zu der Eignung als auftragnehmendes Unternehmen Nachweise zu führen sind und diese in einem Präqualifikationsregister hinterlegt und nicht älter als ein Jahr sind. Soweit Nachweise nach diesem Absatz in den zugelassenen Registern nicht enthalten sind, kann der Nachweis gesondert einzeln oder nach einem anderen Register geführt werden.

Von dem angegebenen Nachunternehmer wurde der Nachweis „Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamts“ und eine „Verpflichtungserklärung“ verlangt. Die Unterlagen wurden laut der Angebotsauswertung vollständig vorgelegt.

Von einem anderen Bieter wurde der Nachweis „Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamts“ und eine „Verpflichtungserklärung“ ebenfalls verlangt. Mit dem Ergebnis, dass dieser Bieter ein Schreiben des Finanzamts von 1998 vorlegte, mit der Aussage, dass diese keine Unbedenklichkeitsbescheinigung ausstellt. Das könnte höchstens die Vergabestelle selbst anfordern.

Wir machen darauf aufmerksam, dass laut dem VHB-Formblatt 124, welches die Eigenerklärungen der Bieter und die ggf. vorzulegenden Nachweise aufzeigt, entweder „eine Unbedenklichkeitsbescheinigung bzw. Bescheinigung in Steuersachen des Finanzamtes sowie eine Freistellungsbescheinigung nach § 48b EStG“ vorzulegen ist. Dies ist im Formblatt mit dem Hinweis versehen „soweit das Finanzamt derartige Bescheinigungen ausstellt“. Es besteht demnach die Möglichkeit, dass der Bieter tatsächlich keine ‚Unbedenklichkeitsbescheinigung‘ des Finanzamtes vorlegen konnte, sondern z.B. stattdessen eine ‚Bescheinigung in Steuersachen‘. Dies hätte man aufklären können.

Statt einer ‚Verpflichtungserklärung Tariftreue- und Mindestentgelt‘ legte dieser Bieter eine ‚Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen nach VHB-Formblatt 236‘ vor (mit der er bestätigt die erforderlichen Kapazitäten seines Unternehmens für die Arbeiten zur Verfügung zu stellen). Verlangt wurde eine „Verpflichtungserklärung“, jedoch ohne Konkretisierung, dass es sich hierbei um die Tariftreue- und Mindestentgelterklärung handelte.

Das Angebot des Bieters (der nicht günstigster Bieter war) wurde daraufhin aufgrund nicht den Anforderungen entsprechender Unterlagen ausgeschlossen. Dies ist kritisch zu sehen, wenn die verlangten Nachweise nicht so umfassend und eindeutig beschrieben werden, dass diese alle Bieter gleich verstehen können. Zukünftig kann hierzu in Verbindung mit den Angaben unter der Nr.3 des Formblatts 213, das Formblatt 216 verwendet werden und Klarheit schaffen. Dort werden unter dem Punkt 2.2 die unternehmensbezogenen Unterlagen (Bestätigungen der Eigenerklärungen) aufgeführt, als die Unterlagen, die auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen sind.

Abschlags- und Schlussrechnung

Unsere Prüfung der Einzelrechnung haben wir hinsichtlich der prinzipiellen Einhaltung der zutreffenden Abrechnungsvorschriften durchgeführt. Detailprüfungen einzelner Positionen erfolgten aus Gründen der Prüfungseffizienz stichprobenartig. Es war folgendes festzustellen:

Abschlagsrechnungen

Von den beiden Abschlagsrechnungen wurde zur Auszahlungsermittlung jeweils ein Sicherheitseinbehalt in Höhe von 10 % abgezogen. Der vertraglich vereinbarte Nachlass in Höhe von 2 % wurde dagegen nicht angesetzt.

Da kein Einbehalt bezüglich einer Sicherheit zur Vertragserfüllung vertraglich vereinbart war, welcher dann von den Abschlagsrechnungen hätte in Abzug gebracht werden dürfen, war ein Einbehalt von 10% nicht gerechtfertigt, sehr wohl jedoch ein Abzug bezüglich des vertraglich vereinbarten Nachlasses.

Schlussrechnung

Für die Pos. Pos. 2.2.0010 ‚Dachschalung auf Sparren (Dach über Laubengang) - OSB 25 mm‘ wurden in der Berechnung der Teilmengen die m²-Flächen x 2 genommen. Aus dem der Schlussrechnung beiliegenden Planauszug des Dachdetails ging jedoch nur 1 x OSB 25 mm Schalung hervor.

Der externe Planer wurde bereits im Laufe unserer Technischen Prüfung seitens der Bauverwaltung um Aufklärung gebeten. Er erklärte, dass die Befestigung der Dacheindeckung eine zugelassene Schraubenlänge erfordert. Um die Einschraubtiefe zu gewährleisten, musste eine zweite Lage OSB-Platten aufgelegt werden.

Dieser Umstand war erkennbar und hätte demnach entsprechend ins Leistungsverzeichnis mit aufgenommen werden müssen.

10.1.2.5 Prüfungsfeststellungen: Waldfriedhof - Erweiterung

Es wurden eine Stichprobenprüfung der Vorgänge bis zur Vergabe der Leistungen durchgeführt.

Vergabeunterlagen

Leistungsverzeichnis

Die Vergabe der Arbeiten lief über die Zentrale Vergabestelle des Landkreises. Das Leistungsverzeichnis (LV) wurde jedoch im Auftrag der Gemeinde Eppertshausen von einer externen Planerin erstellt und enthielt in 5 Titeln für insgesamt 24 Positionen Leitvorgaben zu Fabrikat und Typ mit jeweiliger Abfrage des angebotenen Fabrikats und Typs. Eine Begründung für die Vorgabe von Produkten enthielt das LV lediglich bei einem der insgesamt 9 LV-Titel (Titel 4: Begründung: Kompatibilität mit dem Bestand).

Die Nennung von Leitfabrikaten ist nur dann zulässig, wenn sie durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt ist, oder wenn der Auftragsgegenstand nicht hinreichend genau und allgemeinverständlich beschrieben werden kann. Der Grund für die Aufnahme von Leitfabrikaten in die Leistungsbeschreibung soll aktenkundig dokumentiert werden. Diese Begründung hat hier jedoch bei 8 der 9 LV-Titel gefehlt.

In ihrer Stellungnahme im Nachgang zur Prüfung hat die Kommune erläutert, dass die Vorgaben von Leitfabrikaten unerlässlich waren, da es sich um die Erweiterung bereits vorhandener Ausstattungsgegenstände handelte. Dies war hier zwar durchaus nachvollziehbar, wäre aber in allen Fällen vollständig zu dokumentieren gewesen. Tatsächlich lag jedoch nur für den Titel 4 eine Begründung für die Vorgabe von Produkten vor.

10.1.3 Schlussbetrachtungen der Technischen Prüfung

Bei den Baumaßnahmen ‚Neubau Parkplatz, Hauptstraße 67‘ und ‚Neubau Mehrfamilienhaus, Mozartstraße 12a‘

- wurde entgegen den Empfehlungen des Erlasses ‚Korruptionsvermeidung in hessischen Kommunalverwaltungen‘ die Verhandlungsleitung der Öffnungstermine von einer Sachbearbeiterin des Fachbereichs III „Bau und Umwelt“ ausgeübt, die rechnerische Prüfung der Angebote vom externen Planungsbüro sowie die erste Prüfung der Angebote auf Vollständigkeit, nicht ausgefüllte Positionen oder sonstige Auffälligkeiten im Fachamt ausgeführt.
- wurden Nachtragsleistungen nicht in Schriftform bzw. in Textform beauftragt.

Bei der Baumaßnahme ‚Neubau Parkplatz, Hauptstraße 67‘

- wurde die durch HVTG und Erlass empfohlene Verwendung der an das HVTG angepassten Vordrucke der VHB-Formblätter, die in der HAD abgerufen werden können, nicht durchgängig beachtet.
- wurde seitens des Auftraggebers die Entscheidung über die Ausführung einer Grund- oder Wahlposition nicht vor Erteilung des Zuschlags getroffen.
- kam es durch eine zusätzliche Vergütung einer Facharbeiterstunde zur geringen Überzahlung der Schlussrechnung. Der Betrag wird laut einer Stellungnahme der Gemeinde von der ausführenden Firma nachgefordert.

Bei der Baumaßnahme ‚Neubau Mehrfamilienhaus, Mozartstraße 12a‘

- wurde die Niederschrift hinsichtlich der Teilnahme und Anerkennung der Niederschrift durch anwesende Bieter nicht korrekt ausgefüllt.
- waren hinsichtlich der ausgeschriebenen Mengen und Positionen deutliche Abweichungen zwischen Ausschreibung und Ausführung festzustellen.
- wurde die nach VOB fällige Zahlungsfrist von 21 Kalendertagen zweier Abschlagsrechnungen der Erdbau-, Maurer- und Stahlbetonarbeiten überschritten.
- gab es in der Schlussrechnung der Estricharbeiten eine Abweichung zwischen dem vereinbarten Einheitspreis im Nachtragsangebot und dem abgerechneten Einheitspreis, woraus nach Abzug von Nachlass und Abschlagszahlungen zuzüglich einer schon geleisteten Rückerstattung, eine Überzahlung von 2.177,16 € brutto resultierte. Der Betrag wird laut einer Stellungnahme der Gemeinde von der ausführenden Firma zurückgefordert.
- fehlte auf den Stundenlohnzetteln der Putz- und Malerarbeiten die Angabe der Berufsgruppe der Arbeitskräfte, die dem Auftraggeber hinreichende und sachgerechte Kontrolle bezüglich der Zuordnung der entsprechenden Vergütung ermöglicht.
- kam es in einigen Positionen einer Abschlagsrechnung der Putz- und Malerarbeiten zu einer Abrechnung von mehr Massen als dann am Ende in der Schlussrechnung abgerechnet wurden.
- wurde ein Abzug von der Schlussrechnung der Putz- und Malerarbeiten für eine Fremdleistung zur Schadensbehebung nicht getätigt. Der Betrag wurde nach unserer Feststellung noch im Laufe unserer Technischen Prüfung umgehend seitens der Gemeinde von der ausführenden Firma nachgefordert.
- wurden für einen präqualifizierten Bieter Eignungsnachweise gefordert, dessen Nachweise gewiss aus einem Präqualifizierungs-Register ersichtlich gewesen wären.
- müssen verlangte Eignungserklärungen bzw. -nachweise so umfassend und deutlich beschrieben werden, dass diese alle Bieter gleich verstehen können und sollte zukünftig in Verbindung mit den Angaben des Formblatts 213, das Formblatt 216 verwendet werden, um Klarheit zu schaffen.
- wurde von den beiden Abschlagsrechnungen der Zimmer- und Dacharbeiten jeweils ein nicht vereinbarter Sicherheitseinbehalt in Höhe von 10 % abgezogen. Der vertraglich vereinbarte Nachlass in Höhe von 2 % wurde dagegen nicht angesetzt.
- wurde versäumt, den benötigten doppelten Flächenansatz der ‚Dachschalung entsprechend ins Leistungsverzeichnis mit aufzunehmen.

Bei der Baumaßnahme ‚Waldfriedhof – Erweiterung‘

- enthielt das Leistungsverzeichnis in 5 Titeln für insgesamt 24 Positionen Leitvorgaben zu Fabrikat und Typ mit jeweiliger Abfrage des angebotenen Fabrikats und Typs, wobei eine Begründung für die Vorgabe von Produkten lediglich bei einem der insgesamt 9 LV-Titel dokumentiert war.

Alle im Rahmen der technischen Prüfung erhobenen Feststellungen haben wir im Einzelfall schriftlich fixiert und dem Gemeindevorstand zugeleitet. Die Äußerungen und Stellungnahmen der Beteiligten wurden bei der Erstellung des Berichtes berücksichtigt.

10.2 Errichtung Kunstrasenplätze

Umbau Tennenplätze in Kunstrasenplätze

Im Jahr 2017 hat die Gemeindevertretung beschlossen, die beiden im Jahr 1980 errichteten Tennenhartplätze (ein Groß- und ein Kleinfeld) auf dem Sportgelände in Kunstrasenplätze umzubauen.

Da sich das Sportplatzgelände im Eigentum der Gemeinde befindet, wurde zwischen Gemeinde und Fußballverein (FVE) ein Nutzungsvertrag inkl. Finanzierungsvereinbarung geschlossen, wonach der Fußballverein die Baumaßnahme auf eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchführt. Die Gemeinde sollte die Baumaßnahme begleiten und mit einem Zuschuss unterstützen.

Um möglichst hohe Zuschüsse vom Land, Landkreis sowie vom Landessportbund zu bekommen, hat der Verein die Maßnahme im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchgeführt. Auch die Beantragung der Zuschüsse erfolgte über den Verein.

Die Finanzierungsübersicht dieses Gesamtprojektes stellt sich wie folgt dar:

Finanzierungsübersicht	Betrag
Zuschuss Land Hessen	140.000,00 €
Zuschuss Landkreis	50.000,00 €
Zuschuss Landessportbund	10.500,00 €
Sponsoring (Bandenwerbung)	12.860,00 €
Fußballverein	135.000,00 €
Gemeinde Eppertshausen	395.855,16 €
Gesamtkosten	744.215,16 €

Gemäß Nutzungsvereinbarung waren Gesamtkosten in Höhe von zunächst 625.000,00 € geplant. Die finalen Kostenberechnungen sahen für beiden Maßnahmen insgesamt 696.111,40 € vor. Die tatsächlichen Kosten betragen aufgrund unvorhergesehener Zusatzkosten schließlich 744.215,16 €. Der Anteil der Gemeinde Eppertshausen betrug letztlich 403.355,16 € abzgl. der direkt erhaltenen Sponsorengelder in Höhe von 7.500,00 €.

Sanierung Kunststoffplatz (klein)

Im Zuge der genannten Maßnahmen sollte auch die benachbarte 400-Meter-Bahn und der Kunststoffplatz erneuert werden. Die Kosten hierfür hat die Gemeinde in voller Höhe getragen.

Die Kostenschätzung für die Sanierung des Kunststoffplatzes betrug 25.000,00 €. Die tatsächlichen Kosten betragen hingegen 110.767,33 €. Die Gemeinde bekam hierfür eine Landeszuwendung in Höhe von 37.500,00 €, die ergebniswirksam gebucht wurde.

Obwohl es sich inhaltlich um ähnliche Maßnahmen mit gleichem Ergebnis handelt, wurde der Umbau des Kunststoffplatzes ergebniswirksam gebucht und nicht investiv, wie der Investitionszuschuss an den Fußballverein. Lediglich der Ursprungszustand der beiden Plätze war unterschiedlich, das Endergebnis der Maßnahmen jedoch – mit Ausnahme der Feldmarkierungen - identisch.

Die ursprünglich ebenfalls auf Kosten der Gemeinde vorgesehene umfangreiche Sanierung der Laufbahn wurde aus Kostengründen schließlich nicht wie geplant durchgeführt. Stattdessen wurden durch den Bauhof die notwendigen Ausbesserungsarbeiten vorgenommen.

Wirtschaftliches Eigentum

Nach § 39 AO ist wirtschaftlicher Eigentümer grundsätzlich derjenige, der - ohne das rechtliche Eigentum haben zu müssen - die tatsächliche Sachherrschaft über einen Vermögensgegenstand in einer Weise ausübt, dass dadurch der nach bürgerlichem Recht Berechtigte wirtschaftlich auf Dauer von der Einwirkung ausgeschlossen ist. Die tatsächliche Sachherrschaft über den Vermögensgegenstand hat in der Regel derjenige, bei dem Besitz, Gefahr, Nutzen und Lasten der Sache liegen. Entscheidend ist das Gesamtbild der Verhältnisse. Das wirtschaftliche Eigentum umfasst hiernach regelmäßig das Verwertungsrecht durch Nutzung oder Veräußerung des Gegenstands, die Chancen und Risiken aus der laufenden Nutzung und die Chance der Wertsteigerung sowie das Risiko der Wertminderung bzw. des Verlusts einschl. des Risikos des zufälligen Untergangs. Weitgehende Verfügungsmöglichkeiten allein begründen jedoch noch kein wirtschaftliches Eigentum (vgl. Bertram/Kessler/Müller, Haufe HGB Bilanz Kommentar).

Für die Errichtung der beiden Kunstrasenplätze wurde folgendes vereinbart bzw. umgesetzt:

- Die Gemeinde ist Eigentümerin der Flächen. Der Fußballverein erhält für die Dauer von 25 Jahren ein vorrangiges Nutzungsrecht an diesen Flächen. Die Vergabe der Nutzungszeiten obliegt dem Verein nach vorheriger Abstimmung mit der Gemeinde.
- Andere Vereine können die Kunstrasenplätze nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des FVE nutzen.
- Die laufende Unterhaltung der Plätze wie z.B. Pflege, Wartung und Reparaturarbeiten bei sachgemäßer Nutzung obliegt vereinbarungsgemäß der Gemeinde.
- Der Eigenanteil des Vereins war auf 135.000,00 € fix festgelegt. Für die entstandenen Mehrkosten musste die Gemeinde aufkommen.
- Durch die Gemeinde wurde eine Aufsitzmaschine zur Reinigung der Plätze angeschafft, die bei der Gemeinde bilanziert wurde und auch sämtliche Kosten von der Gemeinde getragen werden.

Im vorliegenden Fall waren die beiden Parteien der Ansicht, dass der Fußballverein wirtschaftlicher Eigentümer sei. Laut Auskunft der Verwaltung hat der Verein die Kunstrasenplätze als „Bauten auf fremden Grund“ bilanziert. **Unter Berücksichtigung der genannten Regelungen bzw. Tatsachen zu Nutzen und Lasten der Sache sowie deren Verfügungsmöglichkeiten darf daher zumindest bezweifelt werden, ob der Fußballverein tatsächlich wirtschaftlicher Eigentümer der beiden Kunstrasenplätze ist und nicht vielmehr die Gemeinde Eppertshausen.**

10.3 Feuerwehreinsatzgebühren

Für das Berichtsjahr werden die folgenden Erträge aus Feuerwehreinsatzgebühren ausgewiesen:

Bezeichnung	Plan	Ergebnis 2020	Abweichung
Feuerwehreinsatzgebühren	20.000,00 €	31.752,50 €	11.752,50 €
Summe	20.000,00 €	31.752,50 €	11.752,50 €

Im Berichtsjahr wurden Erträge aus Feuerwehrgebühren in Höhe von insgesamt 31.752,50 € erwirtschaftet, die somit um 11.752,50 € über dem Planansatz von 20.000,00 € lagen.

Es wurde geprüft, ob für alle gebührenpflichtigen Feuerwehreinsätze die entsprechenden Gebührenbescheide erlassen und von den Zahlungspflichtigen in richtiger Höhe Gebühren erhoben wurden. Weiterhin sollte geprüft werden, ob für gebührenfreie Feuerwehreinsätze die Voraussetzungen der Gebührensatzung in Verbindung mit § 61 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 HBKG vorlagen. Den Gebührenberechnungen sollte die Feuerwehrgebührensatzung inkl. Gebührenverzeichnis zugrunde gelegt

werden. Grundlage der Prüfung waren die Einsatzberichte des Jahres 2020 aus der Feuerwehrverwaltungssoftware „Florix“.

Die stichprobenartige Prüfung der Berechnung aufgrund der Einsatzberichte ergab, dass die festzusetzenden Gebühren für Personal sowie für Fahrzeuge und Geräte unter Berücksichtigung der Einsatzdauer in den stichprobenartig geprüften Fällen korrekt anhand der satzungsrechtlichen Vorgaben ermittelt wurden. Gebühren für Ölbindemittel, Wassersauger o.ä., welche gemäß Satzung den Gebührenpflichtigen berechnet werden sollen, wurden im Bescheid berücksichtigt. Auch bei der stichprobenartigen Prüfung der gebührenfreien Feuerwehreinsätze ergaben sich keine Beanstandungen.

10.4 Hundesteuer

Grundlage für die Erhebung der Hundesteuer ist die „Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Eppertshausen“.

Die Hundesteuer betrug im Jahr 2020 jährlich:

-	Für den ersten Hund	48,00 €
-	Für den zweiten Hund	60,00 €
-	Für den dritten und jeden weiteren Hund	90,00 €

Die Steuer für einen gefährlichen Hund betrug jährlich 600,00 €.

Bei unterjährigen An- bzw. Abmeldungen wird die Steuer anteilmäßig für volle Monate berechnet. Eine Steuerbefreiung bzw. -ermäßigung kann satzungsmäßig in einigen Fällen auf Antrag erfolgen.

Für das Jahr 2020 weist die Gemeinde Eppertshausen insgesamt folgende Erträge aus Hundesteuer aus:

Bezeichnung	Plan	Ergebnis 2020	Abweichung
Erträge aus Hundesteuer	20.000,00 €	22.557,50 €	2.557,50 €
Summe	20.000,00 €	22.557,50 €	2.557,50 €

Für das Berichtsjahr werden Erträge aus Hundesteuer in Höhe von 22.557,50 € ausgewiesen. Dies entspricht einer Verbesserung um 2.557,50 € gegenüber dem Planansatz.

Zum 31.12.2020 bestanden bei der Gemeinde Eppertshausen noch offene Forderungen aus Hundesteuer in Höhe von 3.886,40 €, die aufgrund des Fälligkeitsdatums jedoch bereits zum Teil wertberichtigt wurden.

Es wurde stichprobenartig geprüft, ob die Steuer bei den im Berichtsjahr an- und abgemeldeten Hunden in der richtigen Höhe erhoben wurde. Bei der Berechnung der Steuer wurden jeweils nur die anteiligen Monate berücksichtigt.

Die Richtigkeit der Angaben zu den An- und Abmeldungen war hingegen nicht Bestandteil der Prüfung.

Im Rahmen der stichprobenartigen Prüfung ergaben sich keine Beanstandungen. Die satzungsrechtlichen Vorgaben wurden in den geprüften Fällen eingehalten.

Inzwischen kann die An- und Abmeldung von Hunden bei der Gemeinde Eppertshausen auch digital über eine entsprechende Onlineanwendung auf der Homepage erfolgen.

11 Schlussbetrachtung

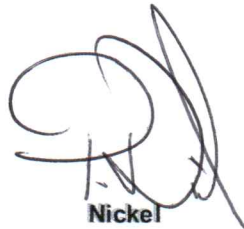
Der Fachbereich Revision des Landkreises Darmstadt-Dieburg war gemäß §§ 128, 131 HGO für die Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde Eppertshausen zuständig. Der Jahresabschluss 2020 mit seinen Anlagen sowie der Rechenschaftsbericht wurden unter Einbeziehung der Buchführung der Gemeinde Eppertshausen geprüft.

Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass mit hinreichender Sicherheit eine Aussage getroffen werden kann, ob der Jahresabschluss 2020 sowie der Rechenschaftsbericht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Eppertshausen vermitteln und ob die Buchführung den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

Aufgrund der durchgeführten Prüfungshandlungen wird hiermit festgestellt, dass der Jahresabschluss 2020 und der Rechenschaftsbericht insgesamt eine hinreichend zutreffende Aussage über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Schulden der Gemeinde Eppertshausen vermitteln. Im Verlauf der Prüfung wurden keine Sachverhalte bekannt, die zu der Annahme veranlassen, dass der Jahresabschluss sowie die Buchführung der Gemeinde Eppertshausen nicht in allen wesentlichen Belangen den rechtlichen Vorgaben entsprechen. Insbesondere haben sich keine Anhaltspunkte für das Vorliegen doloser Handlungen im Prüfungszeitraum ergeben.

Der Jahresabschluss ist gemäß § 113 HGO zusammen mit dem vorliegenden Bericht des Revisionsamtes der Gemeindevertretung der Gemeinde Eppertshausen zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Der Beschluss der Gemeindevertretung über den Jahresabschluss ist gemäß § 114 Abs.2 HGO öffentlich bekannt zu machen und mit dem Bericht des Fachbereichs Revision unverzüglich der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Darmstadt, den 29.08.2024



Nickel
Leiter des Revisionsamtes